Franciscus I.
Romanorum Imperator
Germaniae & Hierosolymarum Rex etc.

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät FRANCISCI Wahlcapitulation und REVERSALES

oder Allerneuestes

Grundgesetz

zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs samt den gewöhnlichen Marginalien,

anjetzo mit

Anmerckungen

und einer mit verschiedenen Zusätzen und Verbesserungen versehenen

Einleitung

von den verschiedenen Benennungen, Uhrsprung, Schicksaalen, Scriptoribus und Commentatoribus der Kayserl. Wahl-Capitulation vermehret,

und nebst einem

Register

zum Gebrauch seiner Herren Auditorum in den Collegiis Juris Publici

herausgegeben von

Heinrich Gottlieb Francken.

Franckfurth und Leipzig,
1762.

Vorrede.

Ich habe gegenwärtige Wahl-Capitulation Ihro jetzt regier. Röm. Kayserl. Majestät Francisci zum erstenmahle, zu Ausgang des Jahres 1745. an das Licht gestellet, dazu mich vorzüglich aufgemuntert und zum Beyspiel gedienet der ehemalige *Ordinarius* der Juristen-*Facult*ät auf der *Academie* zu Jena, der besonders zu seiner Zeit berühmte C. A. Beck, welcher im Jahr 1722, in eben dem Format, und fast auf gleiche Art, die Wahl-Capitulation Caroli VI. herausgegeben. Sie hat auch ein gleiches gütiges Schicksaal gehabt. Wie denn schon seit verschiedenen Jahren, in den

Buchläden, davon kein Exemplar mehr anzutreffen gewesen, welches denn auch die jetzige neue Auflage derselben veranlasset. Ich habe nächstdem bereits in meiner Vorrede zu der ersten Ausgabe bemercket, wie in dieser neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation zu der nächst vorhergehenden Wahl-Capitulation Weyl. Ihro Kayserl. Maj. Caroli VII. wenig Zusätze gekommen, den einzigen ganzen 26ten Articul ausgenommen, welchen man aus der Capitulatione Caroli VI. wieder hinein gerücket, und welcher in der vorhergehenden weggeblieben war. Ferner sind der §. 10. Art. I. der §. 18. und 19. Art. III. in etwas verändert, und bey dem §. 4. Art. V. ein Paar Zeilen hinzu zu setzen, ingleichen bey dem §. 8. Art. XVI. ein Paar Periodi wegzulassen beliebet worden. Alle diese Zusätze und Veränderungen wird der G. L. auch in gegenwärtiger neuer Ausgabe, wo sichs thun lassen, mit anderer Schrifft bemercket finden. Wie ich denn ferner bey selbiger gleichfals alle mögliche Sorgfalt angewendet, den Text und Marginalien so correct und accurat, als nur möglich gewesen, zu liefern. Jedoch nun wird auch nöthig seyn, die Veränderungen und

Vor-

Vorzüge der jetzigen neuen Ausgabe vor der ersten, kürtzlich anzuzeigen. Es ist also erstlich der übrige Inhalt voriger Vorrede, aus bewegenden Ursachen, in eine ordentliche Einleitung in die Kayserl. Wahl-Capitulation verwandelt und selbige ansehnlich vermehret worden, wie sich aus Gegeneinanderhaltung mit der vorhergehenden, so gleich veroffenbahren wird. Hernach habe ich den Text mit einigen Anmerckungen vermehrt, die zwar grösten Theils nur die vornehmsten Schrifft-Steller enthalten, welche diese oder jene Materie der Kayserl. Wahl-Capitulation vorzüglich erläutern. Denn solche Anmerckungen, welche den Inhalt der Wahl-Capitulation selbsten angehen, habe aus folgenden, und zwar wenigstens meiner Einsicht nach, trifftigen Ursachen, weggelaßen, 1) weiln auch diese neue Ausgabe des allerneuesten Reichs-Grund-Gesetzes, vorzüglich zu Academischen Vorlesungen dienen soll, und ich dahero gerne den Academischen Lehrern, die Erläuterung desselben, selbsten überlassen wollen, 2) weiln sonsten die Ausgabe alzustarck und weitläufftig geworden wäre. Das Register

aber mit über die Anmerckungen zu richten, habe vor überflüßig erachtet, indem jedermann so gleich, wenn er im Register eine Materie nachschläget, bey derselben finden kann, wer davon geschrieben, ingleichen was etwa dabey von Seiten des Fürstl. Collegii erinnert worden, oder sonsten zu deßen Erläuterung dienet. Es bleibet mir also weiter nichts übrig, als zum Theil den Schluß meiner Vorrede der vorigen erstern Ausgabe dieser gegenwärtigen Wahl-Capitulation, alhier zu wiederhohlen, nemlich dem G. L. geziemend zu ersuchen, die etwa hier und dar mit unter geschlichenen Fehler, als wovon kein Sterblicher befreyet, bestens zu vermercken, und deren Verbeßerung, mit der anjetzo in der gelehrten Welt üblichen Art und Weise, gütig anzuzeigen. Geschrieben zu Leipzig den 2. April 1762.

Einleitung

in die gegenwärtige

Kayserl. Wahl-Capitulation.

§. 1.

Ableitung und Bedeutung des Wortes Capitulation.

Unter den verschiedenen Benennungen dieses neuesten und vornehmsten Reichs-Grund-Gesetzes, ist anjetzo das Wort *Capitulatio* das gewöhnlichste. Einige wollen daßelbe aus den Römischen Rechten und besonders aus dem l. *fin.* §. *fin.* C. de *Jure deliberandi* und dem l. 2. pr. C. de *Bonis quæ liberis &c.* herleiten; alleine VOSSIUS de *Vitiis Latini Sermonis,* CONRING. de *Capitulat.* §. 2. RACHEL. de *Capitul. Rom. Germ.* C. 1. §. 3. 4. haben

gar wohl angemercket, daß das Wort *Capitulum,* so in den nur berührten Römischen Gesetzen vorkommt, keineswegs in dem Verstande genommen werde, welchen man dem Wort *Capitulation* beyleget, und daß folglich dieses von jenem keineswegs abstammen noch davon könne formiret worden seyn. Dahero scheinet es vielmehr von denen in den Mittlern Zeiten gantz gewöhnlichen Worten *Capitulare, Capitularia, Capitula,* entstanden zu seyn. Mit diesen aber zeigte man, in den nur besagten Mittlern Zeiten, eine Schrifft an, die in gewiße Capitel oder Absätze getheilet war. Denn so schreibet *du* FRESNE in seinem *Glossario mediæ & infimæ latinitatis,* unter den Worten, *Capitula, Capitularia &c. Capitula & Capitularia canonum ecclesiasticorum & legum regiarum codicis ita nuncupati, quod per capitula seu sectiones digesti distinctique sunt. Inprimis autem regum sanctiones & decreta capitula & Capitularia appellata, quod perinde per capitula digesta,* welches auch BALUZIUS in *Præfat. Capitular.* n. III. bekräfftiget.

§. 2.

§. 2.

Synonima der Capitulation.

Einige JCTI nennen die Kayserl. Wahl-Capitulation auch *legem regiam Germanorum*, z. E. der berühmte SCHILTER in seinen *Institutionibus Juris Publici* Lib. I. §. IV. und CARPZOV in einem eigenen davon geschriebenen, und unten anzuführenden Wercke. Zu dieser Benennung der Kayserl. Wahl-Capitulation hat der *lex regia Romanorum* vermuthlich Gelegenheit gegeben. Allein zuförderst wird noch gar sehr gestritten, was eigentlich lex regia Romanorum gewesen sey? Die verschiedenen Meynungen der Gelehrten davon findet man in der Kürtze am besten in des Herrn Grafen von Oettingen gelehrten Abhandlung de *Capitulatione Imp.* Cap. II. §. 3. n. 2. p. 47. Wann aber auch gleich ein dergleichen Gesetze würcklich vorhanden gewesen; so ergiebt sich doch alsbalden gleich daraus, wie höchst ungeräumt es sey, die Kayserl. Wahl-Capitulation mit diesem Nahmen zu belegen, weiln der *lex regia Romanorum*, nach einhelligen Bekänntniß aller derjenigen, so dessen

ehemalige Würcklichkeit behaupten, (S. Struvs *Hist. Jur.* Cap. II. §. 1. HEINECCII *Hist. Jur.* Lib. 1. §. 2. C. LXIX. p. 264. edit. RITTER. L. B. 1748.) denen alten Römischen Kaysern eine ohnumschränckte Macht und Gewalt einräumet und ertheilet. Dahingegen in Teutschland die Wahl-Capitulation die Kayserl. Macht einschränckt, und eine gewisse Art und Weise der zu führenden Regierung feste setzet. Es ist auch dahero dieses ungegründete Vorgeben bereits von SCHWEDERN in *Instit. Jur. Publ.* Part. Gen. c. 11. §. 10. und LYNCKERN de *Capitulatione* §. 2. sattsam widerleget worden. GOLDASTUS in der *Dedicat. Tom. III. Constit. Imp.* an den König Jacob I. von Engeland, brauchet von der Wahl-Capitulation auch die Benennung des *legis Palatinæ*, welchen, nach dem Angeben Weyl. Herrn Hoffr. Kemmerichs in seiner *Introduct. ad Jus Publ. Imp. Rom. Germ.* Lib. II. c. VIII. p. 365. STRAUCH, CONRING, SCHWEDER, LYNCKER &c. folgen. Da aber keine Ursache angeführet wird, woher solche Benennung ent=

entstanden, so achte ich auch nicht nöthig mich dabey au zuhalten. In den Teutschen sind die Benennungen: Capitulation, Kayserl. Obligation, Kayserliche Articuls-Brieffe, Kayserl. Wahl-Articul, oder Geding, Articulirte oder Verbriefte Pacta, Kayserlicher Contract, Kayserliche geschwohrne Pacta ꝛc. üblich.

§. 4.

Verschiedene Bedeutung des Wortes Capitulation, und wenn selbiges, in Ansehung der Kayserl. zuerst gebraucht worden?

In den neuern Zeiten haben die Italiäner zuerst, und hernach die Frantzosen angefangen, einen bey Uebergabe einer Festung ꝛc. in verschiedenen Puncten und Articuln bestehenden Vertrag, eine Capitulation zu nennen, wie unter andern der berühmte AUCTOR der *Meditat. ad Capitulationem Josephi Obs. I.* §. 9. p. 3. angemercket. Und ob gleich in Teutschland die Sache selbsten, sonderlich in Ansehung der zwischen den Bischöffen und Dom-Capituln, nach vollbrachter Wahl der erstern, wegen der zu führenden Regierung, errichteten Verträge, ziemlich alt; so ist doch die solchen Verträgen ertheilte Benennung der Capitulation,

erst

erst zu Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts aufgekommen, wie der berühmte Herr Geheimbde Regier. Rath Buder zu Jena in seiner Dissertation, *de Capitulatione Episcoporum Germaniæ* §. IV. p. 10. und 11. gar wohl dargethan. Ja so viel die Kayserliche betrifft, ist, nach dem Anführen Weyl. Herrn Hoffr. Kemmerichs, in seiner schon obberührten *Introductione ad Jus Publ. Imp. Rom. Germ.* Lib. II. c. VIII. p. 363. der neuesten Leipziger Ausgabe, das Wort *Capitulatio* zuerst in *Artic. II. Capitulationis Ferdinandi II.* gebraucht worden, da man vorhero so wohl bey diesen als bey den Bischöfflichen, derer Worte: Puncte und Articul sich bedienet.

§. 5.

Definition der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Es ist demnach die Kayserl. Wahl-Capitulation nichts anders als derjenige Vertrag, welchen die Churfürsten des Heil. Röm. Reichs, vor sich sämtliche Fürsten und Stände nur gedachten Reichs, mit dem neuerwählten Röm. Kayser und

König,

König, so gleich nach vollbrachter Wahl, zu errichten pflegen, dadurch sich derselbe zu einer gewißen eingeschränckten Ausübung derer durch die Wahl erhaltenen Majestäts-Rechte, so wohl abwesend durch einen Gevollmächtigten, als auch in Persohn selbsten, endlich verbindet. Es kann aber die Wahl-Capitulation, so wohl in Ansehung des Kaysers, als zur Zeit der Errichtung, auch in Betrachtung der Churfürsten, gar füglich nicht anders als ein Vertrag genennet werden. Sintemahln der Kayser in der Welt gleich wie alle andere ohnabhängige Mächte in der natürlichen Freyheit lebet, und keinen Obern, als Gott und das Schwerd, und folglich auch keine andere als die natürlichen Rechte, über sich erkennet, also nicht anders als durch einen Vertrag, dessen Verbindlichkeit in nur gedachten Rechten gegründet, kann verbunden werden. Und was die Churfürsten anbetrifft, so scheinen allerdings die Eigenschafften derselben, zur Zeit der Errichtung der Wahl-Capitulation, mit den Kayserlichen von

einer=

einerley Beschaffenheit zu seyn. Hingegen in Rücksicht auf das gesamte Reich und deßen sämtliche Glieder, kann sie auch gar wohl, besonders nach ihrer Errichtung, als ein ordentliches Reichs-Grund-Gesetze paßiren, so gut als der Land-Religion- und Westphälische Friede. Wie denn bereits der berühmte GROTIUS in seinem vortrefflichen Wercke, *de Jure Belli & Pacis* Lib. II. c. 14. §. 9. angemercket, daß einerley Verordnungen und Satzungen auf verschiedene Art und Weise, betrachtet werden, und so wohl die Natur und Eigenschafft eines Vertrages als eines Gesetzes haben können. Weßwegen meinem Erachten nach, der Streit, **ob die Kayserl. Wahl-Capitulation ein Vertrag oder Reichs-Grund-Gesetze zu nennen?** ohnnöthig und ohnerheblich zu seyn scheinet; Besiehe auch mit mehrern PFEFFINGER in *Vitr. Illustr.* Lib. I. Tit. VII. §. 1. NITSCH ad *Capitulat. Josephi* Cap. I. §. 27.

§. 6.

Ob die Kayserl. Majestät

Es eräusert sich ferner, unter denen auch angesehensten Publicisten, eine

große

große Uneinigkeit über die Frage: **Ob die Kayserliche Majestät, oder deutlicher zureden, die dem Kayser durch die Wahl übertragene sämtliche Majestäts-Rechte, vermittelst der Wahl-Capitulation, geschmählert werden und einen Abbruch leiden, oder nicht?** Die verschiedenen Meynungen der Staats-Rechts-Lehrer, die Beantwortung der aufgeworffenen Frage betreffend, hat vor andern sorgfältig gesamlet SCHWEDER, in *Introduct. ad Jus Publ.* Part. Generali Cap. II. §. 19. Die Kayserlich gesinnten Staats-Rechts-Lehrer pflegen überhaupt selbige mit Nein zu beantworten. Wie denn unter denselben der **Freyherr von Lyncker** in seiner Abhandlung **von der Kayserlichen Wahl-Capitulation** §. XI. so gar, durch metaphysische Beweiß-Gründe, darzuthun sich bemühet, daß die Kayserliche Majestät, der Capitulation ohngeachtet, in ihrer Vollkommenheit verbleibe, und selbige dadurch im geringsten nicht eingeschräncket werde. Eben dieser Meynung scheinet auch zugethan zu seyn, MÜLLER in seinem Reichs-Tags-

Ob durch die Wahl-Capitulation, geschmählert werde oder nicht?

Theatro sub Frid. III. (V.) Part. I. c. 23. §. 44. STRUV. *in Corp. Jur. Publ.* Cap. VI. §, 37. p. 147. sq. machet einen Unterscheid zwischen der Kayserl. Majestät und Gewalt (inter majestatem & potestatem) und meynet, daß zwar die erstere keinesweges durch die Wahl-Capitulation, wohl aber die letztere eingeschräncket werde. SCHWEDER selbsten distinguiret l. c. inter majestatem Cæsaris realem & personalem. Unter der erstern verstehet er die sämtlichen Majestäts-Rechte des Kaysers, und unter der letztern die personellen Vorzüge deßelben, und behauptet so denn, daß wohl die erstere durch die Wahl-Capitulation, nicht aber die letzteren eingeschräncket würden. Ich hingegen halte davor, man könne diese Streit-Frage dadurch am gründlichsten entscheiden, wenn man einen Unterschied mache, zwischen den Majestäts-Rechten selbsten, und der Ausübung derselben. Denn so wird man, bey genauerer Einsicht alsbald finden, daß der Kayser, der Capitulation ohngeachtet, alle und jede Majestäts-Rechte, die ihm durch die Wahl übertragen wor-

worden, in ihrer ohnumschränckten Vollkommenheit besitzet, hingegen, bey Ausübung der meisten derselben, durch die Capitulation, an das Gutachten theils der Stände überhaupt, theils nur der Churfürsten gebunden sey. Daß aber jemand ein Recht vollkommen haben, und dennoch, in Ansehung der Ausübung desselben, durch Verträge, oder auf eine andere Art, eingeschräncket werden könne; zeigen unter andern die Beyspiele der Criminal-Gerichtbarkeit, Jagd-Gerechtigkeit u. s. w. Sintemahln gar nicht folget, und ein gantz ungegründeter Schluß ist, wer durch Verträge oder sonsten, in Ausübung einer rechtlichen Befugnis eingeschräncket, der besitze das Recht selbsten nicht vollkommen.

§. 7.

Uhrsprung der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Den Uhrsprung der Kayserl. Wahl-Capitulation betreffend; so gehen einige e. g. SCHILTER *de Natura & Origine Jur. Publici* §. V. biß in die allerältesten Zeiten unsers Vaterlandes zurück, und wollen selbige aus der Stelle TACITI de M. G. c. VII. ableiten, als

woselbsten von der eingeschränckten Gewalt der alten teutschen Könige und Hertzoge gehandelt wird. Andere glauben in denjenigen guten Regeln und Erinnerungen, die erste Wahl-Capitulation gefunden zu haben, welche Carl der Große seinem Sohn Ludovico Pio, beym Antritt seiner Mit-Regentenschafft, beym THEGANO in *Vita Lud. Pii* Cap. VI. ertheilet. Noch andere meynen, der Eyd Caroli Calvi ad *Carisiacum*, beym du CHESNE *Scriptor. Rer. Franc.* T. II. p. 429. sq. sey die erste Wahl-Capitulation gewesen. *Dominicus* AURUMÆUS insonderheit suchet und findet Volum. IV. *Discursuum Jur. Publ.* Disc. IV. den Uhrsprung derselben unter Conrado I. Andere unter Henrico II. besonders in dem, daß er den Sachsen ihre Gesetze und Gewohnheiten, ehe sie ihn zum Könige angenommen, nach dem Bericht DITMARI in *Chron.* Lib. V. p. 368. *edit.* LEIBNIT. zuvor bestätigen müßen. Ferner behaupten einige, da Rudolph Hertzog von Schwaben, bey seiner wiederrechtlichen Erwehlung, wieder den Kayser Heinrich den IVten, aller Erb-Folge

des

des Reichs und dem Recht der geistlichen Belehnung absagen müßen; so könne solches gar füglich vor die erste Wahl-Capitulation paßiren. Wieder andere vermeinen selbige in dem entdecket zu haben, wenn Fridericus I. beym GOLDASTO *Constit. Imp.* T. I. p. 61. *ad leges sanctas imperatorum & usus prædecessorum,* (worunter er jedoch, allem Vermuthen nach, die Gesetze der alten Römischen Kayser verstehet,) provociret, oder in dem, da sich Otto der IVte des Rechts der alten Kayser, die eigenthümliche Verlaßenschafft der Ertz- und Bischöffe rc. ingleichen die Einkünffte der erledigten geistlichen Aemter, so lange sie ohnbesetzt verblieben, zu heben und an sich zu nehmen, beym Antritt seiner Regierung, begeben müßen, wie nicht weniger in dem, was in der güldenen Bulle Tit. II. §. 3. von der Verbindlichkeit des Kaysers, den Ständen des H. R. Reichs ihre Rechte und Gerechtsame zu bestätigen verordnet, oder in dem, was RUPERTUS, bey seiner sehr irregulairen Erwehlung wieder Wenceslaum, beym OBRECHT *in Apparatu Juris Publici*

p. 71. edit. I. angeloben müßen. Allein wer die von mir §. 6. angeführte *Definition* der Wahl-Capitulation nur ein wenig genau betrachtet und überleget, wird so gleich finden, daß alle die bißanhero von mir angeführten Meynungen, von dem Uhrsprung derselben, keinen zureichenden Grund haben. Sintemahln die obberührten Beyspiele insgesamt, theils in väterlichen Vermahnungen, theils in einzeln Versprechungen bestehen, die gewöhnliche Kayserl. Wahl-Capitulation hingegen, die von dem Kayser zu führende Regierung des Heil. Röm. Reichs, und die Ausübung der Majestäts-Rechte deßelben, umständlich beschreibet. Und endlich so enthält die bey dem GOLDASTO in seinen Reichs-Satzungen T. I. p. 240. angezogene Wahl-Capitulation, so derselbe p. 315. Max. I. und Carolo V. zuschreibet, nur bloße Summarien der Wahl-Capitulation Caroli V. und ist, so weit sie Maximiliano I. zugeeignet wird, nach aller einhelligen Bekänntniß, untergeschoben. Es ist demnach nunmehro gantz sicher und ausgemacht,

daß

daß bey der Wahl Caroli V. zuerst, und zwar von dem Churfürsten von Sachsen Friedrich dem Weisen, der Vorschlag zu Abfaßung einer förmlichen Wahl-Capitulation gethan worden. SLEIDANUS de *Statu Rel. & Reipubl. sub Carolo V. in Germ.* Lib. I. giebt uns sein dieserhalb abgelegtes Votum, mit folgenden Worten zu erkennen, *Placere sibi ut is* (Carolus) *renuncietur Cæsar, veruntamen certis legibus, ut & Germaniæ sua libertas constet, & ea de quibus facta sit mentio, pericula vitentur.* Die allhier erwehnten *pericula,* derentwegen man damahln Bedencken getragen Carolum zu wehlen, liefen, allem Ansehen nach, da hinaus, daß man sich nemlich wegen seiner übergroßen Macht allerdings fürchtete, er möchte sich das teutsche Reich völlig unterwürfig machen, und die Freyheit der Stände unterdrücken. Denn Carolus besaß gantz Spanien, die gesamten 17. Provintzen der Niederlande, ingleichen Neapolis, Sicilien, Sardinien, die Neue Welt oder einen großen Theil von America, nebst den damahln besonders ohnermeßlichen

Schätzen desselben, wie auch die teutschen Oesterreichischen Lande zusammen, wozu endlich hernach auch Mayland noch kam. Nächst dieser nicht gantz ungegründeten Besorgnis, haben verschiedene von Sigismundo, Friderico III. und Maximiliano I. zum großen Schaden des Reichs unternommene Handlungen, zu Abfaßung einer Wahl-Capitulation gleichfals, allem Vermuthen nach, das ihrige mit beygetragen, zumahln man schon auf dem Franckfurtischen Reichs-Tag An. 1427 von den Kayserl. Rechten, und nachhero wegen den von Maximiliano I. geschloßenen häuffigen Bündnissen, und dem Reich daraus erwachsenen vielem Nachtheil, auf dem Reichs-Tag zu Worms 1509. in wie weit dem Kayser das Recht Bündniße zu schlüßen, zustehe? gehandelt hatte.

§. 8.

Schicksaale der Kayserl. Wahl-Capitulation biß 1612.

Als nun hierauf Ferdinandus I. den 5. Jan. 1531. zum Röm. König gewählet wurde, hat man ihm, wie die meisten biß anhero behauptet, nicht eher biß er nach Abdanckung seines Herrn

Bruders Caroli V. 1558. die Regierung würcklich angetreten, die Wahl-Capitulation vorgeleget. Zu unsern Zeiten hingegen haben einige darthun wollen, daß solches so gleich bey seiner Wahl geschehen sey. Allein die Stellen der Schrifft-Steller, so man zum Beweiß dieserhalb anführet, reden davon theils zweydeutig, dunckel und unbestimt, und welches das meiste und vornehmste ist, so hat noch niemand diejenige Wahl-Capitulation zum Vorschein gebracht, welche Ferdinando I. 1531. soll vorgeleget worden seyn. Denn von der, welche vorhanden, wird durchgehends behauptet, daß man sie diesem Kayser erst, beym Antritt seiner Regierung zur eydlichen Bekräfftigung vorgeleget. Es scheinet also nicht gantz ohnwahrscheinlich zu seyn, daß man Ferdinandum I. anfangs nach erfolgter seiner Wahl, nur überhaupt auf die Capitulation des Kaysers Caroli V. verpflichtet, weiln man sonder Zweiffel deßwegen nicht vor nöthig erachtet, ihm eine eigene Capitulation vorzulegen, da er keine Regierung erhalten. Und davon laßen sich auch gar füglich

die Stellen der Geschicht-Schreiber erklähren, welche angezeigtermaßen einige angeführet, um daraus zu erweisen, daß Ferdinandus I. so gleich bey seiner Wahl eine Capitulation eingehen müßen. Endlich wird auch die gemeine Meynung dadurch noch mehr bestätiget, daß Ferdinandus I. beym Antritt seiner Regierung Schwürigkeiten gemacht, die ihm vorgelegte Wahl-Capitulation, nach deren völligen Inhalt, anzunehmen, sondern vielmehr behauptet, daß er sich zu gar keiner verbunden erachte. Wie denn eben dieser Umstand verursachet haben soll, daß hernach das hohe Churfürstliche Collegium vor gut befunden, den nachfolgenden Römischen Königen Maximiliano II. Rudolpho II. Ferdinando III. Ferdinando IV. und Josepho, so gleich bey ihrer Wahl die Capitulation vorzulegen, um selbige von den neuerwählten Römischen Königen endlich bekräfftigen zu laßen. Es hat ferner dieses hohe Collegium vom Anfang, unter Carolo V. an, die Wahl-Capitulation gantz alleine, ohne alle Beystimmung und Concurrenz der übrigen Fürsten und

Stän-

Stände des Heil. Röm. Reichs in dem gantzen Sechzehenden Jahrhundert hindurch eingerichtet.

§. 9.

Allein bey der Wahl Matthiæ 1612. meldeten sich die Fürsten zum erstenmahl auf eine förmliche Art, hielten deßwegen zu Heppenheim in der Bergstraße eine eigene Zusammenkunfft, und kamen hierauf bey dem hohen Churfürstlichen Collegio schrifftlich ein, und begehrten zu Abfaßung der Kayserlichen Wahl-Capitulation mit gezogen zu werden, 1) Weiln die Wahl-Capitulation eines der vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze sey, das Recht aber allgemeine Reichs-Gesetze zu machen, dem gesamten Ständen zustehe, 2) der Kayser im Nahmen des ganzen Reichs erwehlet werde und so weiter. Das hohe Churfürstliche Collegium hingegen bezoge sich auf die bißherige Observanz, ingleichen auf eine 100jährige Verjährung, und ließe sich also gar nichts anfechten, dem neuerwehlten Römischen Könige und Kayser, vor sich allei-

Uhrsprung und Fortgang des Streites von der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, biß 1663.

alleine eine Wahl-Capitulation vorzuschreiben. Wie denn auch die Wahl Matthiæ, diesem ohngeachtet, gantz ruhig vor sich gieng, indem die Fürsten keine weitere Bewegungen machten, wie solches alles weitläufftiger nachzulesen beym PFEFFINGER in *Vitriario Illustrato* Tom. I. p. 840. n. b. Bey der Wahl Ferdinandi II. und III. scheinen die damahligen 30jährigen Kriegs-Unruhen verhindert zu haben, daß man von Seiten der übrigen Reichs Stände hieran nicht weiter gedacht, hingegen bey den Westphälischen Friedens-Handlungen übergaben dieselben An. 1646. zu **Münster** dieserhalb ihre *Gravamina*, welche beym LONDORP *Actor. Publ.* Tom. V. Lib. II. c. 115. p. 1052. und 1055. sq. anzutreffen sind. Allein in dem **Friedens-Instrument** Art. 8. §. 3. wurde diese Sache, nebst andern von dergleichen Art, auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen, auf selbigen jedoch, ohnerachtet man hierüber schon An. 1652. auf dem Niedersächsischen Creyß-Tage zu Lüneburg viel Handlung gepflogen, wie beym LONDORP *Act. Publ.* T. VI. Lib.

IV. c. 188. p. 687. §. Jngleichen ꝛc. und dem *Theatr. Europ.* Tom. VII. p. 306. zu ersehen, dennoch nichts entschieden (s. Heerdens Grund-Veste ꝛc. Part. II. c. 5. Part. III. c. 3.) sondern in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 192. nur so viel verordnet, daß auf folgenden Reichs-Tag, auch die Wahl-Capitulation, nach Jnhalt des *Instrumenti Pacis,* in den drey Reichs-Räthen absonderlich also bald für die Hand genommen, berathschlaget, und erörtert werden solle. Nächstdem haben zwar, bey der immittelst An. 1653. unternommenen Wahl des Römischen Königs Ferdinandi IV. die Fürsten und Stände, dem hohen Churfürstlichen Collegio gewisse Erinnerungen über die Wahl-Capitulation eines Römischen Königes übergeben, welche sich beym LONDORP *Actor. Publ.* Tom. VI. p. 919. und 921. befinden, und die auch das nur berührte hohe Churfürstliche Collegium angenommen, aber selbige weiter nicht in Betrachtung gezogen, als daß sie, im Eingang der neuen Capitulation zuerst die

For-

Formalien: vor sich und sämmtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, gebraucht. Indeßen haben doch einige neuere Publicisten hieraus, zum Vortheil der Fürsten, die Folgerung gezogen, daß selbige dadurch in Besitz gekommen wären, bey jedem Vorfall ihre Erinnerungen bey der Capitulation zu übergeben, und daß solche sodenn von dem hohen Churfürstlichen Collegio müsten angenommen und auch jedesmahl beobachtet werden, so aber das letztere den erstern niemahln zugestanden, noch biß dato zugestehet. Dahero auch die Erinnerungen, welche die Fürsten bey der Wahl-Capitulation, zur Zeit der Wahl Leopoldi, den $\frac{17}{27}$ Apr. 1658. dem hohen Churfürstlichen Collegio überreichten, nicht einmahl angenommen, sondern sogleich zurück gegeben wurden. Weßwegen denn die Fürsten verschiedene Protestationes eingaben, mit dem Zusatz, daß sie die neue Capitulation, in so ferne ihre Erinnerungen nicht beobachtet worden, als ein Reichs-Gesetze, nicht gelten lassen könten, s. Heerdens Grund-Veste rc. Part. III. c. 3.

§. 10.

§. 10.

Als hierauf An. 1663. der anjetzo noch fortdauernde Reichs-Tag zu Regenspurg seinen Anfang nahm, und vornemlich die Evangelischen Reichs-Stånde zu der von dem Kayser so sehnlich verlangten Tůrcken-Hůlffe, aus welcher Ursache man fast allein den Reichs-Tag ausgeschrieben, nichts eher weiter beytragen wolten, biß die Materie von der immerwåhrenden Wahl-Capitulation ins Reine gebracht wåre; so nahmen endlich, nachdem man sich verglichen, selbige mit der Tůrcken-Hůlffe, wechsels Weise zu tractiren, die Berathschlagungen darůber, zu Ausgang des Januar. 1664. ihren Anfang. Man legte nemlich die Capitulationem Leopoldinam zum Grunde, und vergliche mit selbiger die Erinnerungen der Fůrsten. Endlich wurde in dem Churfůrstlichen Collegio ein **Project von Chur-Mayntz** entworffen, und nach vorher mit Chur-Bőhmen darůber gepflogener Communication, den 5. May 1664. dem Fůrstlichen Collegio ůbergeben. Es stehet

Schicksaale der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, von 1663. biß 1672.

stehet selbiges unter folgender Aufschrifft: **Churfürstlicher Auffsatz** *Capitulationis perpetuæ*, **welcher den 5ten May** *Styli novi* **denen Oesterreichischen und Saltzburgischen** *Directoriis extradir*et **worden**, in den beliebten und brauchbaren *Meditat. ad Instrumentum Pacis* des Herrn von **Henniges** p. 1004. (s. auch FRITSCHII *Addit.* ad LIMNÆI *Jus Publ.* Lib. I. c. 12. In dem Fürstlichen Collegio eräuserten sich hierauf große Schwürigkeiten. Selbige betraffen 1) die Art und Weise zu tractiren, wie aus dem LONDORP *Actor. Publ.* Tom. VIII. p. 913. mit mehrern zu ersehen, so denn 2) über die Frage, ob das *Objectum deliberationis* **von der** *Proposition* **der** *Directorum* **alleine** *dependire* **oder nicht?** ingleichen 3) wegen des **Unterschieds** *inter formale & actuale, & inter materiale capitulationis*. Diese Irrungen verursachten endlich gar eine Trennung, dabey denn der eine Theil, welcher unter dem Titel: **der mehrern weltlichen Fürsten oder Capitulanten** bekant wurde, die majora; hingegen der andere Theil, welchen die

die Gesandten der geistlichen Fürsten, nebst Oesterreich formirten, und zu welchen sich auch die Churfürstlichen hielten, nicht allezeit die *majora* wolten gelten laßen. Es kamen also damahln von Seiten des Fürstlichen Collegii verschiedene Schrifften zum Vorschein, davon wir jedoch allhier nur die Titel anführen können, nebst der Anzeige, wo sie anzutreffen. Sie sind überschrieben: 1) *Designatio* derer bey Berathschlagung des Churfürstlichen *Capitulations*-*Projects*, im Fürsten-Rath vorgebrachten, aber bey Faßung der *Conclusorum*, übergangenen *monitorum*, vom *15. Apr. st. n. 1665.* beym Herrn von Henniges l. c. p. 1040. 2) Unvorgreiffliches Gutachten, wie man sich *ex parte* der Herren Fürstlich-geistlichen, und der ihnen beygetretenen Weltlichen über der mehrern weltlichen angestellten *Designation in materia capitulationis resolvir*en möchte, *ibid. pag. 1059.* 3) Der mehrern weltlichen Fürstlichen Gesandten Erläuterung und Eventual-Erklährungen auf die

Saltzburgischen *Differentias inter conclusa & monita Capitulationis*, welche Saltzburgische Handlungen jedoch der Kayser gar übel aufgenommen. Der biß anhero berührten Hinderniße ohngeachtet, wurden doch die Handlungen zwischen den mehrern Fürsten und dem Churfürstlichen Collegio, über diese Materien fortgesetzet, welche denn durch Vermittelung **Chur-Cöln, Chur-Bayern, Sachsen-Magdeburg und Pfaltz-Neuburg** ein neues so genanntes *Concordanz-Project* An. 1667. zum Vorschein brachten, so aber Oesterreich und die geistlichen Fürsten nicht approbiren wolten, s. *Concordanz-Puncte* **darüber zwischen dem Churfürstlichen** *Collegio* **und dem mehrern weltlichen des Fürsten-Raths Handlungen gepflogen worden,** beym H. v Henniges, l. c. p. 1072. Die grösten Schwürigkeiten hierüber eräuserten sich bey dem *Prologo* und *Epilogo*, besonders wegen des in dem letztern denen Churfürsten *reservirten juris ad capitulandi*, s. **der mehrern weltlichen Fürsten Erklährung auf die Churfürstliche** *Declaration*

ration vom *20. Jul. ſt. n. 1667.* beym H. v. Henniges p. 1088. Worauf zwar die Churfürſten in die Auslaſſung des *Prologi* einwilligten; ſ. Churfürſtliche Gegen-Erklährung, ibid. p. 1090. Allein wegen des *Epilogi* ſetzte es deſto mehr Schwürigkeiten. Denn darinnen war den Churfürſten frey gelaßen, daß ſie, daferne ein ſolcher *Caſus* vorfiele, welcher nicht in der Capitulation begriffen, und doch eine unvermeidliche Nothdurfft erfodere, den *eligendum*, jedoch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, der geſamten Stände *juribus*, und jetzigen und künfftigen Reichs-*Conſtitutionibus* gantz unabbrüchich, noch weiter zu des Reichs Beſten und Wohlfarth zu verbinden, dazu *obligir*en möchten. Dieſem wurde jedoch die ausdrückliche Bedingung beygefügt, daß auf nächſter Reichs-Verſamlung, ſo in dem erſten Jahre nach vorgegangener Wahl auszuſchreiben, dasjenige, wozu der gewehlte, von dem Churfürſtlichen Collegio verpflichtet worden, denen Ständen, vor allen andern Materien, pro-

ponirет und von ihnen resolviret werden solle. Dabey denn insonderheit die Churfürsten begehret, daß die Worte: **in gemeinen Reichs-Geschäfften**, wenn dieselben eingerücket würden, bloß von denselben verstanden, und von den ihnen circa capitulationem competirenden übrigen Rechten unterschieden werden möchten. Ja Chur-Bayern schlug gar vor, man solle keine eigene formulam capitulationis abfaßen, sondern die verglichenen Puncte, in den künfftigen Reichs-Abschied einrücken. Nachdem nun hierauf An. 1670. in dem Fürsten-Rath, die zwischen den geistlichen und mehrern weltlichen Fürsten annoch differente Puncte in Berathschlagung gezogen wurden; so brachte man endlich ein Project einer immerwährenden Capitulation, biß auf die 2. Articul, **vom Post-Wesen** und von **den Achts-Erklährungen**, zu Stande, da denn, nach erfolgter Communication derer in beyden höhern Collegiis abgefasten Schlüße, und der zugleich verglichenen monitorum des Fürstlichen Collegii, wegen nunmehr zu unternehmender Einrichtung der gewißen, und

und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation Mens. Febr. 1671. der Anfang zu der Re- und Correlation gemacht wurde, s. *Conclusa &c.* beym Herrn von Henniges l. c. p. 1094. Dabey aber bald Anfangs die Worte des neuen *Prologi*: **daß bey denen inskünfftige vorgehenden Kayserlichen Wahlen, neben andern, auch nachfolgende Puncte zu beobachten**, denen Fürstlichen gar sehr mißfielen, s. **Erklährung des Churfürstlichen** *Collegii* **auf die** *ex parte* **des Fürsten-Raths den** *4. Febr. 1671. extradirte monita*, beym Herrn von Henniges l. c. p. 1108. Ingleichen **Gegen-Erklährung des Fürstlichen** *Collegii*, ibid. p. 1110. Die Churfürsten hingegen wolten auch aus trifftigen Ursachen nicht zugeben, daß in dem Auffsatz der *terminus capitulationis* von Seien der Fürsten gebraucht würde. Ferner thaten sich beym *Epilogo* wegen der Frage neue Schwürigkeiten hervor: **Ob nemlich die darinnen gebrauchte Worte gemeine Reichs-Geschäffte deutlich genug?** Und da sich überdieß die Churfürsten am 14.

Sept. 1671. dahin erklähret, daß ihr jus Capitulationis in salvo verbleiben müste, ohngeachtet die verglichenen Capitulations-Articul ungeändert solten beobachtet werden, wie solches aus dem Herrn v. Henniges l. c. p. 994. und der darauf erfolgten weiteren Fürstlichen Erklährung den 22. Oct. 1761. ibid. p. 996. mit mehrern zu ersehen; so erschien ein neuer Churfürstlicher Aufsatz *Capitulationis perpetuæ*, d. 5. Maj. 1664. nebst denen Fürstlichen verglichenen *Monitis*, ibid. pag. 1113. ingleichen *Capitulations-Project*, wie dasselbe zwischen den Chur- und Fürstlichen *Collegio* An. 1671. verglichen worden, ibid. p. 1166. in welchen jedoch auch vor dießmahl weder der *Prologus*, noch der *Epilogus* denen Fürsten anstehen wolte. Jener, weil jedesmaln in selbigem die Churfürsten thun wolten, als wenn die Capitulation allein von ihnen herkäme, und der Fürsten gar nicht gedencken. Dieser aber, nemlich der *Epilogus*, weiln darinnen den Churfürsten abermahln das *Jus adcapitulandi* vorbehalten war, indem die Nothwendigkeit, die verän-

derten Umstände der Zeit, und die Beschaffenheit des eligendi, öffters erforderten, etwas hinzu zu thun. Dieses besondere Vorrecht aber wolten die Fürsten den Churfürsten durchaus nicht zugestehen. Dahero denn endlich diese gantze Handlung damahln, durch das Anno 1672. erfolgte Absterben des Schwedisch-Bremischen Gesandten, Georg von Snoilscki, gäntzlich ins Stecken gerieth, just da es auf dem Punct stunde, durch einen Vergleich, zu Stande zu kommen.

§. 11.

Schicksaale der immerwährenden Wahl-Capitulation, von 1672. biß 1711.

Von dieser Zeit an biß auf die Wahl des Römischen Königes Josephi, hat man gar nicht weiter an dieses wichtige Geschäffte gedacht. Bey selbiger aber kam 1689. und 1690. die Frage auf das Tappet: **Ob man Leopoldi Wahl-Capitulation oder das auf dem Reichs-Tage noch nicht zu Stande gebrachte Project, der so genannten beständigen Wahl-Capitulation zum Grunde legen solte?** Eine umständliche Erörterung dieser Frage enthält, **Ohnmaßgebliches**

Bedencken, was der Zeit ein Chur-fürstliches *Collegium*, bey Abfaßung der künfftigen Capitulation, in ein und andern Articuln besonders zu *consideriren*? Beym Herrn von Henniges l. c. p. 1205. Das Fürstliche Collegium verlangte nun zwar solches, allein das hohe Churfürstliche Collegium folgte dem ohngeachtet der *Leopoldinæ*, weßwegen die mehresten Fürsten und Stände, unterm 8. Aug. 1689. eine *solenne Protestation* einlegten, weiln sie nemlich bey dem Capitulations-Wercke wären übergangen worden. Dabey blieb es jedoch, die Sache kam also wieder zur Ruhe, und ist gleichsam nicht eher wieder erwachet biß 1700, bey Gelegenheit der so hefftig geführten Streitigkeiten, wegen der 9ten Chur, und 1707, da, bey der Achts-Erklährung Chur-Bayern und Chur-Cöln, der Fürsten-Rath nicht gehöret worden, s. Kayserl. Commißions-Decret vom 20. Jun. 1707. die *Reassumir*ung der beständigen Wahl-Capitulation betreffend, in FABRI Staats-Cantzley, T. XII. p. 810. Hierauf wurde zu Ende des Jahres

1709.

1709. und zu Anfang 1710. das *Project* d. a. 1664. und 1671. vor die Hand genommen, und da man sich wegen des *Prologi* verglichen, und das hohe Chur-fürstliche Collegium die meisten monita principum approbiret; so rückte man selbige ein, und richtete auch den Stylum, nach denen in dem Chur-fürstlichen Collegio beliebten Veränderungen ein, s. *Electa Jur. Publ.* T. II. p. 593. Die Sache kam hierauf am 4. 6. und 7. Jul. 1711. so weit, daß man sich auch wegen des *Epilogi* und der übrigen meisten Puncte, von Seiten der beyden höheren Collegiorum vergliche, auch beliebte den 14ten und 29. Articul der *Perpetuæ* auszusetzen. In Ansehung des *Juris adcapitulandi*, so sich das hohe Churfürstliche Collegium vorbehalten, wurde die Stelle davon in dem *Epilogo* also eingerichtet, nemlich es wurde selbigem zugestanden: **mit dem** *eligendo*, **noch weiters zu** *capitulir***en, und denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften, oder andern die** *communia statuum* **nicht betreffenden Sachen (jedoch den Reichs-***Constitution***en, und**

was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins-künfftige anders *statuir*et und geschloßen werden möchte, unabbrüchig) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden. Die in Parentheſi allhier enthaltenen Worte, sind besonders merckwürdig, weiln daraus von einigen die Folgerung gezogen wird, daß dadurch indirecte denen übrigen Reichs-Ständen das Recht zugestanden worden, auf dem allgemeinen Reichs-Tage andere Verordnungen, und nach Gelegenheit Abänderungen der Wahl-Capitulation zu treffen. Wie denn auch vermuthlich, aus eben diesem Grunde, in den beyden letztern und neuesten Kayserl. Wahl-Capitulationen Art. III. §. 18. 19. das hohe Churfürstliche Collegium, unter andern, die Beylegung des Streites wegen des Rheinischen Vicariats, zwischen Bayern und Pfaltz, dem gantzen Reiche vorbehalten haben mag. Ob nun wohl diese schon so lange gedauerte Streitigkeit damahln ihrem erwünschten Ende sehr nahe zu seyn schiene,

ne, so gerieth sie doch auf einmahl, besonders nach dem Todte des Kaysers Josephi, gewißermaßen wiederum ins Stecken, und zwar 1) wegen der nunmehro von Seiten des Städtischen *Collegii* sehr urgirten *Concurrenz*, bey dem Wahl-Capitulations-*Negotio*, 2) weil das Fürstliche *Collegium* durchaus verlangte, den Articul vom Reichs-Post-Wesen gantz und gar aus der Wahl-Capitulation wegzulassen s. *Rationes*, warum es bey dem 1670. zwischen beyden höhern *Collegiis* verglichenen *Concluso communi*, daß der *Art. 29. Capitulationis perpetuæ* auszulaßen, sein Bewenden haben müsse, in FABRI Staats-Cantzley, Tom. XII. p. 675.) 3) Weiln bey Gelegenheit der Mantuanischen Achts-Erklährung, der passus zuvor noch solte erörtert werden, *an propter feloniam in personam domini directi commissam, etiam agnati innocentes feudo privandi sint?* s. Gegenwärtige Verfaßung der Kayserlichen Regierung, in der Vorrede p. 7. Ja es kam endlich noch dahin, daß das Chur-Mayntzische Directorium den verglichenen

chenen Entwurff *ad dictaturam*, wiewohl nur *privatim*, *) brachte, und hernach im öffentlichen Druck bekant machte, unter dem Titul: *Project* der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation *cum appendice*, wie solches den 4. 6. und 7. Jul. von den beyden höhern Reichs-*Collegiis* verglichen, *collationir*et, und den 8ten obgedachten Monaths und Jahres, vom hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-*Directorio, per dictaturam commmunicir*et worden 1711. welchen *appendicis loco* beygefüget: A) die *ad Artic. III. XVI. & XX. notirt*e zwischen beyden höhern *Collegiis* verglichene *Constitutiones*, als 1) von der Wahl eines Römischen Königes, 2) die Reichs-Hoff-Raths Ordnung betreffend, und 3) von der Art und Weise, die künfftighin zu unternehmenden Achts-Erklährungen, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied *locis congruis* zu *inserir*en, und biß dahin

*) Von dieser besondern Specie der Dictaturæ privatæ besiehe mit mehrern, Meine neue Reichs-Tags-Beschreibung Cap. V. §. 3. p. 24. n. 1.

hin der beständigen Wahl-Capitulation zu *appendiciren*. B) Vier Puncte, nemlich 1) daß die Sache von dem Post-Wesen noch zur Zeit auszusetzen sey, 2) daß künfftighin, ohne Reichstägliche Bewilligung, keine Chur mehr einzuführen, 3) Die Sache wegen der Reichs-Grafen Ranges, und 4) daß die Erinnerungen des Reichs-Städtischen *Collegii*, noch zur Zeit auszusetzen. Besiehe hiervon mit mehrern FABRI Staats-Cantzley, T. XVII. p. 682. Es ist auch dieses Project, mit dem doppelten Appendice, in der gegenwärtigen Verfaßung der Kayserlichen Regierung p. 3. sq. anzutreffen. Von denen dabey gepflogenen Handlungen findet man besonders eine umständliche Nachricht in Herrn Mosers Staats-Rechte Lib. I. c. XI. §. 12. sq. pag. 245. sq. Ob nun wohl zwischen den beyden höhern Collegiis zugleich war verabredet worden, die verglichenen Puncte, bey der nächsten Wahl-Capitulation, völlig beyzubehalten, und daß die unverglichenen dem Gutbefinden, des Churfürstlichen Collegii heimgestellet

stellet seyn sollen, s. Moser l. c. §. 26. p. 250. so fanden jedoch die hohen Herren Reichs-Vicarii gleich anfangs den Vorgang ihren Gerechtsamen anstößig, s. Vorrede der gegenwärtigen Verfaßung der Kayserlichen Regierung, p. 8.) Daher das hohe Churfürstliche Collegium hernach zwar den Entwurff der immerwährenden Capitulation zum Grunde der neuern Wahl-Capitulation legte, sich zugleich aber auch des Rechts, das weitere nöthig befindende beyzufügen, und allerley Anmerckungen zu machen, bedienete, s. AUCT. *Spicil. ad Capitul. Caroli VI.* p. 327. Damit aber das Fürstliche Collegium darwider vor der Zeit keine Beschwerde führen möchte; so wurde die neue Capitulation, biß sie der Kayser selbsten beschworen, geheim gehalten, s. Moser l. c. §. 31. p. 258. Der neue Kayser aber auch im *Artic. 30.* verbunden, gleich nach angetretener Regierung, das negotium capitulationis perpetuæ (das Churfürstl. *Jus adcapitulandi* jedoch vorbehaltlich) beym Reichs-Tage zu Stande bringen zu laßen.

§. 12.

§. 12.

Wie nun die neue Capitulation bekant wurde, so hielten so gleich unterschiedliche Fürstliche Gesandten zu Franckfurth ihre Zusammenkunfft. Worauf gar bald zum Vorschein kame, *Memorial* **verschiedener geist- und weltlichen Fürsten, einige Articul in der Wahl-Capitulation betreffend**, den 7. Jan. 1712. s. FABRI Staats-Cantzley, Tom. XVIII. p. 645. und Moser l. c. p. 258. sq. §. 32. sq. Sie übergaben dieses Memorial dem Kayser selbsten, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, die Capitulation denen höchsten Reichs-Gerichten pro sanctione pragmatica & lege imperii, nicht eher zu intimiren, noch die Kayserl. Ministros darauf verpflichten zu laßen, biß solche von den übrigen Reichs-Collegiis reiflich erwogen, derselben dagegen etwa habende Erinnerungen beygebracht, und allergnädigst remediret worden, s. AUCT. *Spicilegii ad Capitul. Caroli VI.* p. 327. Nächstdem folgte ferner, *Protestatio & reservatio contra capitulationem Carolinam,*

Schicksaale der immerwährenden Wahl-Capitulation von 1712. biß 1740.

nam, so nebst denen *Gravaminibus* von dem Fürstlichen *Collegio* dem Chur-fürstlichen *Directorio extradir*et, aber nicht angenommen worden, in FABRI Staats-Cantzley, Tom. XXVII. p. 418. Als nun unterdeßen Ihro Kayserliche Majestät Carolus VI. Dero Capitulation zu Folge, dieserhalb unterm 27. Mart. 1712. ein Commißions-Decret an den Reichs-Tag ergehen ließen; so kam die Sache aufs neue in dem Fürstlichen Collegio in Berathschlagung, da denn, vermittelst eines *Conclusi*, den 14. Nov. 1712. gewisse *Gravamina* abgefasset, und bald darauf dem *Directorio Moguntino* übergeben wurden, darunter sind sonderlich bekant worden: Suchen der Magdeburgischen Gesandtschafft, den 12. Dec. 1712. von Auslassung des *Passus* in dem *X. Articul.* die Schweitz und den Teutschen Orden betreffend, in FABRI Staats-Cantzley, T. XXIV. p. 157. ingleichen der *Passus* wegen der unmittelbahren Reichs-Prälaten Vorgangs, so der *Capitulationi perpetuæ* zu *inserir*en, in FABRI Staats-Cantzley, Tom.

XXIII.

XXIII. p. 614. Insonderheit hat das neue angeführte Suchen der Magdeburgischen Gesandtschafft auf dem Reichs-Tage viel Aufsehens verursachet, und zu vielen Unterhandlungen Anlaß gegeben. Es ließ nemlich darinnen der König von Preußen, durch seinen Gesandten den andern zu wißen thun, daß der Xte Articul denen Gerechtsamen seines Königlichen Hauses, besonders in Ansehung Preußens, sehr bedencklich sey, er wolle also, daß solcher herausgenommen werde. Der Kayser Carolus VI. selbsten thate hierauf, in einem merckwürdigen Schreiben an den damahligen König von Preussen, in FABRI Staats-Cantzley, T. XXIV. p. 169. dagegen die nachdrücklichsten Vorstellungen, und ersuchte denselben inständigst, dieses heilsame Werck, dadurch nicht länger aufzuhalten. Es soll auch, wie einige behaupten, damahln in Vorschlag gekommen seyn, dem Königl. Preußischen Hause von Seiten des gantzen Reiches eine Versicherung zu ertheilen, oder in die zu errichtende Capitulationem perpetuam selbsten einen Salvations-Articul

einzurücken, daß dasjenige, was in dem Xten Articul, wegen der vom Reich abgekommenen und wieder zu demselben zu bringenden Landen, verordnet worden, den Rechten des hohen Königlich Preußischen Hauses an Preussen nicht nachtheilig, noch vielweniger von einiger Krafft und Gültigkeit seyn, oder wieder selbiges angezogen werden solte, und daß man, von Seiten des Reichs, niemahln einen Anspruch an Preußen machen, noch vielweniger suchen wolte, solches wieder zum Reich zu bringen. Allein diesen allen ohngeachtet, wolte man keinesweges Preussischer Seits, von dem einmahl angebrachten Widerspruch abstehen. Weiln nun auch überdieß auf die andern übergebenen Gravamina keine remedur erfolgte, und die dieserhalb gepflogenen Unterhandlungen fruchtloß ablieffen; so kam der Fürsten-Rath den 18. Nov. 1715. im Fürstlichen Neben-Zimmer abermahln zusammen, und beschlosse, dem *Directorio Moguntino* die habende *Gravamina cum protestatione,* zu übergeben, welches jedoch, da der Hochmeister des Teutschen Ordens deßwegen darwider

wider protestirte, weiln dasjenige, so zum Faveur dieses Ordens, in der *Perpetua*, Art. X. & XII. verordnet, in der *Carolina* ausgelassen worden, unterlassen werden muste. Dabey verblieb es, biß zu Anfang des 1716ten Jahres, da man per majora beschloß, die Gravamina und Protestation dem Directorio *Moguntino* zu übergeben. Die darüber gepflogenen Handlungen hat Herr **Moser** l. c. p. 262. sq. §. 35. sehr weitläufftig erzehlet, und die einzeln Vota aus dem deßwegen gehaltenen Protocollo eingerücket. Endlich præsentirte das **Fürstliche** *Collegium*, oder deßen an der Sache Theil nehmende *Membra*, den 8ten April 1716. dem Kayserlichen Principal-Commissario eine **Vorstellung** *) deren weitläuff-

*) Es lässet sich füglich dieselbe und die Beschwerden der Fürsten wider die Capitulationem Caroli VI. auf 3. Puncte reduciren, 1) daß diese Capitulation vieles enthalte, so dem *Instrumento Pacis*, und dem verglichenen *Project* der *Perpetuæ* zuwiderlauffe. 2) Daß selbe denen Rechten der Stände allzu nachtheilig abgefasset sey, und allzu viele vor selbige höchst *præjudicir*liche *Passus* enthalte. 3) Daß in selbiger das so genannte

läufftiger Inhalt eben daselbst p. 276. sq. §. 39. anzutreffen. Es versprach auch nurgedachter Kayserlicher Principal-Commissarius selbige an den Kayserlichen Hof zu schicken. Bey solcher Gelegenheit sind ferner bekannt worden: *Extractus* Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli, d. 27. Jan. 1716.* betreffend, was bey des Fürstlichen *Collegii adjustir*ten *Eventual-Protestation* und *Reservation, contra Capitulationem Carolinam,* von einigen Fürstlichen Gesandten geahndet worden, in FABRI Staats-Cantzley, *T. XXVII. p. 436.* Schrifftlicher Vortrag, so der Kayserlichen *Commission* bey *Insinuir*ung derer *Gravaminum* im Nahmen des Fürstlichen *Collegii* behändiget worden, ibid. pag. 421. *Pro Memoria* und Gegen-Vorstellung des Churfürstlichen *Collegii*, an die Kayserliche *Commission*, wider des Fürstlichen *Collegii Protestation, contra Capitulationem Carolinam,* ibid. p. 423. *Pro Memoria,* so Nahmens

genannte *Jus adcapitulandi* der Churfürsten *ultra omnem modum* extendiret worden sey.

mens des Fürstlichen *Collegii, d. 8. Apr. 1716.* auf das Churfürstliche *Scriptum, Pro Memoria*, die Fürstlichen *Gravamina* und *Protestation, contra Capitulationem Carolinam* betreffend, der Kayserlichen *Commission* zugestellet worden, ibid. pag. 426. Vid. *Electa Juris Publici*, T. VIII. p. 773. T. IX. p. 734. und T. X. p. 145. sq. Nach der Zeit hat diese Materie geruhet, so lange der Kayser Carl VI. regieret.

§. 13.

Neueste Schicksaale der immerwährenden Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Währenden Interregno, nach dem Tode Caroli VI. setzten die auf dem zu Offenbach vorgewesenen Fürsten-Tag versammlete Alt-Fürstliche Gesandten, bald Anfangs in einem besondern *Pro Memoria*, des Fürstlichen *Collegii* Beschwerden, in Ansehung der Capitulation, auf 3. Puncte, als 1) daß die Churfürsten die *Capitulationem perpetuam* nicht vollziehen wolten, oder doch 2) wo solches ja geschehe, sich ein *jus adcapitulandi privativum*, ohne Concurrenz der übrigen Stände anmaßeten, und 3) der Fürsten Er-

innerungen, nicht *in vim suffragii*, sondern nur *moniti*, annehmen wolten, dem §. 2. Art. 8. Instr. Pac. schnurstracks zuwider, s. Sammlung der Staats-Schrifften nach dem Tode *Caroli VI.* Part. V. p. 436. Sie haben auch dieserhalb, den 16 Oct. 1741, dem Churfürsten von Mayntz ein besonder Schreiben einhändigen laßen, so sich im Anhange des ersten Theils der Moserischen Wahl-Capitulation Caroli VII. p. 37. sq. befindet, und zugleich demselben ihre Monita ad capitulationem hinzugefüget, und selbige also, auf diese Art, dem Churfürstl. Collegio, in vim suffragii, übergeben. Ein solches geschahe auch von dem Reichs-Städtischen Collegio, als welches gleichfalls seine geziemende Vorstellung thate, welchen es die Puncte beygefügt, die es der Wahl-Capitulation einverleibt zu sehen gewünschet. Selbige betraffen 1) die Austräge der Reichs-Städte, 2) ihre jährliche Steuern an den Kayser, 3) das Reichs-Post-und Reichs-Städte-Bothen-Wesen, 4) die Verdoppel-und Erhöhung der Laudemien und Reichs-Lehen-Taxen, 5)

die Zoll-Freyheit von denen Naturalien ad usus publicos der Reichs-Städte, s. Moser l. c. p. 95. sq. Die Fürstlichen Erinnerungen hat das hohe Churfürstl. Collegium hiernächst, wie aus der Wahl-Capitulation Caroli VII. selbsten zu ersehen, hier und dar in Betrachtung gezogen, ob es sich gleich nicht verbunden erachtet, nothwendig darauf Acht zu haben, s. Moser l. c. p. 53. Dahero legte man auch die Wahl-Capitulation Caroli VI. zum Grunde, vermehrte aber selbige wiederum starck, und ließ es überhaupt abermahlen nur dabey bewenden, dem Kayser in der Wahl-Capitulation Art. XXIX. §. 2. dahin zu verbinden, daran zu seyn, daß dieses Geschäffte, salvo jure adcapitulandi Electoribus competente, bald möglichst zu Stande komme. Die Städte aber erhielten gar nichts, vielmehr wurde eine, ihren Bothen-Wesen höchst fatale Stelle, der neuen Wahl-Capitulation einverleibt. Weiln nun in der Wahl-Capitulation Caroli VII. die Monita der weltlichen alten Fürsten nicht völlig attendiret worden; so erachteten sich

dieselben abermahln beschwehret, und thaten Anno 1742. dem Kayser Vorstellung deßwegen, gaben auch den übrigen Mitgliedern des Fürstlichen Collegii Nachricht davon, und sollen insonderheit die in Franckfurth anwesende Gesandte der Alt-Fürstlichen Häußer, ihrer hohen Herren Principalen Gerechtsame, durch einige an Ihro Kayserliche Maj. deßhalben Deputirte, protestando zu verwahren gesuchet, und damit den Fürsten-Tag geendiget haben, S. v. **Günderode Staats-Recht**, p. 80. §. 24. Das Churfürstliche Collegium aber schwieg. Die *Gravamina*, welche damahln die Alt-**Fürstlichen Häuser** gegen die Sr. Röm. Kayserl. Maj von dem Churfürstlichen Collegio fürgelegten Wahl-Capitulation geführet, und weßwegen sie selbige nicht pro lege imperii erkennen, oder sich daran weiter, als sie der perpetuæ, des Reichs-Gesetzen und Verfaßungen, auch ihren wohlhergebrachten Würden und Rechten, und übergebenen Monitis gemäß, oder sonsten durch besondere Declarationes von ihnen acceptiret werden möchte, gebunden

den zu seyn achten können, bestehen in den anfangs dieses §. bereits erwehnten 3. Puncten, nemlich 1) daß weder die perpetua so, wie sie zwischen beyden höhern Collegiis verglichen worden, und dem zu Folge, zum buchstäblichen Grunde der jetzigen dienen sollen, den darüber errichteten Comitial-Schlüssen, dem Instr. Pac. und ihren sich darauf gründenden an Chur-Mayntz übergebenen Postulatis gemäß, zum fundamento novæ genommen, noch das jus adcapitulandi nach den Gräntzen des verglichenen Epilogi gebraucht worden, sondern dem zuwider nicht allein

2) Das letztere, statt die adcapitulanda nicht den absque statuum consensu & suffragio immutabili textui perpetuæ inserirt, sondern per capita separata angefüget, darüber auch in allen die jura communia statuum angehenden oder auch auf eine Aenderung, Ausdeutung oder Extension gedachter perpetuæ und anderer Reichs-Gesetze zielende Sachen, nicht mit Vorbeygehung der übrigen Ständen, und ohne vorige mit ihnen gepflogene Communication procediret werden, viel-

mehr das jus adcapitulandi, so weit es dem Churfürstlichen Collegio eingeräumet worden, in seinen buchstäblichen Gräntzen, auf Sachen, die weder die Jura communia statuum, noch Aenderung oder Deutung der Reichs-Gesetze involviren, restringiret bleiben sollen, sehr weit, und auf verschiedene passus, die ohnwiedersprechlich nicht ad Electores alleine, sondern das gantze Reich gehören, ohne einige Communication mit den übrigen Ständen erstrecket, Ihnen aber insbesondere dabey so widrig begegnet worden, daß Ihre bevollmächtigte Ministri auf die in Ihren Nahmen übergebene Monita, weder einige Antwort, noch auch des beschehenen Ansuchens ohngeachtet, von der Capitulation legale Communication erhalten mögen, sondern auch die verglichene Perpetua gantz außer Acht gelaßen, und statt deren abermahls eine gantz neue Capitulation concipiret worden, in welcher sich noch darzu

3) Alle diejenigen Gravamina, so bereits Anno 1716. gegen die Capitulationem Carolinam formiret worden,

und

und durch die nachherige super perpetua in comitiis verführte Handlungen, in so weit ihre Erledigung erhalten, daß sothane Gravamina, wenn anderst dasjenige, so beyde höhere Collegia in Comitiis unter sich handeln und schlüssen fidem & obligationem reciprocam hat, und deme zu Folge dermahln nicht der textus Carolinæ, sondern der verglichenen perpetuæ, wie solches der Epilogus in verbis: **Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzt gewisse und beständige Kayserliche Wahl-Capitulation, welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den** *Eligendum* **zu verpflichten** ꝛc. Buchstäblich besagt zum fundamento novæ genommen, und damit nach nur bemerckter Vorschrifft gehandelt worden wäre, ihre Endschafft gehabt hätten, zum grösten und unleidentlichsten Præjudiz der Alt-Fürstlichen wohlhergebrachter Würden, Rechten und Freyheiten, auch contra obligationem Co-

mitialem, sämtlich de novo inserirt befänden. Das Churfürstliche Collegium aber schwieg auch hier, und Kayser Carl der VII. starb darüber. Währenden neuen Wahl-Convent vergliche sich das gesamte Fürstliche Collegium gemeinschafftlich, wegen der Beschwehrden über die Wahl-Capitulation Kayser Carl des VIIten, und wurden selbige Chur-Mayntz durch das Fürstliche Saltzburgische *Directorium* insinuiret. Sie stehen in Herrn Mosers Wahl-Capitulation Jhro Kayserl. Maj. Frantz des ersten, und zwar in Beylagen, im ersten Capitel, p. 100. unter dem Titul, von des Fürstlichen *Collegii* Beschwerden und Gesuch. Die Gravamina selbsten theilen sich in 2. Classen, nemlich 1) in allgemeine, und 2) in besondere, die über einen jeden Articul insonderheit gerichtet sind. Von diesen letztern sind die vornehmsten und beträchtlichsten, bey einem jeden Articul der Wahl-Capitulation dieser Ausgabe angezeiget worden. Es haben ferner verschiedene einzelne Reichs-Fürsten und ein Reichs-

Prälat

Prälat ihre besondern Beschwerden dem hohen Churfürstlichen Collegio übergeben, und gebethen, solchen bey der neuen Wahl-Capitulation abzuhelfen. Selbige enthält das zweyte und dritte Capitul der nurberührten Moserischen Ausgabe der gegenwärtigen Wahl-Capitulation, p. 114. sq. und 330. sq. Die Reichs-Grafen satzten ebenfalls ihre Beschwerden, und was sie gerne in die neue Capitulation gebracht gesehen, auf, doch waren die Fürsten selbsten nicht mit allen darinnen enthaltenen zufrieden. Endlich übergaben auch die Reichs-Städte dem Churfürstlichen Collegio allerley Beschwerden. Diese stehen beym Herrn Moser in den Beylagen seiner offt berührten Ausgabe der gegenwärtigen Kayserl. Wahl-Capitulation, Cap. IV. p. 332. sq. Es werden in selbigen außer denen vorher in diesem §. bereits angezeigten Reichs-Städtischen Beschwerden, annoch folgende beygefüget; nemlich 1) wegen der Reichs-Ritterschafftlichen Mitglieder Execution, von der Stände Territorial-Juribus und foro, 2) wegen

Eingriffe in die freye Reichs- und Bürger-Wahlen derer Reichs-Städte, 3) wegen der Hansee-Städte Handlung, während eines Reichs-Krieges, 4) wegen der den Reichs-Gerichten benommenen Jurisdiction in Creyß-Sachen, 5) wegen aller andern Stellen, so contra Jura communia statuum, in die Capitulation eingefloßen, oder die sonst vor den Reichs-Convent gehörig seyn. Die Churfürsten aber ließen es in der Capitulation Ihro Kays. Maj. **Frantz des ersten** dennoch bey der vorigen Capitulation bewenden, und wurden vor dießmahl, wie ich schon oben in **meiner Vorrede** bemercket, wenig Aenderungen vorgenommen. Es erhielten also weder die **Fürsten**, noch **Grafen** und **Reichs-Städte** etwas, und besonders die **letzten**, gar nichts. Besiehe davon mit mehrern Herrn **Moser** in seiner Einleitung **zu den teutschen Staats-Angelegenheiten**, Lib. II. Membr. VII. Cap. I. Weiln nun, auf diese Art, insonderheit der **Fürsten Beschwerden**, nicht abgeholffen worden ware, concertirten diese noch Anno 1745. ein

ein *Pro Memoria* deßwegen, und drungen zugleich, bey dieser Gelegenheit, auf die Ausmachung der beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation, bey dem Reichs-Convent. Es wurde auch dieses *Pro Memoria* einige Zeit hernach, würcklich insinuiret. S. davon mit mehrern Herrn Mosers nur berührte **Einleitung zu den neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten,** Lib. I. c. IV. p. 13. sq. p. 81. sq. p. 94. sq. p. 98. sq. Da jedoch Ihro jetzo glorwürdigst regierende Röm. Kayserliche Majestät sich gleichfalls in dem Art. XXX. §. 2. Dero Wahl-Capitulation, anheischig gemacht, diese so lang gewährte Sache, wiewohl cum iterum reservato Electoribus jure adcapitulandi, zu Stande zu bringen; so haben Allerhöchst Dieselben, diesem zu folge, so gleich nach angetretener Kayserlichen Regierung, untern 16. Oct. 1745. **wegen der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, ein Allergnädigstes Commißions-Decret** an den Reichs-Tag ergehen laßen, welches auch das Chur-Mayntzische Directorium bald darauf per dictaturam denen Ständen

com-

communiciret, und auf diese Art ad notitiam legalem gebracht, von dar es auch in Ansage gekommen, worinnen es noch stehet. Ob und wenn es aber zur würcklichen Proposition gelangen möchte? lässet sich schwehrlich bestimmen.

§. 14.

Argumenta des Churfürstlichen Collegii.

Nachdem ich also, auf diese Art, die kurtze Nachricht, von diesem merckwürdigen Streit, zu Ende gebracht; so verhoffe vielleicht verschiedenen G. L. keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn nunmehro auch die **Beweißgründe** *) annoch hinzufüge, welche, in Ansehung dieser Rechtlichen Befugniß,

*) Diese allhier angeführte Beweißgründe hat sehr weitläufftig beschrieben, der berühmte Würtzburgische Geheimde Rath und öffentliche Lehrer des Staats-Rechts auf dasiger Academie, Herr Johann Jacob Joseph Sündermahler, in seiner unten anzuführenden Dissertation, *de Jure capitulandi inter S. R. I. Electores & Principes controverso*, Cap. III. Sect. I. p. 84. sq. Dahero ich auch allhier keinen weitern Antheil an denselben nehme, als daß sie nur anführe, folglich sie insgesamt eines jeden eigener Beurtheilung überlasse.

niß, so wohl das hohe Chur- als Fürstliche Collegium vor sich anführen. Die Churfürsten behaupten nemlich 1) das Recht, eine Wahl-Capitulation zu entwerffen, und dem neuen Kayser vorzulegen, sey ein jus accessorium der Wahl-Gerechtigkeit, dahero gelte auch hier die Rechts-Regel, *accessorium sequitur suum principale;* woraus denn das hohe Churfürstliche Collegium den gar bündigen Schluß machet, weiln dasselbe die Wahl-Gerechtigkeit, als das *principale* alleine auszuüben berechtiget sey; so müste es auch das *accessorium* derselben, nemlich, das Recht eine Wahl-Capitulation zu entwerffen, und solche dem Kayser vorzulegen, alleine zu bewerckstelligen befugt seyn. Nach diesen und 2) beruffen sich die Churfürsten auf einen längst verjährten mehr als hundertjährigen rechtmäßigen Besitz des Rechtens, die Kayserliche Wahl-Capitulation alleine zu entwerffen, daraus sie die gantz richtige Folgerung ziehen, daß wenn ja auch die Fürsten Anfangs berechtiget gewesen wären, dabey zu concurriren, sie sich doch dieses Rechtens stillschwei-

gend begeben hätten, weiln sie es den Churfürsten eine so lange Zeit, ohne allen Widerspruch alleine geruhig überlassen, und sich im geringsten nicht einmahl dabey gemeldet, noch verlanget, dazu mit gezogen zu werden, wie denn, auf gleiche Art und Weise, die Churfürsten die Wahl-Gerechtigkeit selbst erlanget hätten. Und da 3) in dem *Instr. Pac.* wegen einer immerwährenden Wahl-Capitulation nichts gewisses bestimmet; sondern die gantze Sache auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen worden sey; so folge daraus ohnstreitig, daß das hohe Churfürstliche Collegium in der rechtmäßig erlangten, längst verjährten Posseß verbleiben müste, die Kayserliche Wahl-Capitulation so lange alleine zu entwerffen, biß auf dem Reichs-Tag eine immerwährende Wahl-Capitulation, auf eine rechtmäßige und gesetzliche Art und Weise, würcklich zu Stande gebracht worden sey. Die Churfürsten sagen weiter 4) die Fürsten hätten nicht einmahl bey den Westphälischen Friedens-Handlungen verlanget, das Churfürstliche Recht, eine Wahl-Capitulation

abzu-

abzufassen, in Zweiffel zu ziehen, sondern sich nur beschwehret, daß die Churfürsten viele, allen Ständen, besonders den Fürsten gemeinschafftliche Rechte, sich alleine anmasten, und durch die Wahl-Capitulation sich zuzueignen suchten; Dieses habe also Gelegenheit gegeben, den §. *III. Art. VIII. Instr. Pac.* einzurücken, und dahero hätten auch nur die Fürsten verlanget, daß ihre Rechte in der Wahl-Capitulation deutlicher und umständlicher auseinander gesetzet, und deßwegen eine immerwährende Wahl-Capitulation entworffen werden möchte, welches sie, die Churfürsten, auch hernach gethan. Wie man denn keinesweges erweisen könnte, daß durch die in dem *Instr. Pac.* gebrauchte Worte, von der perpetuirlichen Capitulation, denen Churfürsten das *jus capitulandi formale* benommen worden sey, als in dessen ruhigen Besitz sie sich schon damahln eine so lange Zeit befunden, überdieß könne das Recht, eine Wahl-Capitulation abzufassen, von der Wahl-Gerechtigkeit selbsten nicht einmahl getrennet werden. Weiter und 5) urgiren die

Churfürsten, gleichwie aus denen in eben dem Art. VIII. §. III. *Instr. Pac.* enthaltenen Worten, von der Römischen Königs-Wahl, bey Lebzeiten eines Kaysers, nicht folge, auch die Fürsten selbsten nicht einmahl verlangten, daß das Recht, einen Römischen König zu wehlen, allen Ständen sollte gemein seyn, sondern nur so viel, daß man sich auf dem Reichs-Tage über die Frage vergleichen sollte, ob es nützlich oder nöthig sey, bey Lebzeiten eines Kaysers einen Römischen König zu erwehlen? auf eben die Art und Weise, folge auch nicht aus denen daselbst von der Wahl-Capitulation gebrauchten Worten, daß die Fürsten und Stände *ad ipsum formale jus capitulandi,* sollten admittiret werden, sondern der Sinn und Meynung der hohen Paciscenten, gienge nur dahin, daß auf dem Reichs Tage von einer beständigen Wahl-Capitulation sollte gehandelt, und wenn es möglich, eine dergleichen, jedoch *salvo jure capitulandi electorum,* zu Stande gebracht werden. Ingleichen 6) behaupten die Churfürsten, in der offt angezogenen Stelle des

Instr.

Instr. Pac. wären die Reichstäglichen Rechte der Stände nur in so weit bestätiget worden, daß dadurch denen alt wohlhergebrachten Rechten der Churfürsten kein Nachtheil und Abbruch zugezogen, noch verursachet, und ihnen darinnen von keinen andern, unter was vor Vorwand es auch geschehen möchte, einiger Eintrag gethan, noch sie in dem Gebrauch derselben gestöhret werden sollten. Nun gehöre das Recht eine Wahl-Capitulation zu entwerffen, und solche dem Kayser vorzulegen, zu den alt wohlhergebrachten Rechten und Vorzügen der Churfürsten, also sey es auch den Rechten, der Billigkeit, und dem Sinn des *Instr. Pac.* gemäß, daß ihnen darinnen von den Fürsten kein weiterer Eintrag geschähe, sondern vielmehr, daß sich dieselben damit begnügen ließen, was sie bereits, aus einer mehr als nöthigen Nachsicht und Großmuth der Churfürsten erhalten hätten. Genug, daß die Churfürsten schon, aus Liebe zum Frieden, mehr nachgegeben, als sie von Rechtswegen zu thun befugt gewesen, besonders dadurch, daß sie bey der

Wahl *Ferdinandi IV.* nach Masgebung der dieserwegen gefertigten Acten und Protocolli, die *Monita* der Fürsten angenommen, auch in so weit attendiret, daß sie, nach Aussage des Prooemii der Wahl-Capitulation, diese dem neuen Kayser, im Nahmen des gantzen Reichs vorgeleget, auch, bey den folgenden Wahl-Capitulationen, damit fortgefahren hätten. Ob nun wohl ferner 7) die Fürsten sich zu verschiedenenmahlen erklähret, wie sie die Wahl-Capitulation nicht vor ein gültiges Reichs-Grund-Gesetze erkennen könnten, wenn sie nicht dabey zu Rathe gezogen, und selbige auf dem Reichs-Tage verglichen, und mit ihrer Genehmhaltung verabfasset worden wäre, auch deßwegen darwider protestiret hätten; so könnten doch dergleichen Erklährungen und Protestationes die Gültigkeit der Churfürstlichen Rechte in diesem Passu, deren Gewalt und die Verbindlichkeit der Wahl-Capitulation selbsten, im geringsten nicht entkräfften, da es einmahl ein nunmehro vollkommen ausgemachter und von jedermann dafür erkannter Satz sey,

daß

daß die Wahl-Capitulation die Natur und Eigenschafft eines Reichs-Grund-Gesetzes habe. Welchen allen 8) die Churfürsten endlich noch hinzufügen, daß es ohnmöglich sey, eine immerwährende Capitulation zu entwerffen, indem die Umstände der Zeit, das Interesse und Wohlfarth des Reichs, und viele andere Bewegungs-Gründe erfoderten, bey einer jedesmahligen Kayser-Wahl, die Capitulation theils zu verändern, theils mit Zusätzen zu vermehren. Dahero müste denen Churfürsten zum wenigsten, aus einer gantz ohnumgänglichen Nothwendigkeit, in solchen Sachen, welche die Reichs-Tags Geschäffte und die gemeinschafftlichen Rechte der Stände nicht beträffen, das *Jus adcapitulandi* in salvo verbleiben, weiln sonsten alle denselben in der Güldenen Bulle so feyerlich ertheilte, und durch das beständige Reichs-Herkommen rechtmäßig erlangte Rechte und Vorzüge, und mit einem Worte, das gantze Staats-Gebäude und Verfassung des heil. Röm. Reichs untergraben würde und zu Grunde gienge.

§. 15.

Argumente der Fürsten.

Die Fürsten hingegen führen vor sich folgende Beweiß-Gründe an *): Sie sagen nemlich 1) da die Wahl-Capitulation einmahl ein allgemeines Reichs-Grund-Gesetze sey, das Recht aber, dergleichen Gesetze zu entwerffen, wie gleichfalls jedermann bekannt, ein Reichs-Tags Geschäffte sey; so folge daraus gantz ohnstreitig, daß auch die Wahl-Capitulation, auf dem Reichs-Tage, mit Einstimmung aller Reichs-Stände, also auch der Fürsten, müste verabfasset werden, indem sie ja sonsten die Natur und Eigenschafft eines Reichs-Grund-Gesetzes keinesweges erlangen könnte. 2) Die Verordnung der Güldenen Bulle, Cap. II. §. VIII. so die Rechte und Vorzüge der Churfürsten bestätiget, habe mit dem Rechte, eine Wahl-Capitulation zu

*) Auch diese stehen in der n. a. §. præced. angezogenen Südermahlerischen *Dissertation*, Cap. III. Sect. III. p. 99. woraus ich sie hier in die Kürtze zusammen gezogen angeführt, selbige jedoch gleichfalls auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lasse, ohne den geringsten Antheil daran zu nehmen.

zu entwerffen, als wovon man zu Zeiten Caroli IV. noch nicht das geringste gewust, nicht die mindeste Gemeinschafft, sondern betreffe nur die Rechte und Vorzüge, welche die Churfürsten damahln gehabt; sie hätten aber damahln keinesweges sich des Rechtens angemaßet, alleine Reichs-Gesetze zu verabfassen, noch solches zu derselben und in den nachfolgenden Zeiten ausgeübet. Es wäre ferner und 3) die Kayserl. Wahl Capitulation bloß aus Furcht vor der allzugroßen Macht Caroli V. erfunden, und hernach als ein vor die Wohlfarth des Reichs nützliches Institutum beybehalten worden, nicht aber in der Absicht, daß dadurch das Churfürstliche Collegium, in Ansehung des Rechtens, Reichs-Gesetze zu machen, und selbige zu erklähren, vor den übrigen Ständen etwas im voraus haben, noch vielweniger, daß selbigen dadurch die Macht eingeräumet werden sollte, über die Rechte und Vorzüge der andern Reichs-Stände, nach freyen Willen und Gefallen zu disponiren, als welches alles vor das gesamte Reich, als Reichs-Tags-Ge-

schäffte, billig und den Rechten gemäß gehöre. Ferner und 4) verlangen die Fürsten im geringsten nicht das Chur-fürstliche Recht, mit dem Kayser zu capituliren, auf einige Art und Weise anzufechten, sondern sie behaupten nur, es könnten dergleichen Verträge, nach Inhalt des *Instr. Pac.* Art. VIII. §. 2. ohne besondere Einwilligung und Vorbewust der übrigen Reichs-Stände, keinesweges die Natur und Eigenschafft eines Reichs-Gesetzes, noch vielweniger die Verbindlichkeit desselben erlangen, indem in nur besagter Stelle überhaupt verordnet sey, daß die Reichs-Stände, bey allen Reichs-Gesetzen, sie möchten Nahmen haben, wie sie nur wolten, sollten gehöret werden, und ihre Einwilligung dazu ertheilen. Da nun also 5) ausgemacht und vollkommen entschieden sey, daß kein Reichs-Gesetze, ohne gesamter Stände Einwilligung könne gemacht werden, so folge nothwendig, daß auch die Churfürsten vor sich alleine dergleichen nicht thun könten, und daß es folglich wider die gantze Reichs-Grund-Verfassung lauffe, wenn sich die Churfürsten ein solches

allein

allein unterfangen wolten. Diesem fügen 6) ferner die Fürsten hinzu, ihre Liebe zur Gerechtigkeit, und einem jeden das seine zu lassen, gienge bey ihnen so weit, daß sie nicht einmahl verlangten, daß, bey Errichtung eines Reichs-Gesetzes, die Einwilligung der beyden höhern Collegiorum zureichend sey, sondern daß auch überdieß die Beystimmung des dritten oder Städtischen Collegii zugleich mit erlanget werden müste. Vielweniger könne sich also das hohe Churfürstliche Collegium, zum Nachtheil der übrigen gantzen zwey Collegiorum, die Macht herausnehmen, gantz alleine ein Reichs-Gesetze zu errichten; Und da nicht einmahl beym Jure singulorum die mehrern Stimmen, zum Nachtheil eines eintzigen Reichs-Standes könnten angezogen werden, vielweniger gültig wären, so fiele es desto härter, wenn sich gar zwey gantze Collegia, mit allen ihren Rechten und Prärogativen, dem bloßen freyen Willen und Gutbefinden eines eintzigen Collegii unterwerffen sollten. Es hätte ja 7) das hohe Churfürstliche Collegium dieses, in

Anse-

Ansehung des streitigen Rheinischen Vicariats, selbst erkannt, und dahero in der neuesten Wahl-Capitulation, Art. III. §. 18. 19. den neuen Kayser dahin verbunden, zu verschaffen, daß der zwischen Bayern und Pfaltz dieserhalb getroffene Vergleich dem gantzen Reiche möchte vorgeleget, und dessen Einwilligung dazu erfodert werden, welches auch hernach also erfolget ist. Ingleichen habe 7) das hohe Churfürstliche Collegium auch dadurch sattsam zu erkennen gegeben, daß der Beytritt der Fürsten, zu Abfassung der Kayserl. Wahl-Capitulation allerdings nöthig sey, wenn es die Kayser Carol. VI. Art. XXX. Carol. VII. Art. XXIX. und Francisc. I. Art. XXX. verbunden, die Materie von der immerwährenden Capitulation des fördersamsten auf dem Reichs-Tag zu einer gedeylichen Endschafft zu bringen. Wozu noch 9) komme, daß die neuern Kayser selbsten bey verschiedenen Gelegenheiten erkennet, daß das Suchen der Fürsten, in diesem passu, der Billigkeit und der gantzen Reichs-Verfassung vollkommen gemäß sey, e. g.

Leo-

Leopoldus und *Carolus VI.* wie aus FABRI Staats-Cantzley, T. V. C. VI. No. XV. p. 270. und No. XVIII. p. 308. ingleichen Tom. XXIV. Cap. VI. No. 2. p. 159. und Cap. eod. No. 5. p. 166. sattsam erhelle. Ja es hätten 10) so gar die alten Kayser kein Reichs-Geschäffte von einiger Wichtigkeit, ohne Einwilligung und Genehmigung der gesamten Stände vorgenommen, zu welchem Ende dieses Vorgeben mit vielen Beyspielen aus der Reichs-Geschichte erwiesen wird, e. g. *Sigismundi*, welcher die Sächsische Chur, nach Abgang des Ascanischen Stammes, auch mit Genehmhaltung der gesamten Fürsten und Stände, auf die Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen transferiret, und viele andere dergleichen mehr. Insonderheit und 11) urgiren die Fürsten vorzüglich, daß die neuern Capitulationen, so viel, die Rechte, Ansehen, Freyheiten, Ehren, Territoria, ja so gar die Prärogativen und Würden ꝛc. der Fürsten, und überhaupt die gesamte Reichs Verfassung betreffende Puncte enthielten, ferner sey die Majestät

des

des Kaysers, in Ansehung der Gerichtbarkeit, so eingeschräncket worden, daß fast nichts als der bloße Nahme der Majestät übrig geblieben, und endlich daß denen hohen Vicariis, bey Erledigung des Kayserlichen Thrones, wider das kundbare Herkommen, allzuviel eingeräumet worden. Insonderheit wundern sich die Fürsten gar sehr, daß die Churfürsten, weiln sie mit den privilegiis de non appellando illimitatis versehen, zum Nachtheil derjenigen, so dergleichen privilegia nicht haben, in Ansehung der Reichs-Gerichte, neue Gesetze und Verordnungen in die Wahl-Capitulation eingerücket hätten. Am allermeisten aber und 12) haben die Fürsten darüber ihr allzustarckes Mißvergnügen so sehr an den Tag geleget, daß die Churfürsten ihren Gesandten den Rang vor den Fürsten in Person stipuliret, ingleichen auch zwischen Ihnen und den Fürsten, in Ansehung der Titulaturen, einen allzugroßen Unterschied constituiret, und sich allzu große Vorzüge bedungen. Dahero meynen sie, auf diese Art dürfften ihnen endlich alle in dem *Instrumento Pacis* Art. VIII.

zu-

zugetheilte Rechte entzogen und abcapituliret werden. Dahero behaupten sie, daß besonders deßwegen, ohne ihr Vorwissen und Einwilligung, keine gültige Capitulation könne verabfasset werden. Endlich und 13) erklähren sich die Fürsten, wie sie keinesweges hierunter einen Privat-Nutzen suchten, noch ein eintziges wohlerlangtes Churfürstliches Recht antasten oder untergraben wolten, es geschähe auch nicht, aus einer Begierde zu widersprechen, sondern nur lediglich weiln sie sich verbunden erachteten, ihre einmahl erworbene Rechte, Freyheiten rc. zu beschützen, verlangten also nichts mehr, als was ihnen von Gott und Rechtswegen gebühre. Hierauf folgen nun auch in der mehrmahln angeführten **Sündermahlerischen Academischen Streit-Schrifft** Sect. III. pag. 134-166. also biß zu Ende der gantzen Abhandlung, in X. §§. Die **Antworten** der **Fürsten** auf die **Churfürstlichen** *Argumenta*, welche jedoch, außer andern bewegenden Ursachen, auch um deßwillen allhier wegbleiben müssen, weiln diese Einleitung sonsten allzu

allzu weitläufftig ausfallen dürffte. Vielleicht kann bey einer künfftigen Ausgabe, wenn Gott das Leben so lange fristet, diese Lücke ergäntzet werden. Anjetzo erfodert vielmehr der Zweck gegenwärtiger Einleitung die vornehmsten *Scriptores Capitulationum* annoch zu berühren. Ich will aber selbige, um mehrerer Deutlichkeit und Ordnung willen, in gewisse Classen eintheilen.

§. 16.

Erste Classe der Schrift-Steller von der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Die erstere Classe, so da billig den Anfang machet, enthält diejenigen, welche vor dem Westphälischen Frieden von der Kayserlichen Wahl-Capitulation, auch unter dem Titul des Legis Regiæ Germanorum, geschrieben.

1) Laur. Fuchsens Kurtze Beschreibung der Königlichen Würden und Magistrat-Amt-Ordnung, einen neuen Kayser zu wehlen: Artickel, so die Churfürsten einem neuerwählten Kayser fürhalten rc. 1563. 4.

2) *Frid.* HORTLEDERI Commentarius de Lege Regia Germanorum, *Franc.*

Franc. 1614. 4. Vid. *Biblioth. Lippen.* Tom. I. p. 184. edit. recent.

3) *Bernh.* REINECCII Diss. de Lege Germanorum Regia seu Capitulatione imperatoria, *Marp.* 1619. 4. und in dem Volumine IV. Dissertationum Basileensium, No. XV.

4) *Henn.* GERDESEN de Capitulatione Imperatoris, *Rostoch.* 1624. & in *Matth.* STEPHANI Discurs. Jur. Publ. Vol. I. p. 193-221.

5) *Matth.* STEPHANI de Lege Regia Imp. Rom. Germ. in dem Volum. I. seiner *Discurs. Acad.*

6) *Erasmi* UNGEBAUERI Diss. de Lege Regia tum Romanorum antiqua, tum Germanorum hodierna, *Jenæ* 1642. 4. vid. *Bibl. Lippen.* (edit. *Lips.* recentiss.) T. I. p. 185.

7) *Iust. Sinold. cogn.* SCHÜTZII de Capitulatione Cæsaræa *Disput. IV.* in Vol. I. Collegii, de Statu rei Romanæ.

8) *Ben.* CARPZOVII Commentarius in Legem Regiam Germanorum, *Lips.* 1640. & 1651. 4. *Hanov. Fr. & Lips.* 1694. f. *Jenæ* 1697. f. Ist auch nach Masgebung der *Bibl. Lipp.* (edit. recent. *Lips.* T. I. p. 184.) zu

Erf. 1623. 4. zum Vorschein gekommen. Ingleichen befindet sich dieser Comment. in ARUMÆI Disc. Acad. Part. IV. No. 43.

9) *Gottfr.* FIBIG de Capitulatione Cæsarea, *Jenæ* 1645. 4. s. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, Part. VIII. p. 587.

§. 17.

Zweyte Classe der Schrifft-Steller von der Kayserl. Wahl-Capitulation.

In der Zweyten Classe erscheinen diejenigen, welche nach dem Westphälischen Frieden, von dieser Materie, auf eben die Art, wie die vorigen, geschrieben, als da sind:

10) *Chr.* KLENGELII Lex Regia, *Witteb.* 1672. 4.

11) *Georg. Guil.* KÜHLEWEIN Diss. de Lege Regia, *Lips.* 1665. 4.

12) *Relatio* de Cæsareæ Capitulationis negotio 1671. 4.

13) *Jo. Chph.* BECMANNI Diss. de Lege Regia, *Franc. ad Viadr.* 1672. & inter Diss. EJUSD. No. X.

14) *Hermanni* CONRINGII Diss. de Capitulatione Cæsarea, *Helmst.* 1675. 4. ingleichen in EJUSD. Diss. Selectis, *Lugd.*

Lugd. 1686. 8. No. III. und in seinen Wercken T. I. p. 543-614.

15) *Frid.* GERDESII Disp. de Lege Regia Imp. Rom. Germ. *Gryph.* 1673. 4. (v. *Bibl. Lipp.* ed. rec. *Lips.*) T. I. p. 184.

16) *Sam.* RACHELII Diss. de Capitulatione regni Germanici, vulgo *Kayserliche Capitulation*, *Kilon.* 1675. 4. rec. *Fr.* & *Lips.* 1725. 4.

17) *Otton. Nic.* LINDHOLZEN Diss. de Capitulatione regni Germanici, *Lips.* 1677. 4. Es hatte der Verfasser dieser Abhandlung vorhero, unter dem Vorsitz *Erici* MAURITII, die letzte der so genannten *Positionum Juris miscellanei* von dieser Materie defendiret, welche hernach *Franc.* IRENICUS, oder vielmehr, der unter diesem Nahmen bekannte OLDENBURGER in seinem *Collegio* ad BURGULDENSIS *Discurs. ad Instr. Pac. Westph.* widerleget, weßwegen denn die gegenwärtige, als eine Vertheidigung derselben, verabfasset worden.

18) *Arn. Maur.* HOLTERMANNI Lex Regia seu Ratio Status Imp. Rom.

Germ. *Marp.* 1677. 4. s. die *Bibl. Lipp.* l. c. T. I. p. 184.

19) *Casp. Henr.* HORN de Capitulatione Cæsarea, *Witteb.* 1697. 4.

20) *Frid.* NITSCHII Diss. de Capitulatione Cæsarea seu lege Regia Germ. *Giessæ* 1699. 4. acc. EJUSD. Comment. in Capitul. Josephinam, von welchem unten ein mehrers.

21) *Nic. Chph.* LYNCKERI Disquisitio de Capitulatione, in EJUSD. Fontibus Decisionum Illustrium p. 27.

22) *Joseph. Anton.* COMITIS *ab* OETTINGEN de Imperatoris Capitulatione Disquisitio, *Helmst.* 1741. 4. ist sehr gründlich geschrieben, und in dieser Materie die beste.

§. 18.

Dritte Classe der Schrifft-Steller von der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Nun folget die Dritte Classe, welche diejenigen Scribenten darstellet, so da de *Capitulatione perpetua* gehandelt.

23) Diss. de Capitulatione perpetua, sub Præsidio *Chr.* WILDVOGELII defensa, ab illius Auctore *Gerlac. Adolph. de* MÜNCHHAUSEN, *Jenæ* 1710. 4. welches der große und weit-

weitberühmte Königl. Groß-Britt. und Chur-Braunschweigische Staats-Minister ist, der so wohl bey der Wahl *Caroli VII.* als Ihro jetzo regierender Kayserl. Maj. erster Chur-Braunschweigischer Wahl-Gesandter gewesen. Gegenwärtige Abhandlung wird besonders gerühmt, wegen ihrer Gründlichkeit und geschickten Ausführung.

24) *Joh. Jac. Joseph.* SÜNDERMAHLER de Jure capitulandi inter Sac. Rom. Imp. Electores & Principes controverso, *Würceb.* 1747. 4. Diese von dem jetzigen berühmten Fürstl. Bamberg- und Würtzburgischen Herrn Geheimden Rath Sündermahler verfertigte Abhandlung, hat gleichfalls ihre besondern Vorzüge, und kann gewisser, mir besonders bekannter Ursachen wegen, als ein Scriptum publica auctoritate confectum paßiren, wie sie denn auch ein gantzes Alphabet starck ist.

25) *Godofr. Dan.* HOFFMANN de Jure Principum Statuumque Imperii suffragandi ad Capitulationes Impera-

peratorum, *Tub.* 1747. 4. Diese Abhandlung eines der berühmtesten und gelehrtesten heutigen Publicisten, ist gleichfalls sehr merckwürdig, weiln unter andern darinnen auch dieser besondere Satz behauptet wird, daß die Fürsten zu einer rechtmäßigen Posseß des Rechtens gelanget, ihre Monita ad Capitulationem nicht alleine zu übergeben, sondern auch daß solche von dem hohen Churfürstlichen Collegio müsten attendiret werden.

26) *Jo.* SCHACK de Capitulatione Imp. Rom. Germ. ex suffragiis omnium Imperii ordinum concipienda, & de perpetua ejus forma, *Gryphisw.* (1702.) 4.

27) Churfürstl. Aufsatz einer Capitulationis perpetuæ d. a. 1664 cum Monitis des Fürstl. Collegii, und übrigen dahin gehörigen Nachrichten, in Medit. ad Instr. Pac. ad Spec. VII. Mant. I. p. 1004. sq. v. *Bibl. Lipp.* (edit. *Lips.* recent.) T. I. p. 185.

28) Ohnmaßgebliches Bedencken, was der Zeit ein Churfürstl. Collegium

gium bey Abfassung der künfftigen Capitulation, für den neuen Römischen König, in einem und andern Articul, besonders zu consideriren und zu beobachten haben möchte, *ibid.* Mant. XIX. p. 1205. sq.

29) **Anmerckungen** von der *Capitulatione perpetua*, finden sich in *Electis Jur. Publ.* T. II. p. 583. sq.

30) **Anmerckungen von der Capitulations-Materie**, eben daselbst, Tom. III. p. 858. sq.

31) *Joh. Christ.* SCHELLII Pr. de Capitulatione perpetua, *Lips.* 1709. fol.

32) **Eines Staats-Mannes curieuser Discurs**, über die jetzige neue und beständige Wahl-Capitulation, des Römischen Königes und Kaysers, samt dabey befindlichen rechten Original derselben, Franckf. am Mayn 1711. 4.

33) *Project* **der beständigen Wahl-Capitulation**, cum appendice, wie solches Anno 1711. von beyden höhern Collegiis verglichen worden, in FABRI Staats-Cantzley, P. XVII. p. 682. sq.

§. 19.

Vierte Classe der Schrifft-Steller von der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Die Vierte Classe fasset die Commentatores über die Wahl-Capitulationes *Caroli V.* und der folgenden Kayser in sich. Hier kommen also vor:

34) *Capitulationes Imperatorum & regum Romano-Germanicorum*, cum annotamentis *Johannis* LIMNÆI, *Argent.* 1657. 1658. 1674. und 1691. 4. Die erstern zwey Editiones enthalten nur die erläuterten Capitulationes Caroli V. Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. & III. bey der dritten aber sind die Capitulationes Ferdinandi IV. & Leopoldi kürtzlich erläutert, dazu gekommen. Jedermann hat geurtheilet, es sey dieses Buch mit gröster Freyheit geschrieben, so daß man sich anfänglich am Kayserl. Hoff kaum enthalten können, demselben mit der Confiscation entgegen zu gehen, s. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, IX. Theil, p. 58. No. VI.

35)

35) In dem Tomo II. Addit. ad Jus Publicum LIMNÆI, befinden sich gleichfalls Anmerckungen über die Capitulationem Ferdinandi IV. und

36) *Ahasv.* FRITSCHIUS hat in dem Tomo Novo Additionum ad Jus Publicum LIMNÆI, die Capitulationem Leopoldinam, das Project der Perpetuæ, und die Josephinam mit Noten versehen.

37) *Jo. Frid.* BOECKELMANNI Annotationes ad Leopoldi Capitulationem in EJUSD. Synopsi Juris Publici Rom. Germanici, *Græn.* 1698. 8.

38) *Erici* MAURITII Annotationes ad Capitulationes Leopoldi, sind von diesem großen JCTO nicht selbsten ediret, sondern nur seinen Opusculis einverleibet worden, und zwar p. 647-754. s. Herrn Mosers *Bibl. Jur. Publ.* T. II. p. 482. sq.

39) *Joh. Jac.* a GOPPOLD Ordinatio Capitulationis Leopoldinæ & consilii aulici Alphabetico ordine disposita, *Viennæ* 1688. 8.

40) *Ahasv.* FRITSCHII Adnotamenta ad Capitulationem Josephi, *Lips.* 1691. 4. und in seinen Opusculis, T. I. No. XX.

41) *Jo. Dietr. von* GÜLICH Illustratio & recapitulatio capitulationis novissimæ i. e. Josephi I. in welcher der heutige wahre Zustand des heil. Röm. Reichs, nach allen Puncten der jüngsten Wahl-Capitulation, in gewisser Ordnung ꝛc. angezeiget wird, Franckf. 1691. 4.

42) *Lud. Gustav.* FINCKLERI Josephi nuperæ capitulationi insertarum noviter additionum considerationes, *Alt.* 1692. 4.

43) *Chph.* KORMARTE Tractatus de Iure Consiliorum, præprimis ad capitulationem novissimam Josephi I. *Dresdæ* 1693. 4.

44) *Frid.* NITZSCHII Commentarius in Capitulationem Josephi, cum Præf. *Joh. Nicol.* HERTII, & Supplemento, post articulum XL. incipiente, ac præcipuarum rerum indice, *Augusti* HOFFMANNI, *Francof.* 1711. 4. Der berühmte Herr Nitzsch hatte bereits zu Ende des vori-

vorigen, und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, die Josephinische **Wahl-Capitulation** in eintzelnen Academischen Abhandlungen erläutert, davon mir selbsten verschiedene zu Gesichte gekommen, und dahin auch diejenige gehöret, so ich oben sub No. XX. angeführet. Weiln aber derselbe diese Arbeit nicht zu Ende bringen können; so hat Herr **Hoffmann** die **Ergäntzungen** übernommen, und die **Nitzischen** Dissertationes, nebst denselben, unter obigem Titul, zusammen drucken lassen, und NB. 1711. an das Licht gestellet, nicht aber 1712. wie Herr **Moser** in seiner *Bibl. Iur. Publici* Tom. III. No. 304. pag. 1115. unrecht vorgiebt, als woselbsten, und in den **Unpartheyischen Urtheilen von juristisch-historischen Büchern**, pag. 161. er dieses Werck recensiret. Meinem Erachten nach, ist sonsten dieser Commentarius mit großer Gelehrsamkeit, und einem besondern Fleiß ausgearbeitet.

45) *Nicol. Cliph. L. B. de* LYNCKER Series Aureæ Bullæ, cum Introductione

ctione præmissa & observationibus tabulæ subjectis, item capitulationis Josephinæ, cum doctrina communi præeunte de *Capitulatione Cæsarea*, & commentatione Josephinæ subjecta, *Ienæ* 1706. fol. und hernach unter dem Titul

46) Libertas Statuum Imperii, cum biga tabellarum A. B. & capitulationis Josephinæ &c. *ibid.* 1711. fol. s. Herrn Mosers *Bibl. Iur. Publ.* Tom. III. No. 333. pag. 1197. sq.

47) *Meditationes ad Capitulationem Iosephi*, Anno 1711. 4. Diese Meditationes findet man zu Ende des Speciminis X. ad Instrumentum Pacis Cæsareo Suecicæ des Herrn von Henniges mit beygedrucket, oder vielmehr mit beygeleget; indem sie nicht bey allen Exemplarien dieses schönen Werckes anzutreffen sind. Wer aber solche eigentlich verfertiget, sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. STRUV in seiner *Bibl. Iur.* c. XV. §. 34. giebt den nurerwehnten Herrn von Henniges, als den Verfasser derselben an. Andere schreiben solche *Ioh. Georg.*

KUL-

KULPISIO, oder *Ioh. Christ.* MÜLDNERN zu. Am wahrscheinlichsten treffen es aber wohl diejenigen, welche sie als ein *Opus Posthumum*, des gar bekannten *Ulr.* OBRECHTI angeben, darzu hernach der nicht weniger, besonders ehedem, berühmte **Nicol. Hieron. Gundling**, noch einige Anmerckungen gemacht, s. die *Bibl. Lippen.* (edit. *Lips.* recent.) Tom. I. pag. 182.

48) **Kayser Carls des VIten Wahl-Capitulation**, mit nöthigen Anmerckungen aus der Historie, den Reichs Grund-Gesetzen, und Actis publicis erläutert, dabey der Unterschied von dem Project der beständigen Capitulation gezeiget wird, Leipzig 1712. und 1725. 4. STRUV in seiner *Bibl. Iur.* c. XV. §. 35. giebt den bekannten **Joh. Christian Lünig** in Leipzig, **Hr. Hoffmann** aber in seiner *Bibl. Iur. Publ.* pag. 465. No. 2078. **Herrn D. Medern** in Halle davon als Verfasser an.

49) **Gegenwärtige Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutsch-**

Teutschland, wie solche enthalten, in Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät Hr. Carl des VI. Wahl-Capitulation, worbey nicht nur besondere Anmerckungen, und darzu gehörige, gröstentheils bisher unedirte Documenta, zu finden, sondern auch das Project der perpetuirlichen Capitulation, in Forma beygefügt, und die Uebereinstimmung, nebst der Abweichung von derselben, und der Josephina vollkommen angezeiget worden, mit einem ausführlichen Register, Leipzig 1713. 4. Dieses vortreffliche Werck, so gewiß in seiner Art, wenige seines gleichen aufweisen kann, hat der ehemalige hochverdiente Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. hochbetraute würckliche Conferentz Minister und Geheimbde Rath, der Herr Reichs-Graf von Zech, ein großer Kenner der Wissenschaften, und mächtiger Beförderer derselben, herausgegeben, als welcher damahln selbsten mit auf dem Wahl-Tage gewesen. Man findet allhier den Text der Wahl-Capitulation,

tion, mit der gegen über stehenden perpetua, auf das genaueste abgedruckt, und die wohlgerathene Vorrede und gründlichen Anmerckungen, zeigen sehr zuverläßig, und umständlich, die wegen der perpetua entstandenen Streitigkeiten, ingleichen die Ursachen, warum man hier und dar in der Capitulatione Carolina, von der perpetua abgegangen. Nächstdem ist der dabey befindliche *Appendix Documentorum,* gantz ohnschätzbar.

50) *Ioh. Balth.* WERNERI Dissertationes II. ad Capitulationem Augustissimi Imp. Caroli VI. *Witt.* 1713. und 1716. und zusammengedruckt eben daselbst 1722. 4. Der Verfasser war damahln Ordinarius der Juristen Facultät zu Wittenberg, und nachhero würckliche Reichs-Hoff-Rath.

51) *Spicilegium Observationum ad Capitulationem Imp. Caroli VI.* cujus instituta collatione cum capitulatione Josephina commentario NITZSCHIANO, haud ita pridem illustrata, momenta singula, jus publicum

cum imperii Statumve ejus alternantia ingenue notantur, *Francof.* 1714. 4. Der Autor hat sich unter den Buchstaben G. H. W. C. S. verborgen, worunter die meisten den berühmten *Georgium Henricum* WEGELIN verstehen. Eine Recension davon lieset man in Herrn Mosers *Bibl. Iur. Publ.* Tom. III. No. 305. p. 1121. und in seinen **Unpartheyischen Urtheilen von juristischen und historischen Büchern**, p. 180. Viele haben dieses Werck nicht sonderlich ästimiren wollen.

52) **Joh. Ehrenfr. Zschackwitzens** Anmerckungen über die Wahl-Capitulation Caroli VI. sind seinem zu Coburg 1716. in 8. edirten *Examini Iuris Publici Imp. Germ.* G. A. beygefügt worden. Es hat sich aber der Verfasser hierdurch die bekannten Widerwärtigkeiten, und die nachherigen so harten Schicksaale zugezogen, auch sehen müssen, daß eben dieser Anmerckungen wegen, dieses Buch in Wien durch den Hencker öffentlich verbrannt worden.

53) *Carol. Otton.* THYLII Commentatio ad Capitulationem Caroli VI. Imp. *Francof.* 1717. 4. Das erste Specimen davon kam zu Heydelberg 1716. in 4. heraus. Außer denen am Ende beygefügten Capitulationen *Caroli V.* und der folgenden Kayser, biß auf Carolum VI. inclusive, enthält diese Commentation eben nichts sonderliches, Herr Moser in seiner *Bibl. Iur. Publ.* Part. I. p. 329. hat sie recensiret.

54) Nic. Hier. Gundlings Gründlicher Discurs, über die Kayserliche Wahl-Capitulation Caroli VI. seiner Vortrefflichkeit und Nutzens wegen, ingleichen mit nöthigen Marginalibus, einer Tab. Synoptica dieser Capitulation, und zulänglichem Register, durch den Abdruck ans Licht gestellet, Franckf. am Mayn 1741. 4.

55) *La Capitulation de l' Empereur Charl VII.* avec des remarques Instructives, par le *Baron de* SPON, *a Francof.* 1743. 4. maj.

56) Ihro Röm. Kayserl. Majest. Carls des Siebenden Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerckungen versehen, von Joh. Jac. Moser, 3. Theile, Franckf. am Mayn 1742. und 1744. 4. In dem ersten Theil findet man die Wahl-Capitulation selbsten, mit kurtzen aber hinlänglichen Marginalien, und sind die Stellen, welche bey dieser Capitulation von neuen hinzu gekommen, mit anderer Schrifft gedruckt. Darauf erscheinen die Churfürstl. Collegial-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät, so man anfangs beyzulegen Bedencken getragen, so dann aber im Anhang eine ziemliche Zahl Actorum publicorum, welche nemlich, in Absicht auf die bevorstehende neue Wahl-Capitulation, beym Churfürstlichen Collegio übergeben, oder sonsten zum Vorschein gekommen, und zu drucken erlaubt worden sind, so gar verschiedene Materien erläutern. Der zweyte Theil enthält die Anmerckungen, oder vielmehr Excerpta aus den Wahl-Pro-

tocol-

tocollis, wie nemlich die meisten Materien nach und nach in die Wahl-Capitulation gekommen, und was sonsten bey den verschiedenen Wahlen, in Ansehung der Capitulationen, vor Streitigkeiten vorgefallen, oder vor *Monita* gemacht worden. In den **dritten Theil** hat der Herr **Autor** 1) Supplementa von solchen Excerptis und Anmerckungen, damit der 2te Theil angefüllet, gebracht, 2) einen **Anhang** von verschiedenen Actis Publicis, und endlich 3) ein gar brauchbares **Register** hinzu gefüget.

57) **Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayserl. Majest. Frantz des Ersten**, mit Beylagen und Anmerckungen, von **Joh. Jac. Moser** versehen, 2. Theile, **Francks. am Mayn** 1745. 1746. 1747. 4. Der **erste Theil** enthält den Text und die Beylagen. Unter den Beylagen befindet sich unter andern auch p. 125. sq. **Des gesamten Fürstlichen Hauses Sachsen gründlicher Bericht, was wegen des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs**

zu Sachsen-Meiningen, vor seine, mit Philippinen Elisabeth Zeserin erzeugte Kinder, ausgebrachten Legitimations- und Standes-Erhebungs-*Diplomatis*, vorgegangen, samt nöthiger Abfertigung der anderseitigen *pro Colorando Recursu ad Comitia* in Druck *distribuirt*en *Repræsentation*, 1745. Allein diese *Repræsentation*, worwider nur berührter gründliche Bericht, eigentlich gerichtet, und ohne welchen man solchen schwehrlich, oder gar nicht, verstehen kann, hat Herr Moser deßwegen nicht mit beydrucken lassen, weiln selbige, wie er in der Vorrede anführet, bey dem Verleger dieser Ausgabe der Kayserl. Wahl-Capitulation, zu haben ist. In dem zweyten Theil erscheinen die Anmerckungen, wie auch ein dreyfacher Anhang, und in selbigen 1) verschiedene ungedruckte das Capitulations-Wesen betreffende *Acta publica*, 2) das Churfürstliche Wahl-Tags-*Protocoll*, d. a. 1612. und 3) die vollständige Corre-

spon-

spondentz des Kayserlichen Hofes, wegen Erwählung König Maximilians in Böhmen, zum Römischen König, de *Annis* 1561. 62. nebst einem Register über beyde Theile. Von den Anmerckungen sagt Herr Moser, daß an statt er im Sinn gehabt, (und NB. auch in einer kurtzen Vorrede zu einigen Exemplarien des ersten Theils öffentlich versprochen, wie wir in unserer Vorrede zu der ersten Ausgabe dieser Wahl-Capitulation, gleichfalls mit angemercket,) auf Verlangen, die Wahl-Capitulation mit eigentlich so genannten practischen Anmerckungen zu versehen, er solches Vorhaben auf eine gewisse andere Gelegenheit ausgesetzet, (so jedoch allem Vermuthen nach, noch nicht erschienen,) und dagegen eine Nachlese von solchen Anmerckungen, als er über die Wahl-Capitulation Carl des VII. verfertiget, angestellet habe. Und von eben solcher Beschaffenheit sind sie auch würcklich.

58) *La Capitulation de l'Empereur François I.* combinée avec la Capitulation *Charl VII. a Francof.* 1746. 4 *maj.* gehet in sehr wenigen, ja fast gar nicht von No. 55. ab. Zum wenigsten sind die Anmerckungen fast gäntzlich beybehalten worden.

59) *Alexandri* HAMMERI Biga Dissertationum Juris Publici

I. de Communi utriusque Sereniss. Domus Archi-Ducalis Habsburgico Austriacæ, & Alsatio-Lotharingicæ Ducalis origine

II. de Capitulatione Novissima, utrum illa absque communi statuum consensu adornata, Legibus Imperii fundamentalibus, post tabulas Osnabrugenses, accenseri queat? *Bambergæ* 1746. 4. In der zweyten eigentlich hieher gehörigen Abhandlung, entscheidet der Verfasser die Frage selbsten gar nicht, sondern erzehlet nur kürtzlich den von mir oben §. 9. sq. bereits umständlich berührten Streit, zwischen den Churfürsten und Fürsten, wegen einer immerwährenden Capitu-

lation,

lation, und behauptet zugleich, daß die Fürsten allerdings dabey mit concurriren müsten, suchet auch besonders die *Argumenta*, welche die Churfürsten vor sich anführen, zu entkräfften.

60) *Jo. Adami* STEINHÆUSERI Analysis Pragmatica Capitulationis Francisci I. Imp. *Lips.* 1747. 4.

§. 20.

Fünffte Classe der Schrift-Steller von der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Die Fünffte Classe, welche nun die Reihe trifft, weiset diejenigen Scribenten auf, so harmonische *Capitulationes* herausgegeben haben. Hier zeiget sich folglich:

61) *Ioh. Christ.* MÜLDNERI Capitulatio Harmonica, d. i. der Römischen Kayser und Könige Wahl-Capitulationes, und deren Uebereinstimmung, Halle 1697. 4. Der Verfasser hat in selbiger alle Capitulationes, von Carolo V. an, biß auf Josephum, unter locos communes sehr gründlich gebracht, ingleichen eine gelehrte Vorrede, das *Project* der beständigen Wahl-Capitulation, und verschiedene zu Erläuterung der Capitulationis Josephinæ,

phinæ, dienliche Acta publica beygefüget.

62) Anno 1725. ward dieses Buch zu Dreßden in 4to wieder aufgelegt, und an statt der vorigen *Actorum Publicorum,* so man wegließ, die Capitulatio Caroli VI. hinzu gethan. Wie man denn auch sonsten verschiedene Veränderungen damit vorgenommen, und besonders die Josephinam zum Grunde geleget. In Herrn Mosers *Bibliotheca Iur. Publ.* T. I. p. 327. n. 75. stehet davon eine umständliche Recension.

63) *Capitulation Harmonique* de Mr. MÜLDNER continuée jusqu' au temps present, avec un Discours sur les Constitutions de l' Empire, *a Paris* 1750. 4. maj. Die auf dem Titul angezeigte Fortsetzung, bestehet in den beyden letztern Wahl-Capitulationen *Caroli VII.* und Ihro jetzt Regier. Kayserl. Maj. *Francisci,* in Frantzösischer Sprache.

64) Wahl-Capitulationes, welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, dann des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, als dessen vor-

dersten

dersten Gliedern und Grund-Säulen, seit Carolo V. her, biß auf Ferdinandum IV. vor sich, und folglich biß auf Josephum I. zugleich vor sämtliche des H. R. Reichs Fürsten und Stände Geding oder Pacts-weise aufgerichtet, vereiniget und verglichen worden. Samt Summarischer Rubricir- und Versiculirung der Articul, jeder Capitulation angefügter besondern und zu End annectirter allgemeinen **harmonischen Tabelle,** durch **Christ. Ziegler,** Frf. 1711. 4. Die **harmonischen Tabellen** sind insonderheit sehr wohl zu gebrauchen, weiln sie gleichsam uno oculo, die **Uebereinstimmung aller Capitulationen,** darlegen.

65) *Gabr.* SCHWEDERI Collatio succincta capitulationum Cæsarearum post Westphalicam pacem hucusque publicatarum, cum projecto perpetuæ capitulationis comitiali, *Tubingæ* 1716. 4. und von dem Respondenten Herrn **Wolfg. Paul Bürgemeistern,** ansehnlich vermehret, unter den zusammen ge-

druckten Schwederischen *Dissertationibus* Tom. II. No. 45. p. 845-1108.

66) *Capitulatio Cæsaræa Leopoldina* cum parallelismo Capitulationis Regiæ Josephinæ, in usum Commentationum LYNCKERIANARUM, *Ienæ* 1696. 4.

67) *Capitulatio Harmonica,* d. i. der Röm. Kayserl. und Königl. Majest. *Iosephi* und *Caroli VI.* errichtete Wahl-Capitulation, samt denen Uebereinstimmungen, Veränderungen, Abweichungen, und Zusätzen, so wohl unter sich selbsten, als auch zwischen den letztern Carolinischen, und dem Project der beständigen Wahl-Capitulation, auf eine bequeme Art gezeigt von Gustav Georg König, nebst einem Real Indice, Nürnb. 1741. 4.

§. 21.

Sechste und letzte Classe der Schrifft-Steller von

Die Sechste Classe ist einigen hieher mit gehörigen *Scriptoribus Miscellaneis,* und auch denjenigen gewidmet, welche bey den Articuln, dahin

dahin sie gehören, übersehen worden. Es erscheinen also allhier: der Kayserl. Wahl-Capitulation.

68) *Sam.* STRYCKII Diss. de Negotiis Capitulatione Cæsarea annulatis, *Halæ* 1703. & in EJ. Diss. Hallens. Voll. II. No. 5.

69) *Ladisl. Eman.* UDAMIRTI Diss. Jur. Publ. Rom. Germ. quinque titulis supra triginta constans, juxta variorum commentariorum annotationes, ortasque interea vicissitudines, anterioribus Imperatorum Capitulationibus, uti & recenti *Augusti, Francisci I.* præsentaneo S. R. I. Statui conformiter accommodata, *Lips.* 1748. 4.

70) *Coswein Io. van* BUNNING Diatribe Jur. Publ. de Interpretatione legum imperii fundamentalium, sive commentatio ad Capitulationis novissimæ Articulum II. *Duisb.* 1753. 4.

71) *Ioh. Iul.* SURLANDI Diss. de Vero sensu Art. VII. §. 2. Capitulationis novissimæ, *Francof. ad Viadr.* 1753. 4.

72) Joh. Jac. Schmaußens Anmerckungen über eine Stelle der

Wahl-Capitulation Caroli VII. in 8. Sie betrifft eigentlich die Italiäniſchen Reichs-Lehen, und erläutert beſonders, was der Kayſer Carolus VII. Art. X. §. 10. dieſerhalb verſprochen, ſtehet aber auch in den Selectis Jur. Publ. Noviſſ. Tom. V. Cap. XI. p. 428-443.

Und hiermit ſchlüßet ſich auch die gegenwärtige Einleitung. Erreiche ich den dabey gehabten Zweck, nemlich der Gelehrten Welt, vorzüglich aber der ſtudirenden Jugend einen nützlichen Dienſt damit zu leiſten; ſo werde mich dieſerhalb glücklich ſchätzen, und es als die gröſte Belohnung meiner dabey gehabten Bemühungen betrachten.

WJR FRANTZ von GOttes Gnaden [1]) erwehlter Röm. König [2]), zu allen Zeiten Mehrer des Reichs [3]), zu Germanien [4]) und Jerusalem König [5]), Hertzog zu Lothringen und

1) Hievon handeln *Frid.* GEISLERI Dissertationes II. de Titulo Nos Dei gratia, *Lips.* 1667. 4. *Balth.* TILESII Diss. de Sensu Tituli, Nos Dei gratia, *Regiom.* 1723. 4.

2) Diesen Titul führen die teutschen Kaiser vor ihrer teutschen Crönung, nachher aber den Titul eines erwehlten Röm. Kaisers, von welchen, unter andern, nachzulesen: *Eberhard.* REUSCHII Dissertationes III. de Imp. titulo ex antiquitate, *Helmst.* 1728. 4. (Burc. Gotth. Struvens) Gründliche Untersuchung von dem Kais. Titul und Würde, Cöln 1723. 4.

3) V. *Conr. Sam.* SCHURTZFLEISCHII Diss. de Titulo Augusti, *Witt.* 1696. 4. und unter seinen Diss. Hist. Civ. Vol. I. N. I.

4) V. *Joh.* HEUMANNI Diss. de Insigni Germaniæ ejusque regis titulo, *Alt.* 1744. 4.

5) Die Prætension des Hauses Lothringen, auf das Königreich Jerusalem beschreibet SCHWEDER in Theatro Prætensionum, Tom. II. Lib. IV. c. VII. p. 251. Ed. GLAFEY.

und Baar [6]), Groß-Hertzog von Toscana [7]) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. CARL des Siebenden Kayserl. Maj. Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friederich Carln zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern [8]), Unsers lieben Neven [9]) und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigst- und respective Durchlauchtigsten Frantz Georgen zu Trier und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien [10]) Ertz-Cantzlern, sodann deren Durchleuch-

6) Von dem, wegen dieses Tituls, entstandenen Zweifel handelt Herr M. Schumann in den Anmerckungen über Schmaußens Corp. Jur. Publ. Academ. p. 1488.

7) Vor der Wahl führete der Groß-Hertzog seine Titul in dieser Ordnung: Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, König zu Jerusalem, conf. Id. l. c.

8) Von dem Ertz-Cantzler-Amt in Teutschland überhaupt, besiehe meine Notitiam Scriptorum de Officiis S. R. I. Aulicis bey dem Triscam. S. R. I. p. 6. sq.

9) V. *Gundlingiana* Part. XI. No. I.

10) Von dem Cölnischen Ertz-Cantzler-Amt handelt *Joh.*

leuchtigsten, und respective Großmächtigen, Marien Theresien zu Hungarn und Böheim 11) Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Friederichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen 12), und Georgen Königs in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken 13), Ertz-Truchsessen, Ertz Marschallen, und Ertz-Schatzmeistern 14), Unserer lieben respective

A 2 Neven,

Joh. Frid. JOACHIM de Archi-Cancellariatu Archi-Ep. ac Princ. El. Colon. per Regnum Italiæ, *Jenæ* 1737. 4.

11) Von denen, wegen der Böhmischen Chur-Stimme, bey der Wahl Carl VII. entstandenen Streitigkeiten, besiehe die Schriften, in der Bibl. Deduct. Lunig. Jen. T. I. p. 102. C.

12) Hier mangeln Chur-Brandenburg, und Chur-Pfaltz, weil diese bey dem Wahl-Actu nicht concurriret. Die dieserwegen vorgefallene Handlungen erzehlet umständlich Joh. Jac. Mosers Pragmatische Wahl-Geschichte Kayser Frantzens I. in dem Beytrage zum Neuesten Staats-Rechte P. I. p. 544. sq. 566. sq. 593. sq. 611. sq.

13) Von den Schrifften, die weltlichen Ertz-Aemter betreffend, handelt gleichfalls meine oben N. 8. angeführte Notitia &c. p. 8. sq. welchen aber noch verschiedene neuere beyzufügen, so da in der Bibliotheca Lippeniana T. I. p. 80. sq. der neuesten Leipziger Ausgabe, enthalten.

14) Besiehe hiervon eine besondere Anmerckung in Schmaußens Corp. Jur. Publ. Acad. der neuesten Leipziger Ausgabe p. 1489. n. a.

Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen, und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bothschafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalths, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin, Brüdern, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Gedings und Pacts weiß, dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefes [15]:

15) Dieser Eingang ist in seiner Maasse neu, wie solches zum Theil aus den Anmerckungen sub No. 11. 12. und 14. erhellet.

ARTI-

ARTICVLVS I. [1])

§. 1.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heiligkeit, und Christliche Kirche, als derselben Advocat [2]), in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Schutz der Christenheit des Pabsts, rc.

§. 2. Wie Wir denn auch in alle Weeg wollen die Teutsche Nation, das H. Röm. Reich, * und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des H. Röm. Reichs Grund-Seulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem

Erhaltung des Reichs und dessen Stände rc. bey ihren Rechten.

1) Die Eintheilung der Wahl-Capitulation in §phos ist zuerst von dem Chur-Mayntz. Directorio, bey Verabfassung der Wahl-Capitulation Carl des VII. auf Chur-Trierische Veranlassung 1741. unternommen worden. Bey der gegenwärtigen 1745. ward zwar erinnert, daß sie hier und dar nicht zum Besten getroffen sey. Es ist aber dabey geblieben.

* V. *Jo. Henr.* BOECLERI Diss. de Imp. Rom. Germ. Sacr. *Argent.* 1663. 4. Acc. EJUSD. Notitiæ S. R. I. & *Diss.* iunctim editis. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. I. p. 615.

2) V. *Jo. Phil.* SLEVOGT Diss. de Advocatia Imperatoris Rom. ecclesiastica. *Jenæ* 1690. 4.

ihrem Primogenitur-Recht [3]), ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und Stände, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen), bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

Insbesondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen [4]) aufrecht erhalten, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie, noch in

3) v. *Geo. Melch. de* LUDOLF Tr. de Introductione Juris Primogenituræ, *Jen.* 1703. verm. *ibid.* 1711. 4. und noch mehr vermehrt, *ibid.* 1733. fol. *Frid. Carl* VOIT a SALTZBURG de Emolumentis territoriorum, inprimis Germaniæ, ex Jure primogenituræ descendentibus, *Lipf.* 1718. 4. Die übrigen besiehe in der Bibl. Lippen. T. II. p. 10. sq.

4) Heinr. Ferdin. Christ. Fr. von Lyncker, Abhandlung von der Reichs-Standschafft und Sitz und Stimm-Recht auf den Reichs-Tägen, Frf.. 1761. gr. 8. Die übrigen besiehe in meiner Bibliotheca Comitiali, bey der Neuesten Reichstags-Beschreibung.

in sonstige Weiß, suspendiren und ausschliessen.

§. 4. Noch ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weis entsetzen [5]). Und bey der Regierung.

§. 5. Auch keine Fürsten, Graffen, und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft genugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag (weßhalben in comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren), in einen gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget [6]). Annahm neuer Reichs-Stände.

5) Eine besondere Anmerckung hiervon stehet in H. Mosers Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation p. 9. wie auch in dessen Staats-Recht T. 24. p. 264. und in Schmaußens Corp. Jur. Publ. Acad. der neuesten Leipziger Ausgabe p. 1490. n. a.

6) Wegen des Ranges der neuen Fürsten für den Gräfl. Collegiis, stehet in H. Mosers gegenwärtiger Wahl-Capitul. im 2ten Anhange eine Special-Beschwerde der drey Gräfl.

Erstreckung erloschener Comitial-Stimmen.

§. 6. Wir wollen uns eine Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Fürstl. Hauses entfallenen Sitz und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlichen Collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmassen [7].

Examinirung der Qualitäten der bishero recipirten Ständen.

§. 7. So dann solle wegen deren A. 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäßiger Qualificirung die Comitial-Untersuchung von Uns fordersamst zu Stand gebracht werden.

Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreiffen.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch sonst iemand wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen

Gräfl. Collegiorum in Schwaben, Francken und Westphalen d. a. 1745. Von den Rechten der Grafen handeln insonderheit *Jo. Christ.* LUNIGII Thesaurus Juris der Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs Frf. und Leipz. 1725 Ist eine Sammlung von verschiedenen die Grafen und deren Rechte betreffenden Schrifften. *Jo. Ad.* KOPP. de Insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles Immed. *Argent.* 1724. und viel vermehrter *ibid.* 1728. die übrigen findet man in der Bibl. Lippen. T. II. p. 269.

7) Siehe auch hiervon eine Anmerckung beym H. Moser l. c. p. 10. und Schmauß l. c. p. 490. n. c.

schen und Justiz-Sachen sub quocunque prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten [8]), Fürsten und Ständen [9]), (die unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft [10]) mit eingeschlossen), ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs- Con- Bestättigung der Stände Freyheiten und Cassation alles widrigen.

8) Die vornehmsten Schrifften von den Churfürsten sollen hernach, beym IIIten Art. angeführet werden.

9) Conf. *Ludolphi* HUGONIS Jurisprudentia particularis Germanica, cura *Frid. Aug.* HACKMANNI 1709. 8. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. II. p. 207. und p. 353.

10) V. Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Heil. Röm. Reichs Ritterschafft in Francken, Schwaben, und am Rhein, 1750. Fol. 2 Theile. *Geo. Henr.* AYRERI Vindiciæ libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum, adv. superioritatis territorialis extensionem, *Gott.* 1754. 4. Joh. Henr. Drümel Neue Bewährung, daß die Reichs-Ritterschafft, von Anbeginn des Reichs, zu den Adel in Teutschland gezehlet worden, und unmittelbahr gewesen, Erf. und Leipz. 1754. Fol. *Joh. Henr.* FELTZII de Dignitate Nobilitatis immediatæ S. R. I. Opuscula, *Lips.* 1747. 4. Die übrigen besiehe in der Bibl. Lippen. T. II. p. 75.

Constitutionibus gemäß gemachte Uniones [11]), zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen [12]), Reichs-Pfandschafften, (so wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Versehung geschehen) Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger [13]) Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und, da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-

11) Als Kayser Carl VII. die neue Grafen-Union bestätiget, haben drey Gräfl. Collegia dieserhalb 1745. gewisse Monita gemacht, so beym H. Moser in der gegenwärt. Wahl-Capitulation, im 2ten Anhang, anzutreffen.

12) V. *Jo. Volck.* BECHMANN de Confraternitatibus familiarum illustrium, *Jen.* 1666. 4. *Jo. Phil.* RINGLER de Pactis illustrium successoriis, *Frf.* & *Lipf.* 1693. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. I. p. 310. und T. II. p. 118.

13) Conf. *Gabr.* SCHWEDERI Diss. de Confirmatione Jurium & privilegiorum ab Imperatore statibus atque membris imperii facienda, *Tub.* 1719. 4. & in EJ. Diss. T. II. p. 448. sq.

denssschluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

§. 10. So viel aber in diesem Articul [14]) den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände, (innschlüssig derselben Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft), Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

Der Evangelischen Vorbehalt, wegen der Päbstlichen Advocatie.

§. 11. [15]) Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Exe-

Der Evangelischen

14) V. *Gabr.* SCHWEDERI Diss. de Advocatia ab Imp. protestantibus eccles. non minus ac R. C. æquali jure præstanda, *Tub.* 1723. 4. & in *Ej.* Diss. Vol. II. p. 679. sq. *Casp. Achat.* BECKII Diss. de Triplici Advocatia Imp. eccles. *Jen.* 1721. 4. die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. I. p. 34.

15) V. *Joh. Jac. Jos.* SÜNDERMAHLERI Diss. de Jure agendi in causis religionis non cuivis permisso. Ad Art. I. §. 11. *Cap. Cæs.* *Her-*

Intercessionales und Beschwerden, auch Processe in Religions-Sachen.

Executions-Recess, arctiorem modum exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschweret zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen), samt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen; nicht weniger daran seyn, damit die bißhero angebrachte, zur Zeit noch ohnerledigte Religions-Beschwehrde des forderſamsten Reichs Gesetz-mäßig abgethan werden. Wie Wir ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, Krafft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderem verbinden.

ARTI-

Herbip. 1759. 4. enthält besonders vor die Rechte der Evangelischen Religion, höchst nachtheilige Sätze.

II

ARTICULUS II.

§. 1.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren.

Des Reichs Schirmung rc.

§. 2. Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben [1]) anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden.

Ausschliessung alles Erb-Rechts rc.

§. 3. Wollen die güldene Bull [2]), mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur

Beobachtung der güldenen

1) Conf. Joh. Friedr. Joachim Abhandlung von dem teutschen Wahl-Reich. Halle 1751. 4.

2) V. *Carl. Sigm. El.* HOLZSCHUHERI Oratio de Comitiis 1356. Noribergæ celebratis in quibus A. B. fuit sancita, acc. Index Diplomatum tempore istorum comitiorum Noribergæ promulgatorum, itemque recensio variorum A. B. exemplarium MStorum & typis impressorum, *Alt.* 1734. c. f. 4. *Jo. Pet. de* LUDEWIG Vollständige Erläuterung der güldenen Bulle, Frf. u. L. P. I. 1716. P. II. 1719. mit einer Vorrede Joh. Geo. Estor Frf. 1752. 4. 2 Theile. Nic. Hieron. Gundlings Erläuterung der güldenen Bulle, Frf. am Mayn 1744. 4. *Im.* WEBERI Capita quædam Chrysobullæ Imp. Caroli IV. quæ vel nunquam observata, vel per contrariam observantiam, per desuetudinem, vel alia quavis ratione, immutata

Bull, Religion und Land- auch Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze.

Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- [3]) und Prophan-Sachen [4]), den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, (wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in

tata fuerunt, *Gieß.* 1717. 4. Die übrigen findet man in der Bibl. Lipp. T. I. p. 93. sq.

3) V. *Joh.* SCHILTER de Pace Religiosa, *Arg.* 1700. 8. & in LEHMANNO Suppleto ac Continuato. *Christ.* LEHMANNI Acta Publica & Originalia de Pace Religionis, *Frf.* 1640. 4. & 1709. fol. LEHMANNUS Suppletus & Continuatus, *ib.* 1709. fol. enthält eine Sammlung vieler kleiner hieher gehörigen Schrifften. *Joh. Casp.* BARTHEL Historia & Generalia pacificationum Imp. circa religionem, *Wurceb.* 1736. 4. & inter Opuscula T. I. p. 1. *Joh. Dav.* KOELER de Prima pace religiosa Norib. *Alt.* 1732. 4. *Gabr.* SCHWEDER de Pacis religiosæ constantia, *Tub.* 1707. 4. & inter Disput. ejus. T. I. p. 1102. sq. *Frid. Alb.* MAULII de Pace Rel. Tr. *Fr.* 1633. 4. 1656. 12. & in LEHMANNO Suppl. & Contin. *Ulr.* OBRECHT de Reservato Ecclesiastico, *Argent.* 1671. 4. & inter Diss. Ejus. p. 216. sq. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. II. p. 141.

4) V. *Jo. Ph.* DATT de Pace Publica, *Ulm* 1698. fol. *Thomæ* MAULII de Pace Publica Tr. *Fr.* 1634. 4. 1656. 12. 1684. 4. *Conr. Ern.* BEHRENS de Moderno usu constitutionis pacis publicæ, *Gieß.* 1750. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. II. p. 141.

in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden), sonderlich aber obgedachte Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schlüsse [5]), bevorab

5) *Tobiæ* PFANNERI Historia Pacis Westphalicæ, editio III. prioribus emendatior atque aliquantum auctior, & præsertim parte qua de novo electoratu constituendo agitur, *Goth.* 1697. 8. mit mehrern hievon besiehe Joh. Gottfr. Hoffmanns Bibl. Jur. Publ. p. 255. No. 1048. *Adam.* ADAMI Relatio historica de Pacificatione Osnabrugo-Monast. ex autographo auctoris restituta atque actorum pacis Westphalicæ testimoniis aucta & corroborata, cura *Jo. Godofr.* de MEIERN, *Lips.* 1737. darwider erschien: MEIERI Emblemata, sive loca quædam ex *Adam* ADAMI Ep. Hierop. & ad Tract. pac. Westph. quondam legati nuper ex avthentico exemplari edita historia, de pacificatione Westphalica a *Jo. Gottfried. de* MEIERN interpolata, inversa, vel omissa prorsus hinc inde notata, vel delibata potius, promulsidis loco, *Ratisb.* 1739. 4. Und hierwider kam zum Vorschein, *Jo. Gottfr. de* MEIERN Beleuchtung derer in Regenspurg herausgekommenen, so genannten Emblematum, wodurch so wohl die neue Edition von des *Ad.* ADAMI Historia de pacificatione Westphal. als die Acta pacis Westph. verdächtig haben gemacht werden wollen, Hannov. 1739. 4. *Jo. Rud.* ENGAU Instrumentum pacis Osnabrugensis, ex exemplaribus HOFFMANNI, OBRECHTI, PUFFENDORFII aliorumque, speciatim *Jo. Gottfr. de* MEIERN, recognitum, notis marginalibus & indice in-

vorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen Catholischen und

instructum, *Jen.* 1739. 4. Instrumentum Pacis Cæsareo Suecicum, in usum auditorii *Goebeliani* notis illustratum, *Helmst.* 1718 8. *Ulr.* OBRECHTI Brevis atque succincta expositio instrumenti Pacis Cæs. Suecicæ, *Frf.* 1702. 4. (*Hier.* HENNIGES) Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæs. Suecic. Specimina X. *Halæ* 1706. 4. Eine umständlichere Nachricht davon findet man in *Christ. Gottfr.* HOFFMANNI Biblioth. Jur. Publ. p. 425. No. 1794. *Herm.* CONRING de Pace civili protestantibus danda Opp. T. II. p. 467. *Car. Otton.* RECHENBERGII Diss. de Obligatione Universali pacis Westphalicæ, *Lips.* 1720. & 1727. die Sectio II. so eigentlich zu Berlin gedruckt, befindet sich nicht bey allen Exemplarien. *Jo. Ad. L. B. ab* ICKSTATT de Efficaci summi pontificis protestatione contra pacem religiosam & Westphal. obligationem tamen ejusdem intrinsecam & pactitiam inter compaciscentes haud infringente, *Ingolst.* 1758. 4. & in Ejusd. Opp. T. II. *Joh.* HORNBECK Examen Bullæ papalis, qua Innocent. X. abrogare nititur pacem Germaniæ, *Ultraj.* 1653. 4. *Sal.* NIGARDI Disquisitio jurium & obligationum, quæ circa Pac. Westph. in Imp. Rom. Germ. cempetunt regi ac regno Galliarum, *Lugd. Bat.* (vel potius *Potsdami*) 1750. 4. *Just. Henn.* BOEHMERI Controversiæ selectæ circa Tractat. Pac. Westph. *Halæ* 1720. 4. *Godofr.*

und Augspurgischen Confessions - verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch deren allerseitigen Unterthanen, zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle), begriffen, so dann den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich

Godofr. Dan. HOFFMANNI Consideratio eorum, quæ in pacificatione Westph. expediri nequiverant, ad proxima comitia remissorum, *Tub.* 1754. 4. *Franc.* KORTHOLT de Expunctis in pace Westph. *Giess.* 1751. 8. EJ. de Abusu doctrinæ, quod in causis Pac. Westph. executio citra processum locum habeat, *ibid.* 1750. 4. Die übrigen stehen theils in *Christ. Gottfr.* HOFFMANNI Biblioth. Jur. Publ. p. 254. sq. 423. sq. und die insonderheit, zur Erläuterung der eintzeln Artickel dieses merckwürdigen Friedensschlusses dienen können, eben daselbst von p. 278 bis p. 422. incl. theils aber auch in der Bibl. Lipp. T. II. p. 137. sq.

gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand, dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied de An. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

Der Reichs-Gesetze Erneuer- und Aenderung.

§. 4. Deßgleichen auch andere des H. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keineswegs aber ohne

ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation [6]) der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gerichte gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchen Falls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Auch Interpretation.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Friedens-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird), unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die

Wider den Westphälischen Frieden lauffende Schrifften und Protestationes.

6) V. *Christ. Gottfr.* HOFFMANNI Diss. de Ratione interpretandi leges Imperii Rom. Germ. occas. Art. V. §. 50. & 56. Art. VIII. §. 2. Art. XVII. §. 3. J. P. *Lips.* 1720. 4.

Autores so wohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd.

Reichs-Hof-Raths und Bücher-Commissariats Ausführung gegen beyderley Religions-Verwandte.

§. 7. Auch weder Unserm Reichs-Hoff-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung, deren Processen, sodann gebührlichen Execution der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

Libri Symbolici &c. sind Censur &c. frey.

§. 8. Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu verfertigenden Schrifften

ten oder Bücheren alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Reichs-Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

ARTICULUS III.

§. 1.

Wir sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten [1]), als dessen innerste Hochachtung der Churfürsten.

1) V. *Christ.* GEWOLDI Commentarius de Septemviratu seu Electoratu, *Ingolst.* 1616. 4. & in Repraesentatione Reipublicae Germanicae (OELHAFENII) p. 635. sq. *Henr. Günth.* THULEMARII Octoviratus sive de Sac. Rom. Imp. electoribus, zuerst zu Jena 1676. 12. unter den Anfangs-Buchstaben H. G. T. H. L. V. hernach weit vermehrter, unter den wahren Nahmen des Verfassers, *Heidelb.* 1684. 4. und *Frf.* 1688. 4. *Joach. Ern.* CRÜGER Disc. Jur. Publ. fulgentissima Novemvirorum jura exhibentes, *Col. Brandenb.* 1696. 4. *Jo. Guil.* JANI Judicia Eruditorum de Origine Electorum, *Viteb.* 1711. 4. & cum diplomatibus huc spectantibus conjunctim editis, *ibid.* 1729. 8. *W. Gabr.* PACHELBEL *a* GEHAG de Originibus Electorum iisque & Christi nativitate non junioribus, *Halae* 1705. 4. Bey einigen Exemplarien befinden sich auch ein Paar Mantissae *Pachelbelianae*. *Jo. Geo.* WERENBERG Electorum Origo nova

innerste Glieder und die Haupt-Seulen des Heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten.

Ihre Titulatur aus der Reichs-Cantzley.

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin, das Prædicat [2]), respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst, zulegen und darmit continuiren.

Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Friedens-schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Erhaltung ihrer Vorrechte.

§. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten [3]), Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten.

§. 5.

va methodo demonstrata, *Halæ*, 1731. 4. *Jo. Henr.* FELTZII Diss. de Electorum Juribus & prærogativis, *Arg.* 1710. 4. *Jo. Mich.* DAHM Diss. de Prærogativis S. R. I. El. in præscribenda Imp. Capitulatione, *Mogunt.* 1747. 4. Die übrigen findet man in der Bibl. Lippen. T. I. p. 445. sq.

2) V. *Jo. Matth.* FLORINI Diss. de Titulo Electoris ejusque in curiis usu pragmatico, A. B. longe adhuc recentiore, inter *Ej.* Opuscula Varia, *Herb.* 1735.

3) Siehe Not. 1. dieses Articuls.

§. 5. Den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten, und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat [4]), handhaben und manuteniren, im übrigen aber so fort nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde [5]).

Braunschweigische Chur- und Ertz-Amt.

§. 6. Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein [6]) der Chur-

Vereine der Churfürsten.

4) Die Schrifften, welche bey Gelegenheit der über die Errichtung der 9ten Chur entstandenen Streitigkeiten, zum Vorschein gekommen, werden gröstentheils in der Bibl. Ded. Lun. Jen. T. I. p. 161. sq. sub H. angeführt.

5) Besiehe hiervon theils die nur berührte Bibl. Ded. Lun. Jen. l. c. p. 174. theils die oben in Proem. Not. 13. angeführte Bibl. Lipp.

6) V. *Jo. Mich.* DAHM de Unione Elect. *Mog.* 1754. 4. Ist in Mayntz zwar gedruckt, wegen gewisser Ursachen aber, nicht gehalten, hernach, jedoch unter eben den Titul und Jahr, allhier zu Leipzig wieder aufgeleget worden. *Jo. Andr.* HOFFMANNI Selecta de Unionibus Electorum h. e. Opuscula *Christ.* WILDVOGELII (*Jenæ* 707. 4.) *Nic. Hier.* GUNDLINGII (*Halæ* 720. 4.) & *Ewald. Frid.* HERZBERG (*ib.* 1745. 4.) de hac materia, acc. ipsarum unionum Elect. formulæ. A. B. Sanctio Pragma-

Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits unter einander gut befinden nnd vergleichen mögen, auch Unsers theils approbiren und confirmiren.

Anderen unnachtheilig.

§. 7. Jedoch dem Instrumento pacis, und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen), hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Crönung:

§. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die Römische Königliche Cron [7]) förderlichst zu empfangen,

Pragmatica, accurate revisa & cum optimis codicibus collata, nec non cum indice necessario & præfat. *Jen. & Weissens.* 1745. 4. quæ accessiones ex secunda editione insigniter locupletatæ, & præfatione nova, additaque disquisitione HOFFMANNI de Rege Rom. & Juribus circa illius elect. auctæ & emendatæ, *Jenæ* 1752. 4. Die andern hieher gehörigen Schrifften stehen in der Bibl. Lippen. T. I. p. 449.

7) V. *Joach.* FELLERI de Tribus coronis Imp. Germanica, Lombardica atque Romana Dissertationes II. *Lips.* 1662. Von den übrigen handelt die Bibl. Lipp. T. I. p. 553.

III

gen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung [8]) erforderen.

§. 9. Und, was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen [9]) gütlich beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben. Vergleich deßwegen zwischen Mayntz und Cölln.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit [10]), nach Inhalt der güldenen Bull verbleiben lassen. Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit.

8) V. *Joh. Jac.* MASCOV de Regali Imperialique Augustorum Germaniæ Augustarumque coronatione, *Lipſ.* 1723. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lipp. p. 553. 554.

9) Die hieher gehörigen Schrifften stehen in der Bibl. Ded. Lun. Jen. T. I. p. 279. sq. ingl. in der Bibl. Lipp. p. 554.

10) V. *Ulr.* OBRECHT de Electione Imp. Rom. Germ. *Arg.* 1676. 4. & in *Ej.* Academicis, p. 249. sq. *Joach. de* WICQUEFORT Traite de l'Election de l'Empereur, a *Paris* 1658. 4. Cöln 1690. 4. Befindet sich auch bey seinem Ambassadeur. *Gottfr. Dan.* HOFFMANN de Pluralitate votorum in El. Impe-

Römische Königs-Wahl.

§. 11. Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs, bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs, vivente Imperatore [11]), schreiten, es wäre dann, daß

Imperat. *Tub.* 1742. 4. *Gabr.* SCHWEDER de Electione Imp. continens habilitatem personæ eligendæ, *Tub.* 1712. 4. & inter Diss. *Ej.* T. II. p. 56. sq. *Phil. Frid.* HAHNE An Imp. Rom. Germ. e Princip. Eccles. numero eligi queat? *Kil.* 1753. 4. *Jo. Christ.* PESLERI Dissertationes II. de Postulato Pontif. Rom. confimandi Elect. Reg. Rom. *Frf. ad Viadr.* 1742. & 1748. *Christ. Gottfr.* HOFFMANN de Majori ætate in Elect. Imp. observanda, *Fr. ad Viadr.* 1734. 4.

11) V. Historische Nachricht von denen zu der Lehre vom Römischen Könige gehörigen Jurist. Schrifften. Es befindet sich selbige im Hällischen Beyträgen, zu der Juristischen Gelehrten Historie, Erst. Band, 1. St. p. 1. sq. (Joh. Jac. Schmaußens) Sammlung unterschiedener Schrifften, die Römische Königs-Wahl betreffend, Frf. u. Leipz. 1751. 4. *Christ. Gottfr.* HOFFMANN de Reg. Rom. vivo Imp. electo, *Frf. ad Viad.* 1733. 4. *Frid.* WIDEBURG de Libertate Electorum S. R. I. in eligendis Regibus Roman. *Halæ* 1744. 4. Rechtl. Erör-

III

daß entweder der erwehlte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Röm. Reich begeben, und beståndig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpåßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen kónte, oder sonsten eine anderwårtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche

Erörterung der Deutschen Staats-Rechts-Frage, ob es dem gantzen Deutschen Reich zuträglich sey, daß bey Lebzeiten Ihro Kays. Maj. ein Römischer König gewehlet werde, in C. F. M. Rechtlichen Abhandlungen, (Regenſp. 1760. 8.) P. I. p. 145. sq. *Edzardi Pompeji* SMITH Tractatus de Rege Roman. in duas partes divisus, *Groningæ* 1760. 8 maj. Von den übrigen kann man nachschlagen, theils die obberührte Historische Nachricht, theils die Bibl. Lipp. T. I. p. 443. welche beyde, jedoch die letztern beyden allhier angeführten Schrifften nicht berühren, weiln sie später heraus gekommen.

liche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle: So wollen und sollen wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns deme gemäß und conform halten.

Churfürsten-Täge. §. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der gulden Bull, und der darauf sich gründenden Churfürsten-Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen [12]), dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhinderen noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen;

§. 13.

12) V. *Sam.* RACHELII Diss. de Comitiis Electoralibus, *Kilon.* 1671. 4. und in *Ab.* FRITSCHII Exercitat. Jur. Publ. Var. Volum. Novo, p. 207. sq. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 271.

§. 13. Noch auch, daß solches, mit Unserem Vorwissen und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in deme und anderen der guldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Ohne des Kaysers Concurrenz erlaubt.

§. 14. Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen und die guldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath [13]), in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekräncket lassen. Wo aber dawider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme getrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürsten-Raths.

§. 15. [14]) Gleicher gestalt wollen Wir die

Erhaltung

13) V. *Joh. Ernst* BECK de Collegio Electorum antiquitus a Collegio principum separato, *Argent.* 1728. 4.

14) Ueber das, was allhier §. 15 bis 19. stehet, führete das Fürstl. Collegium 1745. beym H. Moser, in den Beylagen zu der gegenwärtigen Wahl-Capitulation p. 105. folgende Be-

der Reichs-Vicariaten. die Vicarien [15]) des Reichs bey ihrer uralten, in der guldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, so wohl nach

Beschwerde: die neuerlich *inserirte Circumscriptio Jur. & potestatis Vicariorum*, ist eine Sache, so in die Reichs-Verfassung *tempore Interregni* einschläget, worinnen dem Churfürstl. Wahl-*Collegio* nicht allein, sondern dem gesammten Reich Verordnungen zu machen zukommet, und die dahero zwar eine *res Comitialis*, nicht aber des Wahl-*Convents* ist, und müste demnach, wenn dergleichen nöthig seyn solte, entweder *ad Comitia* verwiesen, oder hierüber bey der *perpetua* gelassen werden.

15) Die vielen Schrifften von den Reichs-Vicariis verzeichnet sonderlich sehr accurat und vollständig, Georg Christoph Kreysig in der Historischen Bibliothec von Ober-Sachsen, Part. I. p. 185-189. Cap. IV. und V. und nach diesen die Biblioth. Lippen. T. II. p. 446. sq. davon ich allhier folgende bemercken werde: Joh. Carl Königs Gründliche Abhandlung von den hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, erster Th. Frf. und Leipz. 1741. und vermehrter, Marb. 1743. zweyter Theil, *ibid.* 1742. 8. Dritte Abhandlung mit einem Register, Halle 1753. 8. *Joh.* SCHILTER de Vicariis I. R. G. *Arg.* 1693. 4. und in *Jo. Jac.* MOSERI Syntagmate Diss. Sel. Jur. Publ. p. 737. sq. *Just. Chr.* DITHMARI Diss. de

III

nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwierigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe, das Regiment selbst zu füh-

de Vicariorum Imp. Origine, *Frf. ad Viadr.* 1712. 4. & in *Ej.* Diss. p. 43. sq. *Christ. Gottl.* BUDERI Diatriba de S. R. I. Vicariorum jure præsentandi ad Beneficia Eccles. *Jen.* 1741. in 4. & in Opusc. Ej. p. 457. *Mich. Henr.* GRIBNER de Juribus Vicariorum Imp. illis inprimis quæ perperam a non nullis in dubium vocantur, *Viteb.* 1711. 4. & in *Ej.* Opusc. Jur. Publ. T. I. p. 1. sq. *Ej.* de Precibus primariis Vicariorum Imperii, *Viteb.* 708. 4. auct. 1717. 4. & in Opusc. Jur. Publ. T. II. p. 105. sq. **Dan. Nettelbladts** Abhandlung von den Gerechtsamen der Deutschen Reichs-Verweser, welche an ihre Vicariats-Districte nicht gebunden sind, in den **Hällischen Wöchentlichen Anzeigen**, de an. 1752. No. XXIII. und XXIV. p. 377. sq, 393. sq. *Jo. Balth.* WERNHER de Juribus Vicariorum Imp. in A. B. expressis, *Viteb.* 1711. r. 1717. *Lips.* 1741. 4. *Ejusd.* de Juribus Vicar. Imp. in A. B. non expressis, *ibid. iisdem ann.* *Chr. Gottl.* WOLFII Tract. de Juribus Vicariatus Imp. Archidrottsato & Archi-Mareschallo vindicatis, *Gorlic.* 1729. 8. *Matth. Benj.* ZIMMERMANNI Diss. de Vicariatu S. I. R. G. ex Archiofficiis, *Erf.* 1744. 4. & sub tit. Commentatio de Vicariatu Sac. Germ. Rom. Imp. ex Archi-Officiis, *Lips.* 1744. 4. *Giesse* WEISBACH de Jure Vicariorum Imp. cognoscendi

führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputiret und bestritten, oder restringiret werden.

Ihre Befugniß in Judicialibus.

§. 16. Und weilen, nach Innhalt der guldenen Bull, denen Reichs-Verweseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet; also solle berührte Befügniß derer Reichs-Verwesere nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem besagten Reichs-Hoff-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in Originali, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-

scendi de caussis feudorum imperii regalium, *Alt.* 1738. 4. *Henr. Gottl.* FRANCKE Pr. de Jure Vicar. Imp. disponendi de Feudis Imp. apertis, *Lipſ.* 1748. 4.

Reichs-Archiv, so gleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, auf Verlangen derer Vicariaten und Kosten derer Partheyen, ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 17. Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen; so balden nach geendigtem Interregno, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmal an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Cantzley durch Chur-Mayntz, als den Ertz-Cantzlern, oder den desselben Stell vertrettenden Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden. Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

§. 18. **Nachdem das Churfürstliche Collegium den** in Anno 1745. **zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz des Rheinischen** *Vicariats* [16]) **und dessen** *Alternation* **halber** Rheinisches Vicariat.

16) V. *Franc. Domin.* HAEBERLINI Diss. de Lite inter Serenissimas domos Bavaricam & Palatinam super exercitio Sac. Rom. Imp. Vicariatus Rhenani, inter utramque domum, amice composita, *Helmst.* 1748. 4. *Jo. Gottfr. Joseph.* HERTLING Diss. de S. R. I. Vicariatu Bavarico-Palatino,

der errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt- obgewalteten Irrungen, ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz *tempore Interregni* verträglich angesehen; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung dem gesammten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

Confirmation dessen. §. 19. In ungezweiffelter Zuversicht das versammlete Reich werde oberwähnten *Vicariats*-Vergleich auf gleiche Weise ansehen, und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir, mit Vorbehalt derselben, die während dieses letzt-vorgewesenen *Interregni* bey dem Rheinischen *Vicariat* so wohl in Justitz- als Gnaden-Sachen vorgegan-

tino, *Heidelb.* 1742. 4. *Jo. Carl.* KOENIG de Optima ratione componendi litem super exercitio Vicariatus, in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici iuris, diu multumque agitatam, *Marb.* 1742. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Ded. Lun. Jen. T. II. p. 274. sq. und in der Bibl. Lippen. T. II. p. 447. sq.

gegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige,

§. 20. Was von Sächsischen Vicariats-wegen [17]) in mittler Zeit der Vacanz und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bull, und vermög derer Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, inmassen Wir solches hiemit confirmiren und ratificiren.

Und des Sächsischen Vicariats Handlungen.

§. 21. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Po-

Der Churfürstlichen

17) V. *Carl. Otton.* RECHENBERGII Pr. de Vicariatus Saxonici illustribus natalibus ex Archi-Mareschallatu, *Lips.* 1712. 4. *Jo. Ern.* KREGEL Diss. de Vicariatu Saxonico in casu absentiæ imperatoris, *Lips.* 1707. 4. rec. *ibid.* 1745. 4. *Mich. Henr.* GRIBNER de Terris Juris Saxonici. *Von den Landen der Sæchs. Rechte und denen in das Sæchs. Vicariat gehoerenden Enden, Viteb.* 1714. 4. r. 1741. 4. und in *Ej.* Opusculis Jur. Publ. T. II. p. 137. sq. Die übrigen findet man beym Kreysig l. c. und in der Bibl. Lippen. T. II. p. 448.

Gesandten Rang und Honores am Kayserl. Hof.

Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir inskünfftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd;) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiqnen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als Einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten, in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie

denen

denen Königlichen Gesandten, gegeben werden [18]).

§. 22. Auch sollen und wollen Wir im Erhaltung
übrigen die Vorsehung thun, daß denen der Chur=

18) Wider diesen §. der Wahl=Capitulation beschwehret sich gleichfalls das Fürstl. Collegium beym H. Moser, in den Beylagen zu der gegenwärtigen Wahl=Capitulation, p. 105. Es behauptet insonderheit, es sey dem Churfürstl. Collegio nicht erlaubt, sich dergleichen zu bedingen, und müste es entweder bey der perpetua verbleiben, oder doch zum wenigsten die Worte, ohne Unterscheid, weggelassen werden, damit es schiene, daß hierunter die teutschen Reichs=Fürsten nicht gemeynet wären. Sonsten aber können zu mehrerer Erläuterung der Streitigkeiten, so da, wegen der Gesandschaffts=Rechte, zwischen den Chur= und Fürsten entstanden, annoch folgende Schrifften dienen: Entretien de PHILARETE & d' EUGENE sur la question du temps agitée a Nimwegue, touchant le Droit d' Ambassade des Electeurs & Princes de l' Empire, a *Duisbourg* 1677. 12. und in dem Diario Europæo, Part. XXXVII. Der Verfasser davon ist der berühmte Herr von LEIBNIZ, von welchen bald darauf noch weiter, unter den Nahmen *Cæsar.* FÜRSTNERII, zum Vorschein kam: De Jure Suprematus & legationis principum imperii, 1678. 8. 1679. 12. worauf folgeten: Notæ ac animadversiones in *Cæsar.* FÜRSTNERIUM, *Col.* 1682 8. ANONYMI Discursus de suprematu advers. *Cæsar.* FÜRSTNERIUM, 1687. 8. Endlich gehöret

fürsten persönlichen Würde ꝛc. Churfürsten selbst Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

Reichs-Graffen-Rang bey Reichs-So- §. 23. [19]) Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten, denen immediat Reichs-Graffen und Herren [20]), die

höret auch gewissermassen noch hieher, *Justini* PRESBEUTAE (i. e. *Hier. de* HENNIGES) Discursus de Jure legationis Statuum Imp. *Eleutherop.* 1707. 8.

19) In Ansehung der Reichs-Prælaten führte das Fürstl. Collegium 1745. beym H. Moser, in den Beylagen zu der gegenwärtigen Capitulation, ad h. §. p. 106. folgende Beschwerde: Weiln die *immediate* Reichs-*Prælat*en je und allezeit mit den Reichs-Grafen *concurrir*en, also, was einem Recht, dem andern auch billig seyn muß; die Sache auch zwischen beeden hohen *Collegiis* bereits verglichen worden; so wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung, gleich den Reichs-Grafen, zu gedencken gewesen.

20) Von den hieher gehörigen Schrifften, besiehe oben Art. I. Not. 6.

die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Graffen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen anderen, weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

lennitäten am Kayser-lichen Hoff und überall.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter [21]) bey

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

21) V. *Geo. Ad.* STRUV de Subofficialibus S. R. I. *Jenæ* 1686. 4. *Viteb.* 1729. 4. Geschichts- und Acten-mäßiger, mit vielen Archiv-Urkunden bestärckter Bericht, von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter, mit den Kayserlichen Hof-Aemtern, wegen der Lehn-Gelder und Amts-Verrichtungen, wie auch von denen, wegen Belehnung und Incumbenz der Erb-Aemter, vorgefallenen Verhandlungen, vom Jahr 1356-1745. befindet sich in Fried. Carl Mosers kleinen Schrifften, zur Erläuterung des Staats- und Völcker-Rechts, Part. IV. p. 1. sq. *Lud.* KERN de Juribus & Prærogativis S. R. I. Mareschallorum hæreditariorum comitum in

bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hoff-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern jezuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweseren und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hoff-Aemteren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolgende geziemende Anzeig, dieses sofort

in Pappenheim, *Gottingæ* 1753. 4. Von dem Ursprung des heutigen Erb-Cämmerer Amtes, besiehe das Cammer-Archiv, T. II. p. 219. sq. *Jo. Godofr.* LOEWE S. R. I. & Cæs. Majest. Janitorum solenne ministerium & familiare Comitum & Baronum de Werthern, *Lips.* 1743. 4. & *Frf.* 1745. 4.

IV.

fort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

§. 25. Und weilen, bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt [22]) zukommet und gebühret, so solle von Unserm Hoff-Marschallen-Amt, oder anderen, weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges concediret; Gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden. Ertz- und Hoff-Marschall-Amts-Rechte.

ARTICULUS IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit die- Der Reichs-

22) V. *Aug. Adolph ab* HAUGWITZ Tr. de Regni & Aulæ Mareschallis, *Budissæ* 1690. 4. *Jo. Dav.* KOELER de Ducis & Principis Electoris Saxoniæ S. R. I. Archi-Mareschalli singularibus & eximiis functionibus in solenni Panegyri Electionis & Coronationis Cæsareæ, *Gött.* 1746. 4.

Stände Jura Comitialia. diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

Friedfertigkeit gegen die benachbarte, auch Kriege und Bündnisse mit ihnen. §. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg, in- und ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß [1]) mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten, und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten derer sämtlichen Churfürsten [2]) Vorwissen, Rath und Ein-

1) Vid. Art. VI. Not. 1.

2) Das Fürstl. Collegium setzte 1745. in seinen Monitis beym H. Moser, in den Beylagen über die gegenwärtige Capitulation, p. 106.

Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen, und so balden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3. Dergleichen Reichs-Kriege [3]) sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns Reichs-Kriege.

p. 106. ad h. §. Es hätte bey den Buchstaben der perpetuæ lediglich bleiben sollen und müssen.

3) V. *Jo. Geo.* SCHERZ de Jure belli in Imperio Rom. Germ. *Arg.* 1720. 4. *Jo. Jac.* MASCOV de Bello solenni Imperii, *Lips.* 1721. 4. *Jo. Dan.* ASMUTH de Jure belli Imp. Rom. Germ. & speciatim in Interregno, *Gott.* 1747. 4. Joh. Geo. Estors Practische Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände, bey einem Reichs-Krieg zu beobachten haben, Jena 1736. 8. Unter den vielen Sammlungen der häufigen Schrifften, so bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges in Teutschland erschienen, ist allerdings diejenige, die umständlichste, welche unter folgenden Titeln heraus gekommen, als 1) Sammlung der neuesten Staats-Schrifften, Frf. u. Leipz. 1757. 4. c. f. 2) Teutsche Kriegs-Cantzley, *ibid.* und zwar auf das Jahr 1757. 4 Bände, auf das Jahr 1758. 3 Bände, auf das Jahr 1759. 3 Bände, 1760. 2 Bände, 1761 bis hieher 2 Bände. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. I. p. 115. sq.

Uns und dem Reich in gleicher Anzahl von beyder Religionen zu bestellende Generalität [4]), samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths- [5]) Directoren und Räthen so wohl, als das gantze Kriegs-Heer [6]), in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen.

Worein sich des Kaysers eigene Generalität nicht zu mischen.

§. 4. Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Craiß-Verfassungen, eigenen Gefallens, das March-Wesen anzuordnen [7]), jemanden

4) V. *Jac. Dav.* MOEGELIN de Summo militiæ imperialis præfecto, *Tub.* 1709. 4. *Jo. Andr.* FROMMANN de Commissariis militaribus, *Tub.* 1704. 4.

5) V. *Fabian.* GUSTMEIERI Fecialis Germanicus seu de Summo Regimine bellico Imp. Rom. Germ. *Amstel.* 1662. 12.

6) V. *Sam.* STRYCK de Jure Militiæ imperialis, *Halæ* 1699. 4. & inter Diss. Hallens. No. 20. *Henr.* HILDEBRAND de Auxilio ordinum imperii, *Alt.* 1707. 4. *Pet.* MÜLLER de Copiis auxiliaribus Statuum Imperii, *Jenæ* 1685. 4.

7) V. *Ahasv.* FRITSCHII Tr. de Transitu militari, *Jenæ* 1674. 4. *Sam.* STRYCK de Transitu militum, *Frf.* 1675. 4. & in *Ahasv.* FRITSCHII Exercitat. Jur. Publ.

den von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contrebande, oder andere Commercien-Händel [8]) anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen. Defensiv-Krieg.

§. 6. Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten, in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebiet keine Vestungen [9]) von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte Vestungen in der Stände Landen.

Publ. Volum. Novi, Part. II. p. 353. sq. Die übrigen stehen in der Bibl. Lipp. T. II. p. 45. sq.

8) V. *Dietr. Herm.* KEMMERICH de Libertate commerciorum tempore belli restricta, *Jenæ* 1735. 4. *Carl. Ferdin.* HOMMEL de Commercio in S. R. I. tempore belli interdicto, *Lips.* 1745. 4. Von den andern besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 276. sq.

9) Vid. *Jo. Lud.* WIEDERHOLD de Jure Fortalitiorum, *Herb.* 1713. 4. *Sam.* STRYK de Fortalitiis, *Frf. ad Viadr.* 1679. 4. EJUSD. de Jure prohibendi exstructionem fortalitiorum, *Halæ* 1703. 4.

alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

Werbungen und fremde Völcker.

§. 7. Deßgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Werbung im [10]) Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülff, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen,

§. 8.

10) V. *Frid.* SCHRAGII Diss. de Conductione, conscriptione, permutatione, redemptione & dimissione militum, *Argent.* 1696. 4. *Jo. Ad.* ICKSTATT de illicitis militum conquisitionibus in territorio alieno earumque poenis, *Würceb.* 1738. 4. Vid. & Bibl. Lipp. T. II. p. 41.

§. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung derer bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

Kriegs-Volck im Reich zu behalten.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung [11]), Muster-Plätzen, Durchzügen [12]), und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen

Einquartierung und andere Kriegs-Beschwerden.

11) Vid. *Aug.* LEYSER de Metatis, *Helmst.* 1718. 4. Weiln diese Abhandlung eigentlich Gottfr. Gräve verabfasset, so stehet sie auch nicht gantz, sondern nur einige Observationes daraus, in LEYSERI Medit. ad Pandect. Vol. X. Spec. 661. nemlich diese besonders, welche von diesen herrühren. *Godofr. Dan.* HOFFMANN de Munere & immunitate metatorum militarium, *Tub.* 1751. 4. *Geo. Christ.* WALTHER de Jure metatorum vel hospitationibus militum, *Norib.* 1647. 4. Teutsch, unter dem Titul von Einquartirungs-Rechte, Frf. u. Leipz. 1735. 4.

12) Davon besiehe oben die 7te Not. dieses Articuls.

nen, selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

Befreyung des Camer-Gerichts-Orts von Quartieren.

§. 10. Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich [13]) befindet, von dem Natural Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interessirte, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

Friedens-Tractaten und modus agendi davon.

§. 11. So dann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten [14]) ohne Zu-

13) V. Joh. Heinr. Harprecht Uhrkundliche Nachrichten, von des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Schicksalen in Kriegs-Zeiten, Frf. am Mayn 1759. 4. Staats Bibl. P. I. No. 1. Die neuesten dieserhalb entstandenen Streitigkeiten, und wie selbige beygeleget worden, werden in der Teutschen Kriegs-Cantzley, und zwar d. an. 1759. Part. III. p. 875. sq. & 991. sq. Part. IV. pag. 285. sq. beschrieben, und die dahin gehörigen Uhrkunden geliefert. Was aber sonsten die Reichs-Stadt Wetzlar an. 1745. den 3. Sept. darwider eingewendet, findet man in H. Mosers Beylagen, zu der gegenwärtigen Wahl-Capitulation, p. 349.

14) V. *Bern. Lud.* MOLLENBECK de Juribus Cæs. circa negotium pacis, *Giessæ* 1716. r. *Vienn.* 1736. 4. und unter des Respondenten *Frid. Christ. von* MENSHENGEN Nahmen, zu Halle, 1728. 4. Weiln selbige viel unrichtige Sätze enthält, so ist selbi-

Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchen Falls Wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen. So fort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-Depu-

selbiger entgegen gesetzet worden, *Burc. Gotth.* STRUVII Diss. de Concursu Statuum circa negotium pacis, *Jenae* 1718. 4. Da aber selbige der Respond. *Joh. Gerh.* MEUSCHEN verfertiget, so ist sie als ein Tr. noch in eben dem Jahre, unter dessen Nahmen, zu Jena erschienen. S. W. G. R. U. O. M. V. R. Bedencken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, 1709. 4. Der Verfasser hievon ist eigentlich Geo. Wilh. Freyherr von Rheinbaben. Die Abhandlung selbst aber ist äußerst rar. Die übrigen findet man in der Bibl. Lippen. T. II. p. 134. sq.

Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Alliirten oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man in Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings freystehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Redintegration alles vom Feind im geist- oder weltlichen veränderten.

§. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren beorückten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedensschlüssen, (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen), gemässen Stand restituiret werde.

§. 13.

§. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Beobachtung des Westphälischen Friedens.

§. 14. [15]) Und dieweilen denen fremden Potentaten, je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Costitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen, erlaubet: So sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu Ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset Fremde Werbungen.

 werde,

15) Siehe oben Not. 10. dieses Articuls.

werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obgemelter Werbung mit Versammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weeg, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider verfahren werde.

Der Kayserlichen 2c. Völcker Verpflegung auf Marchen &c.

§. 15. Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker, nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten, und Ständen Lande einen ohnschädlichen Durchzug [16]) nehmen und für dieselbe fürohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marsch und im Feld für den landläufftigen Preis und durch ihr eigen Commissariat [17]) leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende paar bezahlen.

Wie auch der Generalität, Artillerie, 2c.

§. 16. Es sollen also die Völcker bey Quartieren [18]) und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach und keines weeges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Gene-

16) Siehe oben Not. 7. dieses Articuls.
17) Siehe gleichfalls oben Not. 4. dieses Art.
18) Siehe oben Not. 11. dieses Articuls.

Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Cantzleyen verstehet.

§. 17. Welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen derer durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kauffleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Caution wegen dessen Beobachtung.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat - Fürstenthümer, Stiffter, Graff- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und anderen Krieges-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen. Als versprechen Wir, nicht allein durch eiferige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürstenthümeren, Stifftern, Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistiret und sie bey

Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedrückten Ständen zu assistiren.

 ihrer

ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

Versprochener Schutz bey obigen allem.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

§. 1.

Stände mit Auflagen ꝛc. nicht zu beschweren.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreisen, Auflagen und Steuren [1]) ohne Noth nicht beladen, noch beschweren.

§. 2.

1) V. *Christ.* WILDVOGEL de Jure Collectarum, *Jenæ* 1694. 4. *Casp.* ZIEGLER de Jure collectandi, *Witteb.* 1672. 4. *Frid.* GERDESII Diss. de Collectis & Contributionibus Imperii ac provinciarum, vulgo *Reichs- und Land Steuren. Gryph.* 1681. 4. *Franc.* KOEHNE de Eo quod Juris in Imp. Rom. Germ. circa impositionem Collectarum, *Basil.* 1715. 4. *Gotfr.* STRAUSS de Contributionibus, & quæ ex his appellantur *Cammer Hulfen*, *Witteb.* 1668. 4. *Dietr. Herm.* KEMMERICH de Jure Collectarum provincialium, *Jenæ* 1732. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 262. sq. und meine Notitiam Domaniorum

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, Der Reichs-Steuren Bewilligung.

§. 3. Dieselbe in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Crayßen dahin verordnete Bediente, empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben. Einnahm,

§. 4. Und von denen **Reichs-Pfenning-Meistern**, denen solchenfalls die **Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen**, jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den so dann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst-darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposi- Verrechnung.

rum maxime Litterariam, so dem LEYSER, de Assentationibus ICtor. & Doctr. de Dominiis beygefügt, §. XIII, XIV. p. 194. sq. u. 198. sq.)

tion verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde,

Und Anwendung. §. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

Exemptiones davon. §. 6. Wollen auch weder uns selbst mit unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen.

§. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weis eximire, oder von uns, oder sonst jemanden inner- und ausserhalb Reichs, auf einerley Weise eximiret werde.

Assignationes, Compensationes. §. 8. So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- so dann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten.

Exemptiones, Moderationes. §. 9. Auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul [a]), ohne Vorwissen und Verwilligung

a) V. *Er.* MAURITII Diss. de S. R. I. Matricula, *Kil.* 1667. & in Opusc. pag. 139. sq. ingl.

gung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ, & Peræquationis, und überhaupt die Exemptions-Irrungen [3]) im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig und förderlichst, wo möglich innerhalb 2. Jahren, vorgenommen und erörtererт, Redintegratio Circulorum, Moderation, Peræquation, Exemption.

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten Anhaltung eines jeden

ingl. in *Ahasv.* FRITSCHII Exercitat. Var. Jur. Publ. p. 274. sq. *Matth.* STEIN de Matricula imperii novissima, *Rostoch.* 1704. 4. r. *Lips.* cum indice 1751. 4. *Joh. Lud.* KOELBEL de Moderatione Statuum Imp. matriculari, *Alt.* 1705. 4. *Norib.* 1737. 4. *Dom.* ARUMAEI Revisio matriculæ d. a. 1567. in *Ej.* Commentario de Comitiis Imp. Die übrigen stehen in der Bibl. Lipp. T. II. p. 22. sq. Besiehe auch meine Not. Doman. litter. §. 15. p. 200.

3) V. *Zach.* VIETORIS Diss. de Exemptionibus imperii, a *Joh.* VIETORE auctior edita, *Corbach.* 1670. 8. und in HAMPELII Nucleo Disc. Jur. Publ. p. 1155. sq. ingl. in Diss. Basil. Vol. II. n. 3. *Joh. Phil.* CARRACH de Exemtionibus territoriorum Germaniæ, *Ulm.* 1752. 4. *Jo. Geo.* ESTOR de Judice competente causarum, quæ de exemptionibus imperii nunc aguntur, *Jenæ* 1740. 4. & auct. *ibid.* 1741. 4.

zu seiner Schuldigkeit.

ten und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

ARTICVLVS VI.

§. 1.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwählter Röm. Kayser, in des Reichs Händeln keine Bündniß [1]) oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

Wie in diesen und anderen publicis zu verfahren, wann periculum in mora ist.

§. 2. Da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten, sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu

1) V. *Herm.* CONRING de Foederibus, *Helmst.* 1659. 4. *Joh. Wilh. de* GOEBEL de Pactis foederibus & sponsionibus, *Helmst.* 1743. 4. *Alex.* HAMMER de Jure Sacrorum & foederum, *Bamb.* 1738. fol. *Joh. Jac.* MASCOV de Jure Foederum in S. R. I. *Lips.* 1726. 4. *Detl.* REVENTLOV de Nexu Foederum inter Imp. Rom. Germ. & regnum Daniæ, *Lips.* 1735. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 522. sq. u. 523. sq.

zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

§. 3. Wann Wir auch inskünfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden [2]), so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. Bündnisse wegen der Kayserlichen Erb-Lande.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget [3]) solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider Uns, den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß diß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Bündnisse derer Reichs-Stände.

2) V. Meine Acad. Abhandlung de Nexu Foederum perpetuæ unionis inter Augustam domum Austriacam Poloniæque regnum, *Lipf.* 1748. 4.

3) V. *Jac.* BRUNNEMANN de Foederibus statuum Imperii cum exteris, *Halæ* 1703. 4.

mischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist.

Fremde Hülffe.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also, und nicht anderst, begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTICULUS VII.

§. 1.

Policey- und Commercien.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen [1]), wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia [2]) des Reichs zu Wasser und zu Land, nach Möglichkeit befördern.

§. 2.

1) V. Joh. Heinr. Gottlieb v. Justi Grundsätze der Policey-Wissenschafft, in einem vernünfftigen Zusammenhang, zum Gebrauch Academischer Vorlesungen abgefasset, Götting. 1756. 8. *Geo. Christ.* SCHREIBERI Diss. de Causarum politiæ, & earum quæ justitiæ dicuntur, conflictu & differentia, *Gottingæ* 1739. 4. & una cum *Carl. Ott.* RECHENBERGII Pr. de Eodem argumento, *ibid.* 1762. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. II. p. 162.

2) V. *Jo. Frid. L. B.* BACHOFF AB ECHT de Eo quod justum est circa commercia inter gentes, *Jenæ* 1730. 4. *Geo. Henr.* AYRERI Diss. de S. R. I. Principe politiam circa commercia & studia civium suorum rite adornante, *Gotting.* 1746. 4. *Christ. Gotth.* GUTHSCHMIDII Diss. I. de Favore Com-

§. 2. Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte [3]), Lübeck [4]), Bre- Manutenentz der Hansee-Städte.

Commerciorum, *Lipſ.* 1750. 4. EJUSD. de Mercaturæ legum ferendarum auxilio juvandæ ratione ſalutari, *ibid.* 1752. 4. *Joh. Gottl.* HEINECCII Diſſ. de Jure Principis circa commerciorum libertatem tuendam, *Halæ* 1738. 4. Von den übrigen beſiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 276. ſq.

3) Von den Hanſee-Städten überhaupt handeln *Joh. Angeli* WERDENHAGEN de Rebus publicis Hanſeaticis tractatus generalis & ſpecialis, Part. IV. *Lugd. Bat.* in 16. & longe auctior Antegreſſu ſcilicet ut & Part. V. & VI. *Frf. ad Moen.* 1641. fol. *Jo.* SIBRANDI Lubecæ & Hanſeaticarum Urbium Jura Publica, *Roſtoch.* 1620. 4. & in noviſſima *Mevii* mox Not. 4. citandi editione. *Joach.* HAGEMEIER de Foedere Civitatum Hanſeaticarum, *Frf.* 1662. 4. Von den übrigen beſiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 572. & 573.

4) V. *Dav.* MEVII Commentarii ad Jus Lubecenſe. Lib. V. *Frf.* 1642. 1664. 1679. 1700. & binis, *Joh.* SIBRANDI Tractat. & indice locupletiſſimo aucti, præmiſſa præfatione, *Wolfg. Ad.* SCHOEPFII de Juris Germanici facie a primis gentis temporibus ad noſtram usque ætatem, & ſpeciatim de Jure Lubecenſi, *Ulmæ* 1744. fol. Die vielen andern hieher gehörigen Schrifften findet man in der Bibl. Lippen. T. I. p. 236. ſq. *Jo. Carl. Henr.* DREYERI Specimen Juris Publici Lubecenſis, quo pacta

Bremen [5]), und Hamburg [6]), bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräfftigst schützen.

Abstellung der Kauffmanns Gesellschafften rc.

§. 3. Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leute, und andere, so bißhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher

pacta conventa & privilegia, quibus Lubecæ per omnem propemodum Europam circa inhumanum Jus naufragii (*Strand-Recht*) est prospectum, *Buezov.* 1761. 4.

5) V. *Ad.* CORTREJI Observat. Hist. Pol. Jur. ad Art. X. §. Civitati &c. Inst. Pac. Osnabr. de Civitate Bremensi ejusque territorio, in EJUSD. Corp. Jur. Publ. T. IV. und von den übrigen die Bibl. Lippen. T. I. p. 217. sq.

6) V. *Jo. Andr.* HOFFMANN l'Eminenza e prerogative dello Stato d'Amburgo, *Jen.* 1745. 4. *Mich.* RICHEY Historia statutorum Hamburgensium, *Hamburg.* 1738. 4. *Joh.* KLEFECKERI Diss. de Effectu privilegiorum ab Imp. concessorum quoad Jus collectandi statuum, speciatim quoad Jus detractus statuum in genere, & in primis liberæ civitatis Imp. Hamb. *Gott.* 1755. 4. *Imman.* WEBER de Licito per querelam nullitatis, ad summa imperii dicasteria recursu, in causis alias vel per privilegium, vel per legem ab ipsorum jurisdictione exemtis, occas. privil. Hamb. de non appellando, ab Imp. Carolo V concessi, *Giess.* 1725. 4. und von den übrigen die Bibl. Lippen. T. I. p. 230. sq.

VII.

Wucher und unzuläßigem Verkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil, und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun.

§. 4. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia [7]) (es geschehe solches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen oder wie es sonsten Nahmen haben möge), ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben.

Privilegia auf Monopolia.

§. 5. Woneben Wir fürohin keinerley von Unseren Vorfahrern zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleich-

Auch in andern Policey-Sachen.

7) V. *Nicol.* THILENII Diss. de Monopoliis ad tit. 18. Ref. Pol. d. a. 1548. *Giessæ* 1686. 4. *Joh. Flor.* RIVINI Pr. an Monopolia toleranda sint in rebus publicis, *Lips.* 1739. 4. und von den übrigen die Bibl. Lippen. T. I. p. 57. sq.

gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weege vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Repressalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

§. 6. Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit derer Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen; im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

ARTICULUS VIII.

[1]) §. 1.

Verbot der Zoll-Er-

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und

1) V. *Joh.* STRAUCH de Regali vectigalium jure in Imp. Rom. Germ. *Jenæ* 1669. & cum notulis nonnullis, *Halæ* 1736. inter Opuscula *Joh.* STRAUCHII a *Carl. Gottl.* KNORR edita, T. VI. *Frid. Abr. de* HOPFFGARTEN de Jure Vectigalium in S. R. I. ad Illustr. Art. VIII. Capitul. Carol. VI. *Lips.* 1723. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. Tit. Collectæ, Capitatio &c. p. 262. sq. und meine Notit. Dom. Litter. p. 189. No. 70. sq.

und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret, nun hinfüro (jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung weyland Kaysers CAROLI VI. Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zur selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter und von Unseren Vorfahren, Röm. Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs, ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen), keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren. theil-Erhöh-Verlegungen, u. d. g.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Stande zu bringen. Bewilligung der Churfürsten.

§. 3. Sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein Vernehmung der Benachbarten &c.

VIII.

alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit, beobachtet worden.

Verbot der Promotorial-Schreiben 2c.

§. 4. Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation, anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern.

Neue Zölle 2c. sollen den alten unnachtheilig seyn.

§. 5. Und, neben dem Churfürstlichen Collegio, jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

Verbot aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.

§. 6. Auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heil. Röm. Reich, keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien,

VIII

cien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß wo ein in den Rhein oder anderen schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Schiffbarmachung der Flüsse.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, und Gebieten zu Wasser und Land, im Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Col-

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

legii Bewilligung und damahligen Requisiten angestellt und aufgesetzt hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden.

Und der ungebührlich extendirten.

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenige Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernacher, ohne Ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibes-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gäntzlich abthun und cassiren.

Verbot eigenmächtiger Zölle ꝛc.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Accis-Umgeld, und dergleichen Imposten.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben,

ben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Vieh, und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis [z]), Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken- und Weeg- Kauffhauß- Rent-Pflaster-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer, und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher, zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann, zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey der Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzu-

z) V. *Theod. Geo. Guil.* EMMINGHAUSII Diss. de Accisiis, *Jenæ* 1750. 4. *Jo. Dan.* EULNER von Steuer-Contribution-Accise, Marb. 1741. 4. und von den übrigen die Bibl. Lippen, T. I. p. 6. sq.

läßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Chur-fürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern.

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder rc.

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßig-jährigen teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg, lauffende Gelait-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe, auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

Straffe auf den Mißbrauch rc. der Zölle.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrerer oder weiter, als er befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Ernst ab-

stellen

stellen würde, so lang ein solcher Chur-fürst, Fürst und Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a Competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werde,

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Uebertreter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre. Auch bey Mediatis.

§. 15. Mit dieser weiteren Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zoll-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayse hielte, denen Benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll. Wie, wann ein Crayß-Ausschreibender Fürst selbst interessirt wäre? oder jemand sich zu keinem Crayse hielte.

§. 16. Und sollte darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Be- Erlaubte Selbst-Hülffe.

schwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen [3]).

Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel ꝛc.

§. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stapel-Gerechtigkeit [4]), oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getrayds und

3) V. *Sam.* STRYCK de Via facti principibus imperii permissa, *Halæ* 1695. 4. *Geo. Lud.* BOEHMERI Princeps S. R. I. Jus suum vi atque armis tuens, *Gottingæ* 1745. 4.

4) V. *Jo. Wilh.* ENGELBRECHTI Diss. de Jure Stapulæ, cum Appendice Documentorum, *Helmst.* 1711. 4. & sine Appendice Docum. r. *Witteb.* 1737. 4. *Geo. Guil.* KÜHLEWEIN de Jure Stapulæ, *Lips.* 1662. 4. Nachricht von der über das Magdeburgische Stapelrecht entstandenen Gelehrten Streitigkeit, in den Hällischen Beyträgen zu der Juristischen Gelehrt. Historie, T. I. Part. IV. p. 609. sq. recensirt besonders die in dieser Streitigkeit, zwischen Leipzig und Magdeburg, gewechselten und zum Vorschein gekommenen Schrifften. *Jo. Wolfg.* TRIERI Diss. de Jure Stapulæ civitatis Francofurtanæ ad Viadrum, *ibid.* 1743. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. II. p. 352. T. Eod. p. 315. T. Eod. p. 2.

VIII.

und anderer Güter, oder Consumtibilien, merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernissen ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn; Deren Annullirung.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd, ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden. Künfftige Requisita derselben.

§. 20. Auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und Erlaubte Selbst-Hülffe dagegen.

und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben [5]).

Vorbehalt der rechtmäßigen dergleichen Freyheiten.

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen), von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayseren, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet,

Nochmalige Cassation aller unrechtmäßigen Zölle, ꝛc.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan,

Requisita der Stapel-Gerechtigkeit.

§. 23. Und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämmtlichen Churfürsten.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero

5) Vid. Oben Not. 3. dieses Articuls.

Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offtmahls durch Beförderungs-Briefe auch Exemptions-Befelch und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschweret worden: so sollen und wollen Wir solches, als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen.

§. 25. Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab seyn. Cassation der unbewilligten.

§. 26. 6) Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehr gedachten Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittiben und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Personen, auch Zoll-Freyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen, &c.

6) Besiehe die nächste 7te Not. dieses Articuls.

auch derenselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten und darüber, vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen.

Künfftige Reversirung deßwegen.

§. 27. Denen aber, so inskünfftig obbeschriebener massen, neue Zöll, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation, erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Crayß.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll und deren alten Erhöhung, neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent

VIII,

dent darzu berechtiget? desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen. Ausschreib-Aemtern.

§ 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf dem Fall, da etwan die Crayß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren. Oder andern.

§. 30. Wie dann auch die Crayß-Ausschreib-Aemter, oder da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Craysen, schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neurungen so balden anzuzeigen, um dagegen von Unseres höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können. Der Crayse Berichte darüber.

§. 31. 7) Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Zoll Freyheit der

7) V. *Herm. Henr.* ENGELBRECHT de Immunitate a Vectigali, *Gryphisw.* 1735. 4. EJUSD. de Fundamentis exemtionis rerum principum a vectigali, *ibid.* 1736. 4.

Jo.

Stände und ihrer Gesandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen.

und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-, Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten, Unterschrifft und Insiegel, bekräfftigter Urkund aller Orten, in gesammten Reichs- auch Unseren Erb-Landen, ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld, zurück- und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwieder kein Chur-

Jo. Geo. NEUREUTER de Eo quod justum est circa exemtionem rerum principum a vectigalibus, *Mogunt.* 1748. 4. *Geo. Frid.* HEZELII Diss. de Immunitate civitatum imperialium a vectigalibus in rebus ad usum proprium publicum spectantibus, *Altorf.* 1726. 4. Besiehe auch die erste Not. dieses Articuls.

Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandter, auf einigerley Weiß beschweret, dabey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

ARTICULUS IX.

§. 1. [1])

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz Remedur der Müntz-Gebrechen.

1) Die Schrifften von dem Müntz-Wesen in dem Heil. Röm. Reich sind beynahe ohnzählig. Daher wir nur folgende davon bemercken wollen: *Jo. Cph.* HIRSCH Bibliotheca Numismatica, *Norib.* 1760. fol. EJUSD. Deutsches Müntz-Archiv bestehend in einer Sammlung Kayserl. und Reichs-Müntz-Gesetze, Ordnungen, Privilegien über das Müntz-Recht, Kayserl. Rescripten, Reichs-Gutachten, Commissions-Decreten, Müntz- Probations- Reichs- und Crayß-Tags-Abschieden, einzelner Chur- und Fürsten, unter sich und mit den vornehmsten Reichs-Städten, errichteter Müntz-Vereinigungen, Edicten, Valvations-Tabellen, nebst zuverläßigen Nachrichten vom Deutschen Müntz-Wesen überhaupt, in ältern, mittlern und neuern Zeiten, aus Archiven und Original-Actis publicis, in Chronologischer Ordnung, dem Publico zum Besten, zusammen getragen, und mit einem Real-Indice versehen, 7 Theile in Fol. Nürnb. 1756. sq. Fänget an mit einem Extractu ex lege Wisigothorum, Lib. VII. Tit. VI. l. 5. de cursu solidi auri, und endet sich bey dem

6ten

Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvor kommen, und in beständige Ordnung

6ten Theil mit dem Jahr 1755. Der 7te aber enthält die Uhrkunden von den Nieder-Rhein. Westph. Chur- und Ober-Rhein. Crayß bis auf jetzige Zeiten. *Melch.* GOLDASTI Catholicon rei monetariæ, vel leges Monarchicæ generales de rebus nummariis, *Frf.* 1662. 4. befindet sich auch in *Dav.* THOMANNI Actis monetariis P. II. p. 1-197. *Phil. Lud.* AUTHAEI Collectanea monetaria, ad catholicon rei monetariæ, *Melch.* GOLDASTI, *Frf.* 1652. 4. Extract aus allen Reichs- und Deputations-Abschieden vom Jahr 1356. und also von Zeiten der gülden Bulla hero, was wegen gemeines Müntz-Wesens, Item, von weiland Kayser Carolo V. Anno ꝛc. 51. sowohl vom Kayser Ferdinando, Ao. ꝛc. 59. ausgegangenen erneuerten Edicten und Müntz-Ordnungen, Valvation aller gülden und silbern Sorten, und damals aufgerichter Probation-Ordnung, (welche anhero im Truck noch nie ausgangen) beschlossen und verordnet worden. Zudem, was deswegen auf der abgeordneten Deputirten, und sonderlich der abgelauffenen Franckfurter Herbst-Messe des 1596. Jahres, wie auch in der Straßburgischen Weynacht-Messe Ao. 97. neuen, und 96. alten Calenders, dißfalls durch öffentlichen Anschlag, sampt einverleibter Peen, publicirt, und förderst gehalten werden soll, Mayntz 1597. u. 1661. Fol. Caroli V. Müntz-Ordnung, nach dem Anno 1525. in Tübingen gedruckten Exemplar, mit einigen

 IX.

nung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden.

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen Gegenwärtige Mittel darzu.

einigen Anmerckungen und einer vom Müntz-Wesen handelnden Vorrede, durch G. Helmst. 1738. 4. Joach. Ernst von Beust Entwurff von der Müntz-Gerechtigkeit im Heil. Röm. Teutschen Reiche, Leipz. 1745. 4. *Henr. de* BÜNAU de Jure circa rem Monetariam in Germania, *Lips.* 1716. & auct. *ibid.* 1730. 4. *Christ. Joh.* FEUSTEL de Jure monetandi, *Lips.* 1740. 4. *Jo. Phil.* CARRACH de Regali cudendi monetam, *Halæ* 1749. 4. EJUSD. de Interpretatione LL. Imperii fundamentalium, secundum analogiam cum superioritate territoriali, *ibid.* 1752. 4. Gründliche Nachricht von dem Teutschem Müntz-Wesen, älterer und neuerer Zeiten, mit Joh. Dav. Köhlers Vorrede, Götting. 1739. 8. und hernach vermehrter unter dem Titul: Gründliche Nachricht von dem Müntz-Wesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Müntz-Wesen rc. Helmst. 1741. 8. *Christ. Gottl.* BUDER de Monetariis Principum ac civitatum Germaniæ dictis Hauß-Genossen, Jena 1751. 4. *Jo. Jac.* MASCOV de Jure circa rem monetariam in terris circuli Sax. Super. *Lips.* 1723. 4. *Jo. Guil.* PFENNIGK de Rei numariæ mutatione & augmento, *Lips.* 1692. 8. *Aug.* LEYSER de Mutatione monetæ, *Helmst.* 1729. 4. *Joh. Gottl.* HEINECCII de Reductione Monetæ ad justum pretium, *Halæ* 1737. 4. *Christ. Lud.* CRELL de Reditibus

wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Stätten, ingleichem wegen der in An. 1603, und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen

annuis leviori moneta solutis, *Witteb.* 1736. 4. *Andr.* LAMPII von der letzten Brut und Frucht des Teuffels, den Kippern und Wippern, wie man sie nennet, 2c. Leipz. 1621. 4. Examen aller unchristlichen Geld-Schinder, sich, Geld-Händler, wollt ich sagen, oder daß es von jedermann verstanden werde, Wip } per perin und Kip } per perin so ihr getreuer Lehr-Meister, der Teuffel mit ihnen, als seinen gehorsamen Knechten, anstellet; ihre Antwort, und hierauf folgendes von jedermänniglichen gefelltes erschreckliche End-Urtheil 2c. gedruckt, über den Buchstaben und unter der Presse, zwischen Ofen und Fenster gelegen. 1621. 4. Eudymionis Relation aus dem Parnasso vom Kippern und Wippern, Cöln. 4. Discurs von dem heutigen corrupten Zustand des Müntz-Wesens im Reich, 1687. 4. Anmerckungen über diesen Discurs, 1692. 4. Abdruck von einem Schreiben, die Deutsche und anderer Völcker Müntz Verfassung, und insonderheit die Hochfürstl. Braunschweigische Müntze betreffend, (auct. Grauman) 1749. 4. Gründliche Prüfung des Schreibens, die Teutsche 2c. betreffend, 1751. 4. Vernünfftige Vertheidigung des Schreibens, die Teutsche 2c. betreffend, der so genannten gründlichen Prüfung desselben entgegen gesetzet, nebst einem Anhange, worinnen die in der Erfahrung gegründete Ursachen von dem Stei-

IX.

Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3. Und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künfftigen Reichs-Tägen für gut — Und künfftige.

Steigen und Fallen des Gold- und Silber-Preises, und dem darauf sich gründenden Steigen und Fallen des Wechsel-Courses gehandelt wird, Berlin 1752. 4. Untersuchung der Frage, ob das Silber-Geld zu erhöhen sey? worin die so genannte vernünfftige Vertheidigung des Schreibens ꝛc. beantwortet wird, Hanov. 1752. Meine Vorrede zu Joh. Wilh. v. Göbels Abhandlungen aus dem Staats-Rechte und den Geschichten. Von allen ehemaligen Berathschlagungen und Bemühungen, das Müntz-Wesen im Heil. Röm. Reiche wohl einzurichten, und einen allgemeinen Reichs-Müntz-Fuß ausfündig zu machen, Helmst. 1737. 8. *Geo. Henr.* AYRERI Pr. de Emendatione legali rei monetariæ in Germania perturbatissimæ, *Gotting.* 1761. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen, T. II. p. 52. sq. und p. 56. sq.

gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Comitial-Berathschlagungen wegen des Müntz-Wesens.

§. 4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Müntzwesens verschiedenes gehandelt und von vornächstem Unserem Vorfahrer am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzet ist; als sollen und wollen Wir so balden nach angetrettener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen verkündet, auch allenthalben, ohne Unterscheid und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

Müntz-Probations-Täge

§. 5. Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täge [2]) bey denenjenigen

2) Vid. *Joh. de* SCHEIDLIN Commentatio de Conventibus monetalibus, S. R. I. trium superiorum correspondentium circulor. Francon. Bavar. Svev. *August. Vind.* 1719. 4. Ist zuvor als eine Inaugural-Diss. zu Jena 1707. unter obigen Titul und dem Vor-

nigen Craysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen. Besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden. *und fremde Müntzen.*

§. 6. Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung, desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen. *Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts.*

§. 7. Auch, wo wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe, *Verlust auf dessen Mißbrauch.*

Vorsitz Chr. WILDVOGELII, nur in wenig Bogen, zum Vorschein kommen, und hernach auch vor einigen Jahren, in dieser Beschaffenheit, wieder aufgeleget worden. Von den Müntz-Probations-Tägen, in dem Ober-Sächs. Crayß, handelt auch meine Vorrede zu dem 6ten Theil der Neuen Europäischen Staats-Geographie.

dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen [3]) lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Crayße wider sie gebührend verfahren lassen,

Restitution eines also gestrafften Standes.

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren.

Weitere Straffe auf den Mißbrauch.

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regal, gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten), verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen.

§ 10.

3) V. *Sam.* STRYCK de Temeratoribus Juris monetandi, *Halæ* 1697. 4.

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassiret und ferner nicht ertheilet werden. Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis.

§. 11. Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen. Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

ARTICULUS X.

§. 1.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen inn- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren. Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen &c. vom Reich.

Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 2. Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption [1]) und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten.

Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichsten Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändet [2]) und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande,

1) V. Oben Not. 3. Art. V. pag. 57.

2) V. *Joh.* STRAUCH de Oppignorationibus imperialibus, *Jenæ* 1671. *Giessæ* 1677. 4. & cum Notis *Chr.* THOMASII, *Nic. Hier.* GUNDLINGII & *Steph. Chr.* HARPRECHTI, & cum Præfat. *Laurent. Andr.* HAMBERGERI, *Jenæ* 1715. 4. Die Abhandlung selbsten befindet sich auch in *Ahasv.* FRITSCHII Exercitat. Var. Jur. Publ. Vol. Nov. p. 58. sq. wie auch mit neuen Anmerckungen, in STRAUCHII Opusculis Part. VI. p. 727. sq. *Chr. Lud.* KOCH de Jure Oppignorationum imperialium, speciatim in civitatibus imperialibus occurrentium, *von Reichs-Pfandschafften auf Reichs-Staedten, Giess.* 1744. 4. Herm. Fried. Kahrel Erörterung der Frage: Ob und wie weit die Verpfändung und Einlösung der verpfändeten Güter und Herrschafften der Reichsfürsten und Stände, bevor was die Stamm- und Lehn-Güter betrifft, statt finde? Wetzlar 1754. 4. *Steph. Christ.* HARPRECHT de Reluitione oppignorationum imperialium, *Tub.* 1713. 4.

Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen.

§. 4. Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Röm. Kaysern und Reichs-Ständen, bleiben. Manutenentz der Reichs-Pfandschafften.

§. 5. In vorkommenden Reichs-Gräntzscheidungen auch ohne des Reichs und der dabey interessirten Ständen Mit-Einwilligung nichts vornehmen zu lassen. Reichs-Gräntz-Scheidungen.

§. 6. Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien *, und sonsten veräussert worden Veräusserte Reichs-Lehen in Italien und sonst.

F 5

* Unter den Monitis des Fürstl. Collegii, über die gegenwärtige Wahl-Capitulation, bey dem H. Moser, Part. I. befindet sich p. 107. über diesen § besonders folgendes, und dann bekanntlich das Hochstifft Costantz, in der Eydgenossenschafft nahmhaffte und fast die mehreste Aemter, so vom Kayser und Reich zu Lehn rühren, besiezt, darunter aber von

den seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen [3]) bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahres Frist, nach Unserer angetrettener Königlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

§. 7. * Auch in diesem, und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren

von denen Schweitzerischen Cantons sehr beeinträchtiget wird; so hätten der *perpetuæ* zu Folge, die Worte In Italien, ferner, und in der Schweitz beygerucket, und nicht gegen den klaren *Text* ausgelassen werden sollen, welcher Abgang künfftighin nicht allein zu ersetzen wäre, sondern auch ein Churfürstl. Wahl-*Collegium* ohne hin nicht entstehen wird, die Anliegenheit des Hochstiffts Costantz, auf gleiche Art, wie in *annis* 1711. & 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu *secundi*ren.

3) Vid. *Matth.* STEIN de Alienatione immediati feudi imperii, *Rostoch.* 1709. 4.

* Bey diesem §. erinnern die Fürsten eben daselbst folgendes: Ist billig bey der *Perpetua* zu lassen, weil derselben ein gantz anderer *Sensus* in *Capitulatione novissima* gegeben, und in jener von dem

deren sämtlichen Churfürsten allein, oder, nach Gelegenheit der Sachen, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden, in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehentliche Güter entzogen und bißhero vorenthalten worden; So sollen Wir, solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohn Præjuditz. Johanniter-Orden.

* §. 9. Und ob Wir selbst oder die Unserige Des Kay-

dem Churfürstl. *Collegio* kein vorläuffiger Rath, Hülffe und Beystand, sondern vom gesammten Reich, verlanget wird.

* Hierbey erinnern die Fürsten beym H. Moser l. c. folgendes: Wird vonnöthen seyn, daß, wann nebst denen Churfürsten auch der Reichs-Fürsten-Stand in dem gesetzten Fall etwas zu erinnern finden sollte, derselbe Inhalts der *Perpetuæ* ebenfalls nach seiner *Concurrentz* darüber gehöret werden müsse.

sers ohne Titul besitzende Güter.

serige etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, auf ihr, der Churfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

Aufrechterhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

§. 10. In alle Weeg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland und sonderlich in Italien [4]), unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlus-

4) V. *Conr. Sam.* SCHURTZFLEISCHII Diss. de Jure Augusti in Italiam, *Witteb.* 1697. 4. & cum supplementis quibusdam inter Diss. EJUS Historiæ Civilis, *Lips.* 1698. 4. n. 2. ut & Germanice, sub tit. des Weitberühmten Herrn Conr. Sam. Schurtzfleischens Recht der Röm. Kayser auf Italien, aus dem Lateinischen 1697. gedruckten Exemplar, vorjetzo ins Teutsche übersetzet, und mit einigen unpartheyischen Anmerckungen begleitet, 1709. 4. Die vielen andern hieher gehörigen Schrifften, von dem Rechte des Reichs auf Toscana, Parma ꝛc. findet man theils in der Bibl. Lippen. T. I. p. 490. 646. 647. 648. 649. 652. &c. theils in meiner Historia fatorum Doctrinæ de Finibus S. R. I. beym Gundling de Jure Imperatoris & Imperii in Magnum Etruriæ Ducatum, p. 17. sq. der Leipziger Ausgabe d. a. 1732. 4.

Schlusses vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden.

§. 11. Da auch Wir deren eines oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen [5]. Des Kaysers besitzende Reichs-Lehen.

§. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir in- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen. Verbot ungebührl. Contributionen.

ARTICULUS XI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Lehen [1]) und Lehen-Brief denen Churfürsten, Belehnung nach dem vorigen Tenor.

5) Vid. *Justin. Frid. Wilhelmi* IKEN Diss. de Imperatoris atque imperii primariis Vasallis, Imperatore atque Augusta, *Marb.* 1751. 4.

1) V. *Jo. Guil.* ITTERI Tr. Diss. de Feudis Imperii, *Giessæ* 1681. 4. Ist hernach, in Gestalt eines ansehnlichen Tractats, zu Franckfurt 1685. zu Frf. u. Leipz. 1704. 1714.

XI.

ſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen), und anderen Reichs-Vaſallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen,

1714. 1722. 1730. 1756. in 8. wieder aufgeleget worden. Die beſten kleinern hieher gehörigen Schrifften ſtehen in *Gottl. Aug.* JENICHEN Theſauro Juris Feudalis T. I. C. VI. p. 609. ſq. Jngleichen handelt auch der dritte und der halbe vierte Theil von Joh. Jac. Moſers Reichs-Hoffraths-Proceß hievon. Ferner ſind davon auch verſchiedene angeführt, in der Bibl. Lippen. T. I. p. 489. ſq. Von den Reichs-Belehnungen ſelbſten aber und denen, zu unſern Zeiten, dieſerhalb entſtandnen Ceremoniel-Streitigkeiten, verdienen nachgeleſen zu werden, *Pet.* MULLER de Jure inveſtiendi ſtatus Imp. Germ. Rom. *Jenæ* 1685. r. 1706. *Gottl. Sam.* TREUER Inveſtituram per ſceptrum feudis eccleſiaſticis & ſæcularibus communem fuiſſe, *Gottingæ* 1741. 4. *Jo. Gottl.* BOEHME Antiquiora inveſtituræ feudorum Imperii in Camera exempla, *Lipſ.* 1755. 4. Selecta Jur. Publ. Noviſſima, T. 23. p. 1. T. 31. p. 1. *Jo.* HEUMANN de Inveſtitura per gladium, in EJ. Opuſculis Jur. Germ. p. 708. ſq. Joh. Carl Henr. Dreyers Anmerckung von dem Eyde an der Klinge des Degens, in EJ. Sammlung vermiſchter Abhandlungen, P. I. p. 185. ſq.

XI.

deren, unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen), ungehindert wiederfahren.

§. 2. Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis, aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle), die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen, aufhalten. Pacta Familiæ, strittige Lehen-Taxen, u. d. g.

§. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Hauß zugleich richten. Reichs-Lehen-Pflicht.

§. 4. Besonders auch denen Geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex gremio Capitulorum, oder Weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken für gut befinden mögen. Der Geistlichen Chur- und Fürsten Bevollmächtigte.

§. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich ver- Belehnungen der Minderjährigen und Pupillen.

verlässet, so soll der Vormunder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgender Belehnung, das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen und den Lehens-Eyd erstattet hätten.

Ihre Verschonung einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

§. 6. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormünderen ertheilten Belehnung allerdings lassen.

Belehnungen der

§. 7. [2]) Welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche

2) Vid. *Jo.* HEUMANN de S. R. I. Comites investiendi ratione, ad ill. Art. XI. §. 7.

welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull (als worinnen die von Uns coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können.

Reichs-Vicarien.

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brief und Exspectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden.

Expeditiones der Lehen-Briefe und Expectanzien.

§. 9. So dann diejenige, welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen [3]) auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz auf andere, so in denen

Ungültige Extensiones derer Expectanzien.

§. 7. Cap. Carol. VII. *Alt.* 1743. 4. *Gottfr. Dan.* HOFFMANN de Feudis throni, *Tub.* 1755. 4. Meine Abhandlung de Jure Vicariorum Imperii disponendi de Feudis Imperio apertis, *Lips.* 1748. 4.

3) Vid. *Joh. Jac.* MASCOVII Diss. de Expectativis in feuda Imperii, *Lips.* 1719. 4. *Joh. Gottfr.* KEIGLER de Limitata imperatoris potestate in concedendis expectativis in feuda Imp. majora, *Argent.* 1750. 4. *Dietr. Christ.* IHRING Num Expectativa in Feuda imperii Jus titulorum atque insignium tribuat? *Herbornæ* 1750. 4. *Jo. Jac.* HELFRICHII Casus potiores extinctæ expectativæ, cumprimis in feuda Imp. Rom. Germ. immediata majora concessæ, *Tubingæ* 1744. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 473. sq.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

nen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn.

Wie verwürckt und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben?

§. 10. Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschafft-Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, Städt und dergleichen, aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch, (wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut), Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspectanz, oder Anwartung darauf geben,

Oder vor den Kayser einzuziehen?

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren.

Vorbehalt der gültigen Expectanzien.

§. 12. Doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen damaligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

XI.

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit, Churfürstenthum, Fürstenthum Graffschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege, heimfallen, oder anwachsen und Wir die zu Unseren Handen behalten. Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen incamerirten.

§. 14. Oder, mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte), des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten, oder wieder vergebenen,

§. 15. Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hintangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pa- oder von dem Kayser besitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieses Lehen-Rechten, &c.

cis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Herbeybringung der Reichs-Städte Steuren.

§. 16. Wir sollen und wollen auch, neben anderen, die Reichs-Steuren 4) deren Städten, und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

Deren Designation.

§. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, inner Jahrs-Frist nach würcklicher Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken.

Und Beybehaltung.

§. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

Requisita bey deren Veräusse-

§. * 19 Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämmtlicher Churfürsten beschehen wäre.

§. 20.

4) Vid. *Herm. Henr.* ENGELBRECHT de Steura Imperiali ordinaria civitatum Imperii, *der Reichs-Stædte-Steuer*, *Gryphisw.* 1744. 4.

* Bey diesen und den 21. §. erinnerten die Fürsten 1745. beym H. Moser l. c. p. 108. Muß es bey der *Perpetua* um so mehr bleiben, als das Churfürstl. *Collegium* nimmermehr wird darthun kön-

XII

§. 20. Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

rung in vorigen und künfftigen Zeiten.

§. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath, Bedenckens uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

ARTICVLVS XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayssen 1),

Ergäntz- und Erhal-

können, daß es jemahls *bona imperii* mit Ausschluß der übrigen Stände, zu veräusern für sich allein befugt gewesen seye.

1) V. Gottl. Sam. Treuers Bericht von der wahren Gelegenheit und rechtem Ursprunge der Reichs-Kreyse, Helmst. 1722. 4. *Phil. Ad.* ULRICH de Systemate Civitatum Germanico, sive divisione regni Germanici in decem circulos, & politia circulorum, *Wirceb.* 1741. 4. Joh. Maxim. von Günderode Gründliche Untersuchung von dem Ursprunge, Fortgang und heutigen Zu-

fung der Reichs-Crayse.

wann es immittelst nicht geschehen, beförderen, und nachdrücklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibet gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.

Reichs-Gutachten deswegen und Manutenenz der Restituirten.

§. 2. Gestalten Wir wegen der Wieder-Herbeybringung, auch Ergäntzung deren Reichs-Craysen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erforderen und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayse und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränckt belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden, und zu dem

Zustand des Deutschen Creyß-Wesens, wobey von den Creyß-Tagen und denen Haupt-Materien, die auf denselben pflegen vorzukommen, ausführlich gehandelt wird, Gieß. 1738. 4. *Frid. Caroli* MOSERI Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crayß-Abschiede, und anderer Schlüsse, nebst vielen dazu gehörigen Beylagen, Leipz. und Ebersdorf T. I. 1747. II. ibid. eod. III. 1748. 4. *Jo. Adam* KOPP Gründliche Abhandlung von der Association derer vorderern Reichs-Creyse, Frf. 1739. 4. *Nic. Christ.* LYNCKERI Diss. de Redintegratione circulorum Imp. *Jenæ* 1686. 4. *Im.* WEBER de Turbatis S. R. I. circulis, *Giessæ* 1703. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 210.

dem Ende denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten [z]), und wann es die Nothdurfft

z) Vid. *Joh. Joach.* FUNCKII Diss. de Imperii circulis eorumque conventibus & officio quod vocant, directorio, *Alt.* 1670. Historische Sendschreiben, von dem Mit-Ausschreibendem Fürsten-Amt im löbl. Fränckischen Craiß, mit Beylagen, von A-K, Frf. u. Leipz. 1739. 4. Wie auch, unter dem Titul, Gründl. Nachricht vom Crayß-Ausschreib-Amt, absonderlich in Francken, mit einer Vorrede Joh. Dav. Köhlers, Leipz. 1741. 4. Die neuesten zwischen Bamberg und den Brandenb. Häusern, wegen des Crayß-Directorii, besonders sede Bambergensi vacante, entstandnen Streitigkeiten erläutern, *Joh. Gottlieb* GONNE de Directorio circuli mixti, *Erlangæ* 1754. 4. *Alex.* HAMMER de Jure Directorii in Circulo Franconico, sede Bambergensi vacante, Eccles. Imp. Bamb. capitulo indubie competente, *Bamb.* 1746. 4. *Jo. Carl.* KOENIG Pr. de Insigni differentia directorum comitiorum circularium & circulorum S. R. I. *Halæ* 1750. 4. Selecta Jur. Publici Novissima, T. XIV. p. 1. T. XV. p. 78. T. XVI. p. 215. T. XVII. p. 1. T. XIX. p. 7. T. XX. p. 89. T. XXI. p. 378. T. XXII. p. 98. T. XXIII. p. 54. T. XXIV. p. 332. T. XXV. p. 55. T. XXVI. p. 179. T. XXVII. p. 272. T. XXIX. p. 99. T. XXXI. p. 350. T. XXXII. p. 356. T. XXXVII. p. 119. T. XXXVIII. p. 169. Die zwischen Würtzburg aber und den Brandenb. Häusern, die Selecta Jur. Publ. Noviss. T. XXXIII. p. 346. T. XXXV. p. 321. T. XXXVI. p. 159. u. T. XXXVII. p. 290.

erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren [3]) die würckliche Hand bieten.

Crayß-Verfassungen. §. 3. Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis, und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet.

Verbotene Einmischung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen. §. 4. [4]) Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Craysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zuerkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

Verbotene Aenderung §. 5. Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts ände-

3) Von den Crayß-Obersten handelt *Jo. Wilh.* ENGELBRECHT de Conservatoribus in S. R. I. *Helmst.* 1720. 4.

4) V. *Jo. Geo.* ESTOR Diss. de Summa circulorum libertate, ratione bellicorum, civilium oeconomicorumque, quam Sanctio Imp. Caroli VII. Art. XIII. §. 4. contra supremorum tribunalium jurisdictionem firmavit, *Marb.* 1743. 4. und um die Hälffte vermehrt, unter dem Titul: de Restricta agendi appellandique facultate, ratione bellicorum, civilium & oeconomicorum, de quibus circuli Germaniæ statuerunt. *ibid. eod.*

änderen wollen, ohne was gedachter Execution-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögte, und daß die letzte Hand an die Revision derselben gelegt werde, Wir vielmehr möglichst beförderen wollen.

der Crayß- und Executions-Ordnung.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari-Reichs-Deputation 5) nicht nur auf nächsten Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinnen ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

Herstell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

G 5 §. 7.

5) V. *Ahasv.* FRITSCH de Conventibus Deputatorum imperii, *Frf. & Lips.* 1680. 4. & inter Opuscula ejus. *Joach.* HAGEMEIER von Reichs-Ausschüssen, Deputationen, Conventen, &c. *Nurnb.* 1691. fol. Vota Statuum quorundam Utr. Rel. in Comitiis, super ratione & modo deputandi, in æquando numero deputatorum ad deputationes sive ordinarias sive extraordinarias, in Mantissa I. ad Spec. V. Meditat. ad Instrum. Pac. Cæs. Svecic. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 274. 75.

XIII

Kayserliche Rechte dabey.

§. 7. Doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen, zukommender Autorität, und mittelst deren Kayserlichen Commissarien, mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

ARTICULUS XIII.

§. 1.

Ansetzung neuer

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia [1]) cessiren

1) Von den vielen Schrifften, welche alles, was zum Reichs-Tag gehörig ist, erläutern, habe ich eine umständliche Nachricht ertheilet, in meiner Bibliotheca Comitiali, so sich bey meiner Reichstags-Beschreibung (Regensp. 1761 4.) befindet. Daraus will nur einige allhier anführen, und zwar jetzo vom Reichs-Tag überhaupt; *Dom.* ARUMAEI Comment. de Comitiis Rom. Germ. Imp. *Jenæ* 1630. 4. *ibid.* 1660. 4. Joh. Carl Königs Gründliche Abhandlung von den Reichs-Tägen überhaupt und dem noch fortwährenden zu Regenspurg insbesondere, Nürnb. 1738. 8. mit Kupffern, ist aber eigentlich nur der erste Theil; wie wohl auch keiner weiter davon heraus gekommen. Joh. Basil. Küchelbeckers Nachricht von denen im H. R. R. gewöhnlichen Reichs-Tägen, insonderheit aber von Verfassung der fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regens-

XIII

ren solten, wenigst alle 10. Jahr und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten, oder, da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung, sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen. Reichs-Täge.

§. 2. Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person, oder per Commissarios [2]), in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täg aufhalten lassen. Des Kaysers Erscheinung und Proposition.

§. 3. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

genspurg, 2 Theile, Leipz. 1742. 8. *Jul. Melch.* STRUBE de Jure Comitiorum S. R. G. I. in interregno, *Gott.* 1746. 4. Von den andern besiehe auch die Bibl. Lipp. T. I. p. 271. sq. u. 273. sq.

2) V. *Walrab. Chr.* ACKERMANN de Commissione Cæsarea in Comitiis Imp. *Arg.* 1709. 4. und unter eben diesen Titul und Jahr, allhier zu Leipzig.

die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio [3]) proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

Ordnung der Consultationen.

§. 4. Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione [4]) enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen.

§. 5.

3) Vid. *Nic. Chph.* L. B. de LYNCKER de Munere directoriali circa negotia imperii, *Jenæ* 1693. 4. und insonderheit von den Streitigkeiten, wegen des *Directorii sede Moguntina vacante* &c. *Chr. Jo.* FEUSTEL de Directorio Comitiali, sede Moguntina vacante, aliove simili casu, Archi-Mareschallo S. R. I. competente, *Lips.* 1745. 4. *Joh. Ph.* PRAETORII Versuch einer zu verfertigenden Abhandlung, von denen Chur-Trier alleine zustehenden hohen Directorial-Gerechtsamen, bey erledigtem, oder anderweit behinderten Stuhle zu Mayntz, (der Feustelischen und Neureuterischen Diss.) entgegen gesetzet, Frf. 1747. 4. *Jo. Geo.* NEUREUTERI Diss. de Jure Capituli Moguntini circa directorium in Comitiis, sede Moguntina vacante, *Mogunt.* 1746. 4. Die übrigen referirt am accuratesten und umständlichsten, Geo. Chr. Kreysig, in der Hist. Bibl. von Ober-Sachsen, Part. I. p. 182. sq.

4) Vid. *Jo. Chr.* PESLER de Ordine consultationum in Comitiis Imperii, *Frf. ad Viadr.* 1740. 4.

XIII

§. 5. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

Kayserliche Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.

§. 6. Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Kayserlichen Proposition zu Folg, und dem Reich zum Besten, ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstl. oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

Chur-Mayntzisches Propositions-Recht in allen Fällen.

§. 7 [5]) Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene

Dictatur der Memo-

5) Bey diesen §. erinnern die Fürsten, beym H. Moser l. c. folgendes: Die in diesen §. enthaltene *Parenthesis* lauffet gegen die *Generale Disposition* des *Instr. Pac. Art.* 8. §. 2. und greiffet die fürnehmste Wesenheit des Fürstlichen *Collegii* an, welches sich einer einseitigen *Cognition* des Churfürstl. über der Fürsten und Stände übergebene *Memorialia* nicht *submittiren* noch demselben das *Moderamen* über die *Comitial-Dictatur*, oder eine

rialien und Anstand dabey.

bene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen, (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat), eingerichtet seynd, fordersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden.

Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern zu seinem Amt anzuhalten.

§. 8. Wie Wir dann auch die Directoria [6]) an demjenigen, was Ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern, oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemachet werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desi-

eine *Prædeliberation* über selbige einräumen kan. Den Dictatur-Streit überhaupt aber erläutern die Selecta Jur. Publ. Novissima T. 7. p. 375. sq. T. 8. p. 330. sq.

6) Von dem Mayntzischen Directorio siehe oben die 3te Not. dieses Articuls. Von dem Directorio Corp. Evangelicorum aber handeln *Mich. Henr.* GRIBNER de Directorio Saxonico in caussis Evangelicorum, *Witteb.* 1709. 4. *A. J. D.* AEPINI Diss. de Directorio Corporis Evangelici, *Rostoch.* 1751. 4. Die übrigen stehen beym Kreysig in der Hist. Bibl. von Ober-Sachsen, T. I. p. 190. sq.

Desideria Statuum, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur, von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb 2 Monathen, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9. 7) Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit und Der Reichs-

7) Bey diesen §. erinnern die Fürsten beym H. Moser l. c. wie folget: Ob schon *ex ipsa natura rei* eine *Capitulation*, kein anderes *Objectum* haben kan, als *formam & jura Regiminis Neo-Electi*, noch *ullo modo* abzusehen ist, mit was Bestand ein Kayser auf *Casus*, die erst nach seinem Todte *existiren* sollen, verbunden werden könne; so hat doch in des jetzt verstorbenen Kaysers Maj. *Capitulation* wegen einer *Minorennität* Fürsehung geschehen, auch wie es bey den *Interregnis*, in deren *Casu* jedoch die *Jura Majestatica* so wohl, als das *Jus praescribendi formam regiminis*, nicht auf das Churfürstl. *Collegium* allein, sondern das gesammte Reich, zurück fallen, mit der *forma & activitate Comitiorum* gehalten werden solle, *statuiret* werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was *mortuo Caesare circa prorogationem*, oder *Con-*

Vicarien Jura Comitialia.

und langwühriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen

Convocationem Comitiorum zu thun sey, und denen hohen Herren *Vicariis* dabey zukommen könnte? Diese nothwendig für das gantze Reich um so mehr gehöret, als davon noch kein *lex* vorhanden ist, mithin auch darüber von dem Churfürstl. *Collegio* allein *per Capitulationem*, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kan, vielmehr diese Sache, durch einen vom gantzem Reiche zu fassenden Schluß zu *determiniren* ist. Von den hieher gehörigen Rechten der hohen Reichs-Vicariorum aber handeln: Jul. Melch. Strube, so oben Not. 1. dieses Articuls befindlich, welchem gewisser massen entgegen gesetzet ist: *Joh. Laurentii* SEUBERTH (Præside *Ignat. Chph.* LORBER a STOERCHEN) De Eo, an Serenissimis S. R. I. Vicariis, stante moderno Jure constituto, aut Juris publici tum universalis tum particularis I. R. G. ratione, competat jus, comitia imperii universalia indicendi, aut ea quæ vivo imperatore augustissimo fuere, prorogandi? ad Illustr. Cap. Noviss. Art. XIII. §. IX. *Bambergæ* 1759. 4. Von den Rechten derselben aber in Abwesenheit des Kaysers, *Jo. Ern.* KREGEL de Vicariatu Saxonico in casu absentiæ Imp. *Lips.* 1707. 1745. 4.

XIV.

schen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines Reichs-Tags nach obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Autorität, gehalten und fortgesetzet werden.

§. 10. So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter [8]), oder Collegialiter [9]), oder sonsten, ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Crayß Collegial- und andere Zusammenkünffte der Reichs-Stände.

ARTICULUS XIV.

§. I.

Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin

Beschwerden wegen Uebertrettung der Concordaten.

8) Vid. *Arn. Chph.* ENGELBRECHT de Conventibus Circulorum Imp. Germ. *Helmst.* 1696. 4. *Joh. Guil. de* GOEBEL de Conventibus Circularibus, *ibid.* 1723. 4. *Joh. Pet.* MÜLLER de Conventibus Circulorum in Sac. Rom. Imperio, r. *Halæ* 1734. 4.

9) V. *Ahasv.* FRITSCH de Diætis Comitum Imperii, *Jenæ* 1690. 4.

hin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum [1]), und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten [2]), der Stifft-Mannigfältigung,

1) V. *Henr.* LINCK de Concordatis Germaniæ, *Alt.* 1680. 4. r. *Jenæ* 1719. 4. *Joh. Casp.* BARTHEL Diss. Præliminaris & Generalis de Concordatis Germaniæ, *Herbip.* 1740. & 1743. 4. ingleichen in dessen Opusculis T. II. p. 192-269. und 270-409. Die dritte, welche noch erscheinen sollen, ist aussengeblieben. *Geo.* BRANDEN Collectanea super Concordatis Sedis Apostolicæ & Nat. Germ. *Rom.* 1600. *Col.* 1694. 8. & cum *P.* REBUFFI Praxi Beneficiaria, *Col.* 1610. 4. u. besonders 1716. 4. *Ad.* CORTREJI ad Concordata Imp. Frid. III. cum Nic. V. Pont. *Magd.* 1705. 4. & in *Ej.* Corp. Jur. Publ. T. I. *Jo. Geo.* BRUCKMANN de Eo quod justum est circa abrogationem, tam expressam quam tacitam, Concordatorum Germaniæ, *Erf.* 1745. 4. Die übrigen stehen in Lippen. Bibl. T. I. p. 292. sq.

2) V. *Joh.* STRAUCH de Annatis, *Jenæ* 1673. 4. & inter Opuscul. EJUS, *Halæ* 1736. edit. Joh. Geo. Estors Untersuchung: wie und woher die Bezahlung derer Annaten in Deutschland entstandenen, samt einiger

Nach-

tigung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation [3]), all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen), wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu Nobilitatis,

H 2 oder

Nachricht von dem Anschlag der deutschen Stiffter in der Apostolischen Annaten-Tax-Rolle, in EJUSD. kleinen Schrifften, Part. II. p. 263. sq. *Jo. Pet. de* LUDEWIG de Jure annatarum, præsertim principis Evangelici, in S. R. I. *Halæ* 1707. 4. & inter Opuscula EJUSD. T. II. L. III. n. 4. Dieser ist entgegen gesetzet, *Udalr.* HUHNDORFF de Jure Annatarum, præsertim in terris Protestantium Germaniæ, *Elvaci* 1743. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lipp. T. I. p. 61. sq.

3) V. *Mich. Godofr.* WERNHER Collator Dignitatum majorum in cathetralibus, & principalium in collegiatis ecclesiis: ad verba concordatorum Germaniæ: de *cæteris Dignitatibus & beneficiis quibuscunque.* Sect. I. *Viteb.* & *Lips.* 1745. 4. Sect. II. *Lips.* 1746. 4. Vid. & Bibl. Lippen. T. I. p. 161. sq.

oder in andere Weeg, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders, wiedergegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weis gehandelt.

Auch übereilter Römischer Processe.

§. 2. Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen), auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches, alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden, und vorkommen,

Manutenenz der Concorda-

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia,

gia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe, vermöge gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag, abgeschaffet und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

ten, Privilegien, ꝛc.

§. 4. Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos [4]), und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch Unserm Kayserl. Fiscalen, so wohl an Unserm Kays. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten.

Verbotener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.

H 3 §. 5.

4) V. *Dietr. Herm.* KEMMERICH de Iudiciis Nunciaturæ, quam vocant Apostolicæ in Germania, *Jenæ* 1736. 4.

Separation der causarum sæcularium ab ecclesiasticis.

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen Nuntiaturen, mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als ab anderen Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes [5]) angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden: womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judi-

5) Vid. *Jo. Geo.* ESTORIS Vindiciæ secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatæ, a Pontifice Romano contra appellationes ad ejus legatos, suprememumque tribunal Romanum quod Rotam vocant, ad illustrandum Recess. Imp. Nov. §. 164. & Art. XIV. Capitul. Caroli VI. *Jenæ* 1741. 4. und vermehrter, unter den Titul, Libellus de appellationibus ad Curiam Romanam, *ibid.* 1751. 4. Vid. & Bibl. Lippen. T. I. p. 74. sq.

XV.

Judicatur ungestört gelassen werden möge.

§. 6. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen), und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd), unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirten allenthalben mit eingeschlossen), dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obbemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden. Reservation der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

ARTICULUS XV.

§. 1.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in Unserem Kayserlichen Schutz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten. Schutz und Gehorsams, Anweisung der mittelbaren Unterthanen.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten, und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen), seine Landsassen, ihme, mit oder Verbotene Exemptiones derselben.

ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Lands-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respectivè Steuren [1]), Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, Standes-Erhöhung, noch einigen anderen Schein eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten.

Lands-Steuren und Beytrag zu denen Vestungen, &c.

§. 3. Auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung deren Lands-Herrns, privativè vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne

1) Vid. *Dietr. Herm.* KEMMERICH de Jure collectarum provincialium, *Jenæ* 1732. 4. *Geo. Dav.* STRUBE de Collectarum & ærariorum provincialium origine, 1740. 4. *Ej.* Vom Steur-Wesen und des Adels Steur-Freyheit in den mittlern Zeiten, in *Ejusd.* Neben-Stunden, Part. II. p. 337. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 262. sq. und meine Notitiam Domaniorum maxime litterariam, beym LEYSER de Assentationibus JCtorum & doctrina de Domaniis, §. 14. p. 197. sq.

ohne deren Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds [2]) und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt [3]), an Hand zu gehen, schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs- *Unterthanen rc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.*

2) Vid. Geschichte des §. 180. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu der Militair-Verfassung ihres Landes-Herrn betreffend, in H. Mosers Neben-Stunden, Part. V. p. 727. sq. u. Part. VI. p. 747. sq. Conf. LUDOLFS Symphoremata Consultat. & Decis. Forens. T. I. P. III. p. 1. sq.

3) Von der Verbindlichkeit der Landes-Stände und Unterthanen, in Ansehung des Reichs-Cammer-Gerichts-Zieler, stehet eine merckwürdige Abhandlung in H. Mosers Neben-Stunden, Part. V. p. 707. sq.

Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldten Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

Cassation der widerrechtlichen Privilegien, und Processe ꝛc.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus Tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen.

§. 6. Alle unziemliche, häßige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare

Reichs-

XV.

Reichs-Ritterschafft mit begriffen), etwan vorgenommen seyn und hinfüro vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen.

§. 7. Keineswegs aber darzu, durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde. Verbot, solche zu veranlassen.

§. 8. Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen), zugelassen und erlaubt seyn soll, sich, nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil. Selbst-Manutenenz bey der Landes-Hoheit

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden. Ausmachung dergleichen Streitigkeiten.

ARTI-

XVI.

ARTICULUS XVI.

§. 1.

Erhaltung, Einigkeit und Gerechtigkeit.

Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Niemand ausser Reichs zu laden.

§. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen, zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

Reichs-Gerichte in

§. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gerichte [1]) veränderen, noch ein

1) Vid. Heinrich Christians Freyherrn von Senckenberg Abhandlung von der Kays. höchsten Gerichtbarkeit in Deutschland, Franckf.

XVI.

ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. statu quo zu lassen.

§. 4.

Franckf. am Mayn 1760. 4. c. f. *Joh. Steph.* PÜTTERI Conspectus rei judiciariæ Imperii, *Gott.* 1748. 1749. vermehrter unter dem Titul: Introductio in rem judiciariam imper. *Gottingæ* 1752. 4. EJUSD. Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichs-Gerichte, *ibid.* 1751. 4. EJUSD. Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte (worinnen der Verfall des Reichs Justitz-Wesens nebst den Mitteln solchen vorzubeugen, gezeiget wird) unter den Anfangs-Buchstaben I. S. P. P. G. 1749. 4. *J. F. W. de N. de W.* Principia processus Judicii imperialis aulici hodierni, cum differentiis processus Cameralis, nebst einem vollständigen Formular Buch, Frf. u. Leipz. 1747. 4. Kurzer Unterricht wie die Processe an beyden höchsten Reichs-Gerichten wohl ein und aus zu führen, aus dem Latein. Joh. Andr. Gerhards von Casp. Melch. Bieken übersetzt, und mit Erinnerungen versehen, 1711. und vermehrt, Wetzlar 1720. 4. *Jo. Steph.* PÜTTERI Diss. de Jure de officio supremorum Imperii tribunalium circa interpretationem legum Imperii, *Gott.* 1758. 4. EJ. Progr. de Jure & officio summorum Imperii tribunalium circa interpretationem privilegiorum Cæsareorum, *ibid. eod.* EJ. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 530. & 676. sq.

Unpar-theyische Justitz und glimpfli-cher Stylus.

§. 4. * Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht [2]) und Reichs-Hof-Rath [3]) unpartheylich administriren, anbey verfügen

* An. 1745. erinnerten die Fürsten ad hunc §. beym H. Moser l. c. p. 108. Nachdem, daß die Churfürsten von denen unglimpflichen Ausdruckungen derer Reichs-Gerichte mehr als andere Stände ausgenommen seyn sollen, kein Reichs-Gesetz obhanden, so wäre auch solche Exception als eine allgemeine Beschwerde anzusehen.

2) V. Staats-Archiv des Kayserl. und des H. R. R. Cammer-Gerichts (auct. Joh. Heinr. v. Harpprecht, Cammer-Gerichts-Assess. so vor kurzem verstorben) Part. IV. Ulm 1757. 1758. 1759. 1760. 4. c. f. gehet bis 1530. *Geo. Melch.* LUDOLFF Historia Sustentationis Judicii supremi Cameræ Imp. *Francf.* 1722. 4. Corpus Juris Cameralis, cum Præf. *Jo. Guil.* LUDOLFF, *Wezlar.* 1717. fol. Corpus Juris Cameralis, cum Præf. *Geo. Melch. de.* LUDOLFF *Francof.* 1724. fol. *Frid. Guil.* TAFINGERI Institutiones Jurisprudentiæ Cameralis, *Tub.* 1754. 8. Von der überaus großen Anzahl der übrigen hieher gehörigen Schrifften besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 149. sq.

3) V. *Er.* MAURITII Diss. de Judicio imperiali aulico, *Kil.* 1666. 4. & in EJUSD. Opusc. p. 324. sq. ingl. in *Ahasv.* FRITSCHII Exercitat. Jur. Publ. T. II. p. 182. sq. *Jo. Chr.* ab UFFENBACH de Consilio Cæsareo imperiali aulico. *vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, Viennæ* 1683. 1700. fol. Joh. Heinr. Hermann Bestimmung des wahren

XVI.

gen lassen, damit in denen ein- wie anderen Orts ergehenden Erkänntnissen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen und unter währender Litis-Pendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffende Thätlichkeiten, beschwere.

Verhütung der Thätlichkeiten, lite pendente, &c.

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrich-

Ordnungen derer

ren Ursprungs des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths, Leipz. 1760. 8. Conf. quoque Cammer-Archiv, T. II. §. 221. sq. §. 273. sq. Joh. Jac. Mosers Einleitung zu dem Reichs-Hoff Raths-Proceß, Frf. u. Leipz. P. I. 1731. Nürnb. P. II. 1733. Frf. und Leipz. Pars III. & IV. 1734. u. 1738. 8. EJUSD. Merckwürdige Reichs-Hoff-Raths-Conclusa, Voll. VIII. Frf. am Mayn 1726-1732. 8. *Ej.* Auserlesene R. Hof-Raths Conclusa, Voll. VIII. Bareuth 1740. und Frf. 1743-1745. 8. EJ. Register über 8 Theile auserlesener R. Hoff-Raths-Conclusorum, Bareuth 1741. 8. Sammlung vom R. Hof-Raths Gutachten 1. u. 2. Th. Frf. 1752. 3ter Th. *ibid.* 1754. 8. Neue Sammlungen von R. Hoff-Raths-Conclusis, P. I. mit meiner Vorrede, Regensp. 1761. 4. wird continuirt. Von den vielen andern besiehe gleichfalls die Bibl. Lippen. T. I. p. 673. sq.

XVI.

Reichs-Gerichte.

richtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts, Reichs-Hof-Raths- 4) und Executions-Ordnungen fest halten.

Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen ꝛc.

§. 7. 5) Dem Procefs dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreiffen, oder Processus avociren, viel weniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserem Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen

4) V. Friedr. Carl v. Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterung der Kayserl. Reichs-Hoffraths-Ordnung 1. u. 2ter Band, Frf. u. Leipz. 1751. und. 1752. 8.

5) V. *Joh. Steph.* PÜTTER de Præventione atque inde nata præscriptione fori tum generatim tum in specie quod ad augustissima imperii tribunalia attinet, cum Præf. *Jo. Geo.* ESTORIS, *Marb.* 1744. 4. EJ. (PÜTTERI) de Summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione ejusque conflictu in causis antiquioribus, ex ipsorum tribunalium origine dijudicando, *Gottingæ* 1760. 4. *Joh. Dav.* GUTHER de Causis excelsissimum Judicium imperiale aulicum fundantibus sine concurrentia cum Judicio Camerali, *Alt.* 1711. 4.

Sachen hindern, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

§. 8. Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und handhaben. Manutenenz des Cammer-Gerichts.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr-ermeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executions Receß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat [6]), oder Commission, oder Nichts gegen die Reichs-Gesetze ergehen zu lassen.

6) V. *Jo. Pet.* BANNIZA de Mandatis cum & sine clausula eorumque processu in summis imperii dicasteriis usitatissimo, *Herb* 1739.

oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig provisorie, als sonsten ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weiß oder Weg.

Noch zu erlangen, oder sich dessen zu gebrauchen.

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull, und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens - Schluß und Land - Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

1739. 4. *Frid. v.* FRIGCIUS de Jurisdictione immediata summorum in imperio tribunalium non fundata, ad decernenda mandata sine clausula, de relaxandis bonis immediatorum judicialiter arrestatis, *Alt.* 1732. 4. *Joh. Zach.* HARTMANN de Usu limitato mandatorum sine clausula Consilii Cæsareo-Imp. aulici, *Helmst.* 1725. 4. *Christ. Aug.* REICHEL de rite constituendis quatuor casibus, circa mandata sine clausula, vulgo *auf die vier Fælle*, quæ coram summis tribunalibus S. R. I. frequentantur, *Erf.* 1746. 4. *Joh. Steph.* PÜTTER de Exceptionibus fori declinatoriis in processu mandati S. C. *Gott.* 1750. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. II. p. 14.

§. 11. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll Krafftlos, todt und ab seyn, immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiemit cassiren, tödten und abthun und, wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefehrde hierinnen ausgeschieden.

Cassation alles widrigen.

§. 12. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hoffrath gehören einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weg, Maaß und Ziel geben.

Verbotene Einmischung der Kayserlichen Minister in die vor den Reichs-Hofraths gehörige Sachen.

§. 13. Noch auch, daß einige Procesſs, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

Und deren Resolution und Expedition ohne seinen Vorbewust.

Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hofraths.

§. 14. Wann auch, deme allem zu entgegen, inskünfftig etwas Widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen.

Relation der Reichs-Hofraths Gutachten.

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum [7]) oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden solte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit wann die Sach beyderseits Religions-

7) V. *Paul. Henning* GERCKEN Otium Vienna-Ratisbonense, seu de Voto Consilii Cæsareo-Imp. aulici ad sacram Cæs. Maj. indeque sumto recursu in causis justitiæ, ad Comitia, *Hildes.* 1717. 4.

XVI.

gions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Frieden-Schluß beliebter und nach dessen Art. 5. §. *quoad Processum Judiciarium* [8]) anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen.

Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

8) V. *Gabr.* SCHWEDER de Concursu & Electione ulteriori remediorum contra sententias in summis imperii tribunalibus latas, *Tubingæ* 1717. 4. & in EJUSD. Opusc. T. II. p. 358-447. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. I p. 261. *Jo. Nic.* HERTII de Diss. Judicio Revisorio, *Giessæ* 1686. 4. & inter Opuscula EJUSD. edit. recent. d. a. 1737. Vol. I. T. II. p. 37. sq. *Heur. Balth.* ROTH de Remedio Revisorio adv. Cameram imperialem, *Jenæ* 1680. 4. *Just. Chr. Lud. de* SCHELLWIZ de Remedio revisionis ex legibus imperii & praxi Cameræ Imperialis præprimis recentioris, *Gott.* 1760. 4. *Joh. Jac.* MOSERS Tract. von der am Kayserl. Reichs-Hoff-

Verbotene Avocatio der am Cammer-Gericht anhängigen Sachen an den Reichs-Hofrath.

§. 17. Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen, von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weiß rescribiret inglei-

chen

Hoff-Rath üblichen Revision oder Supplication in EJUSD. Miscell. Historico-juridicis, p. 320. sq. *Joh. Aug.* HELLFELD de Remediis legitimis adversus sententias præsertim in Augustissimo Consilio imperiali aulico latas, *Jenæ* 1756. 4. *Henr. Phil.* HANDWERCK de Remedio Supplicationis, *Marb.* 1690. 4. Die übrigen von dem Remedio Revisionis stehen in der Bibl. Lipp. T. I. p. 10. und von dem Remedio Supplicationis in caussis religionis handeln die Sel. Jur. Publ. Nov. T. 22. p. 1. sq. *Jo. Bern.* HASE de Restitutione in integrum adversus sententias summorum imperii dicasteriorum, remedio ordinario, *Giessæ* 1743. 4. *Reinhold Reinhard von* GEHREN de Restitutione in integrum contra sententias summorum imperii tribunalium, in specie conclusa excelsi consilii imperialis aulici processuum appellationis denegatoria, *Marb.* 1744. 4. Die übrigen findet man in der Bibl. Lippen. T. II. p. 277. *Geo. Ludov.* BOEHMER de Remedio Syndicatus adversus sententias Cameræ imperialis, *Gottingæ* 1744. 4. *Joan. Frider.* HARPRECHT de Utilitate ac necessitate remedii provisionalis in judicio imperii aulico & camerali, *Alt.* 1731. 4.

XVII

chen die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch hinkünfftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen oder hinderen, viel weniger dieselbe verschieben, sondern darmit nach der Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

Revision und Supplication zu gestatten und zu befördern.

§. 2. ¹) Wiewolen aber obverstandener massen, das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-

1) Bey diesem §. erinnerten 1745. die Fürsten beym H. Moser l. c p. 109. Obgleich ohne *Dispute*, daß die *interpretatio recessus imperii novissimi*, und ob der darinn aufgehobene *effectus suspensivus revisionum*, auch, ehe und bevor die *revisiones ordinariæ*, als *causa causarus dictæ legis* im Gange sind, Platz greiffe? ingleichen: ob die *Revisores* oder die Cammer über den *Cautions*-Punct zu erkennen habe? dem gantzen Reich, keinesweges dem Churfürstl. *Collegio* allein, gebühret, die Sache auch würcklich in *comitiis pendent*; so ist doch auch hierinnen dem allen Ständen gemeinsamen *Juri leges ferendi & interpretandi* eingegriffen, und etwas einseitiges und unbündiges zu *statuiren* versuchet worden. Herr Moser machet dabey in seinen Commentario über die gegenwärtige Wahl-Capitulation, Part. II p. 237. folgende Anmerckung: In dem einen Aufsatz *de An.* 1745: hielte man dafür: Wenn man des Herrn von Meiern Regensp. Reichs-Tags-Handlungen, T. II. p. 154. 249 sq. 203. 399. 419. 434 sq. nachschläget, findet sich unwiedersprechlich daß das *Gravamen Principum*, als ob das wegen der *Caution* hier verordnete, eine *Interpretatio Rec. Imp. d. a.* 1654. sey, gantz wegfalle, massen bloß Hessen, dar-

Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkenntnisse oder Unsere Selbst- eigene aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefasste, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sporteln schwer gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justiz Krafftloß gemacht werden mögen; so wollen Wir sothane Revisiones

darauf angetragen hat, daß der *Cautions*-Punct vor die *Visitation* verwiesen werden solle, alle andere aber haben diesen Puncten *Cameræ* überlassen, wie es auch der übrige Zusammenhang des §. wo von *Audientien* gehandelt wird, offenbar zeiget; es bestehet also der Fehler nur darinnen, daß im Druck das *Comma* nicht vor, sondern hinter denen Worten: *in judicio revisorio,* stehen sollte, und der Sinn ist keinesweges, daß die *Caution* in dem *Revisions*-Gericht geleistet werden solle, sondern: Sie solle auf den Fall *præstiret* werden, wenn *pars revidens* in dem *Revisions*-Gericht *succumbirte.*

nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch, zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dießfalls in dem Reichs-Abschied, de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen und vor die Revisores gezogen werden möge.

Cammer-Gerichts-Visitationes zu beschleunigen.

§. 3. Und immassen Wir uns bereits hier oben im 12ten Articul anheischig gemacht haben, die ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen [a]) und Revisionen des gedachten Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechterhaltung des gedach-

a) V. *Christ. Albert.* HACKEN de Cameræ Imp. Visitatione novissima, *Bremæ* 1715. 4.

dachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus [3]) Ziel und Maaß

3) V. *Henr. Christ. L. B. de* SENCKENBERG de Judiciis Principum Palatini in Cæsarem & Recursu ad Comitia, *Frf. & Lips.* 1745. 4. Joh. Jac. Mosers historische und Rechtliche Betrachtung des Recursus von den höchsten Reichs-Gerichten, an dem Reichs-Convent, Cassel 1737. und vermehrter, Leipz. 1738. 8. Wie nicht weniger, mit bloßer Umdruckung des Titul-Blats und Weglassung des Nahmens des Verfassers, Frf. u. Leipz 1750. 8. *Phil. Ad.* SCHULTHEIS de Foro competente S. R. I. Principum & Statuum in causis feudalibus regalibus atque eorundem prærogativis & juribus, atque de eo quod juris circa recursum ad Comitia, *Mogunt.* 1743. 4. *Jo. Ern.* FLOERCKII Diss. de Consortio imperatoris & statuum imperii in potestate legislatoria & judiciaria & genuino fundamento recursus ad Comitia, *Halæ* 1756. 4. *Geo. Henr.* AYRER de Recursu ad Comitia per Capitulationem Cæsaream novissimam restricto, non sublato, *Gott.* 1743. 4. *Geo. Lud.* BOEHMER de Gravamine Communi S. R. I. statuum, *ibid.* 1751. 4. *Joh. Mich.* DAHM de Necessitate informationis in recursibus ad comitia imperii a supremis Germaniæ tribunalibus exigendæ, *Mogunt.* 1750. fol. r. *Lips.* 1753. 4. Viele kleinere dieserhalben zum Vorschein gekommene Schrifften stehen in den Sele-

XVII.

Maaß zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgendes zu Tag leget, daß hierinnen mittelst der Innhalts desselben beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation zu helfen; als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermalen förderſamst geleistet werde.

Beschreibung der ersten Claß.

§. 4 So fort sollen und wollen Wir so balden nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien, die, Innhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschieds und der demselben beygefügten Ersteren Claß zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den 1. Tag Maji des nächstkommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene Räthe ohnfehlbar sich ein-

Selectis Jur. Publ. Novissimis T. I. p. 1. & 437. T. IV. p. 93. T. VII. p. 412. T. X. p. 217. T. XIII. p. 187. T. XIV. p. 340. T. XVI. p. 4. T. XVII. p. 376. T. XIX. p. 85. T. XXI. p. 1. & 24. T. XXIII. p. 170. T. XXV. p. 345. T. XXVII. p. 338. T. XXVIII. p. 348. T. XXX. p. 110. T. XXXI. p. 201. Die übrigen aber berühret die Bibl. Lippen. T. II. p. 347. seq.

einfinden und darzu durch Chur-Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, in Zeiten Ordnungs- mäßig beschrieben werden mögen.

§. 5. [4]) Gestalten nun unter sothanen, Vermög Ersterer Claß, im Jahr 1654. deputirter Ständen wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallenen Veränderung die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist; als sollen vor dißmal in Platz des Erstern das Hertzogthum Bremen, und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden. Aenderung einiger Deputirten.

§. 6.

4) Ad hunc §. erinnerte 1745. das Fürstl. Collegium beym H. Moser l. c. Part. I. p. 109. nachstehendes: hat das Churfürstl. *Collegium* so gar in Reichs-*Deputations* Sachen, mittelst einseitig angemaßter Ergänzung der Reichs-*Deputation*, und zwar nachdeme ein *Deputatus imperii*, als des gesammten Reichs Bevollmächtigter, auch von dem gantzen Reich und nicht *a Collegio Electorali* allein, so die übrige Stände hierunter zu vertreten keine Gewalt hat, beliebt seyn muß, sich eines *Prædecisi* unternommen, und den übrigen Ständen ihr *librum suffragium & jus Coelectionis* abschneiden, und das zum Vorstand einiger Reichs Stände bereits Anno 1666. den 5. März verstattete Gutachten einseitig abändern wollen.

Ihre Instruction. §. 6. Sodann sollen besagte Deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Unserer und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze und bevorab der mehr gedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede und was dahin einschläget, so dann auch die der letztern extraordinari - Reichs - Deputation von Reichs-wegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

Casus absentiæ. §. 7. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen ein- oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig sich versäumen, oder gar aussen bleiben würde; so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit und in so lang bewenden, bis vors Künfftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall in Platz des säumigen Stands sobalden der nächst-folgende von Chur-Mayntz zu erforderen.

Wie sich die Deputation einzutheilen. §. 8. Und nachdem gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari-Reichs-Deputation theils zur

XVII

zur Visitation Unseres und des Reichs Cammer Gerichts und theils zu denen alten Revisionen, (wegen welcher die Partheyen, gemäß diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben), dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche vier und zwantzig Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen deme zu Folg, die nebst Unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände so balden sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuforderst vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der Vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun?

§. 9. Insonderheit solle der zu erstbesagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Edict we-

§. [5]) 10. Die Revisionen betreffend, wollen

5) Auch bey diesen §. wurde folgendes erinnert, beym H. Moser l.c. desgleichen hat auch, we-

gen Prosecution der Revisionen. wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen von Antritt Unserer Regierung ein Edict ins Reich ergehen lassen, zu Folg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht sub pœna desertionis zu melden hätten.

Verbot eines Justitii. §. 11. Es solle gleichwolen weder durch sothane Visitationen noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

Reichs-Gutachten in dieser Materie und Provisional-Verordnung bis dahin. §. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr-besagten drey Monathen dem gesammten Reich auf dessen von Uns so balden herzustellender Versammlung durch ein Kayserliches Commißions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufah-

wegen des zur *Prosecution* der *Revisionen* fürgeschrieben werden wollenden *Fatalis* denen übrigen Ständen, ohne deren *Consens*, und Mit-Einwilligung nichts beliebet, noch Sie daran gebunden werden können, in Ihre *Concurrenz ad potestatem legislatoriam* ein abermahliger Eingriff geschehen wollen.

fahren seye? allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit viel berührtem jüngerem Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs-wegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13. Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung [6]) des Cammer-Gerichts und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet. Cammer-Zieler und Vermehrung der Assessoren.

§. 14. Mit der im Reichs-Hoff-Rath, an statt der Revision, gebräuchlicher Supplication [7]) wollen Wir, nach Innhalt des Instrumenti Pacis Art. V. § *quoad Processum Judiciarium*, und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet und darwider keineswegs gehandelt werden möge. Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hofrath.

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erforderen, und obverstandener massen, vor den Reichs-Hoff-Rath gehö- Verbotene Geheime Raths-Decreta in Judicialibus.

6) Vid. Die Anmerckung ad Art. XV. §. 3. No. 3.
7) Vid. Die Anmerckung ad Art. XVI. §. 16.

gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unsern geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Manutenenz der Executionen.

§. 16. Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Constitutionen, abkehren und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Cantzley- und Tax-Gelder.

§. 17. Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag, (welches Wir möglichst beschleunigen wollen,) beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen; sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen, in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit nach angetretener Unserer Regierung Chur-Fürsten

Für-

Fürsten und Ständen, auf allgemeinem Reichs-Tag zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung mittheilen lassen.

§. 18. In der Lehen-Tax [8]) aber wollen Wir bey der Verordnung der gülde- nen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen. Lehen-Tax.

§. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien- [9]) und Anfalls-Geldern von denen Le- Laudemien- und Anfalls-Gelder.

K 2 hen,

8) V. *Henr. Phil.* DOEBNER de Taxa feudali, *Erf.* 1719. r. *Jenæ* 1740. 4. *Joh. Frid.* CHRISTII Analecta de Sportula seu Taxa clientelari, *Halæ* 1726. 4. *Joh. Geo.* ESTOR Anmerckung von dem nöthigen Unterschied zwischen der Lehnstax, Lehnwaare, oder dem Handlohn, sodann dem Schreibschilling, welcher bey denen Bauer-Lehnen sich äußert, extat. in EJUSD. auserlesenen kleinen Schriften, P. IX. p. 170 sq.

9) Vid. *Jo. Geo.* ESTORIS Onus laudemii depositum, quod sanctione Imperatoria Carolus VII. Cæs. A. F. F. P. P. Capite 15. §. 2. & Cap. 17. §. 18. cavit, *Jenæ* 1742. 4. & sub tit. De Ordinibus regni a laudemio pecuniaque successoria beneficio sanctionis imperatoriæ Caroli VII. Cæsaris

A.

hen, damit sie allbereit coinvestirt [10]) gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen uud neuerlichen Anforderungen, nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ARTICULVS XVIII.

§. 1.

Keine Exemption von den Reichs-Gerichten zu gestatten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemption [1]) von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul, von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, ins künfftige nicht gestatten.

§. 2.

A. F. F. P. P. Cap. 11. §. 2. Cap. 17. §. 18. 19. immunibus, *Jenæ* 1743. 4. *Joh.* SCHILTER de Bonis laudemialibus, *Argent.* 1690. r. ibid. 1713. 4. *Jo. Ern.* SCHROETER de Origine laudemiorum apud Germanos, *Erlangæ* 1744. 4. acc. dein *Luc.* BECKMANNI diss. de Laudemio, (*Viteb.* 1610. 4.) r. *Jenæ* 1747. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lippen. T. I. p. 802 sq.

10) Conf. H. Mosers Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß, T. III. p. 568. sq. 579. sq. & T. IV. 280 sq.

1) Vid. oben die Anmerckung ad Art. X. §. 10.

§. 2. Da hingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von denen Römischen Kayseren vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Parte secunda, Tit. 27. und des Instrumenti Pacis, Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie, denenselben zu Folg, oder auch sonsten, dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen. Doch die berechtigte zu manuteniren, sub reciproco.

§. 3. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, und Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen oder vorbescheiden. Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.

§. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando 2) & Erste Instanz zu manuteniren.

2) V. Privilegia de non appellando, so Kays. Maj.

[2]) & evocando [3]), sowohl in Civil- und Criminal- [4]) als Lehens-Sachen [5]), Electionis Fori

Maj. den Churfürsten, Herzogen, Fürsten, Marggrafen, Grafen, Freyherren, Städten, mitgetheilet haben, von Carolo IV. bis auf Rudolphum II. samt deren Confirmation, Frankf. 1602. 8. & in CORTREJI Corp. Jur. Publ. T. IV. Catalogus privilegiorum S. R. I. Electorum Principum & Statuum de non appellando *Fr.* 1719. 1722. 1730. 4. Der Verfasser davon ist der berühmte Herr Geo. Melch. von Ludolff, welcher diesen Catalogum auch seinem Comment. Syst. de Jure Cam. in den zwey letzten Ausgaben einverleibet hat. *Bern. Lud.* MOLLENBEC de Privilegio de non appellando, *Giessæ* 1687. 4. *Frid. Es.* PUFFENDORFF de Privilegiis speciatim de non appellando, *Han.* 1730. 8. *Casp. Matth.* MÜLLER de Foro competente violantium Privilegium Cæsareum de non appellando, *Rostoch.* 1712. 4. *Jo. Jodoc.* BECK de Remediis contra sententias ob summam litis non appellabiles, competentibus, *Alt.* 1730. 4. Die übrigen stehen in Bibl. Lippen. T. I. p. 75. sq. ingleichen T. II. p. 304.

3) V. *Dietr. Herm.* KEMMERICH de Jure de non evocando Electorum Principum & Statuum imperii aliorumque immediatorum & mediatorum, *Viteb.* 1726. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. II. p. 210.

4) *Jo. Geo.* CRAMER de Natura & indole delictorum & pœnarum in causis Statuum Imp.

Fori[6]), item Jure Auſtregarum [7]), tam legalium, quam conventionalium, vel familia-

Ꝃ 4 rium,

Imp. Rom. Germ. *Fr. ad Viadr.* 1728. r. Lipſ. 1738. 4. *Gottl. Sam.* TREUER de Jure criminali publico S. R. I. cautiſſime dijudicando, *Gottingæ* 1740. 4. *Joh.* KLEIN de Foro illuſtris filii delinquentis, *Roſtoch.* 1697. 4. Joh. Ernſt Schröter Von dem Rechte einen unmittelbaren Reichs-Stand ſo ein Verbrechen begangen, zu begnadigen, in den Erlangiſchen Abhandlungen zu Beförderung der Wiſſenſchaften, P. I. No. 3. V. & Sel. Jur. Publ. Noviſſ. T. 9. p. 17. T. 10. p. 119.

5) V. *Jo. Baſil.* KUCHELBECKER de Jure & modo cognoſcendi de feudis imperii antiquo & hodierno, *Ultr.* 1729. 4. & in JENICHENII Theſauro Juris Feudalis, T. I. p. 716. ſq.

6) Vid. *Franc. Domin.* HÆBERLINI Diſſ. de Privilegio Electionis fori Aug. Domus Brunſv. Luneb. *Helmſt.* 1760. 4.

7) V. *Geo.* SCHUBHARDTI Diſſ. de Auſtregis, *Baſil.* 1619. 4. & inter Diſſ. Baſileenſ. Vol. IV. No. 8. Iſt hernach in einen Tract. verwandelt worden, und zu Cob. 1631. 1669. in 8. *Lugd.* 1663. in 8. Zu Heidelb. 1663. in 4. von *Joſua* MAJO, und endlich mit *Joh. Frid.* HOFFMANNI Modo & norma inſtituendi proceſſum auſtregarum, ingleichen einer Vorrede von allen nur anzutreffenden Scriptoribus Auſtregarum vermehrt von Gottlob Aug. Jenichen, Wetzlar 1754. 4. Die Hoffmanniſche Schrift und die ſehr ſorgfältige Erzehlung derer von

dieſer

rium, bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richteren mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien, und Befehlichen bleiben.

Verbotene Eingriff dagegen. Commissionen wie zu erkennen.

§. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschweren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreiffen; in specie aber bey Erkennung derer

dieser Materie zum Vorschein gekommenen Schriften, machen diese Ausgabe sehr beliebt. *Henr. Christ.* L. B. de SENCKENBERG Flores sparsi ad jus austregarum tam legalium quam conventionalium, *Giessæ* 1739. 4. *Sam.* STRYCK de Foro Austregarum, *Francof.* 1668. 4. & inter Diss. Francof. Vol. I. No. 12. EJUSD. de Processu Austregarum, *ibid.* 1668. 4. & inter Diss. Francof. Vol. I. No. 13. *Joh. Ul.* CRAMER de Austregis Conventionalibus in Causis mandatorum sine clausula non cessantibus, *Marb.* 1739. 4. & in Opusculis T. I. No. 15. *Joh. Frid.* HOFFMANN de Arbitris necessariis imprimis austregis conventionalibus ac testamentariis sub præs. *Wolfg. Ad.* SCHOEPFII, *Tub.* 1724. & in *Joh. Jac.* MOSERI Syntagmate Diss. Jur. Publ No. 25. Die übrigen stehen außer der obberührten Vorrede, in der Bibl. Lipp. T. I. 98. sq.

derer Commissionen [7]) die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. *In Conventibus Deputatorum* 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandten betreffen, in Ernennung der Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.

§. 6. In Ertheilung aber deren jetztgemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschrenckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines Tertii, ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten. Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen.

K 5 §. 7.

7) V. *Nic. Chph.* LYNCKERI Diss. de Commissario imperiali ad negotia status, *Jenæ* 1678. 4. EJUSD. de Commissario imperiali in caussis justitiæ, *Jenæ* 1685. 4. *Christ. Gottl.* BUDERI Dissertationes de Commissario imperiali in caussis feudalibus, *Jenæ* 1740. & 1743. ac inter Opuscula EJUSD. p. 477. sq. & 505. sq. *Rutgeri* RULANDI Tr. de Commissariis & commissionibus Cameræ Imperialis, *Fr.* 1596. 1604. in 2. Volum. 1617. 1658. 4. 1664. 1724. fol. & *Basil.* 1599. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. I. p. 279.

Noch das Recht der Austräge.

§. 7. Und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

Beschwerden wider das Rothweilische Hof-und die Schwäbische Land-Gerichte abzuthun.

§. 8. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero so wohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil [8]) als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben [9]) allerhand grosse Beschweh-

8) V. *Erici* MAURITII Diss. de Judicio Rotwilensi, *Kilon.* 1666. & in EJUSD. Opusculis p. 496. sq. wie auch in *Ahasv.* FRITSCHII Exercitat. Var. Jur. Publ. T. II. p. 229. sq. *Jo. Geo. von* ZIMMERN Manuale Cæsareo Dicasteriale sive Quodlibeta Judiciaria Theoretico-Practica ex judicii Cæsareo Aulici Rotwilani antiqua & renovata ordinatione, sententiis & præjudiciis dicasterialibus, *Constant.* 1679. 8. Erneuerte Ordnung der Röm. Kayserl. Majestät Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweil, cum notis *Pauli Matthiæ* WEHNERI, *Fr.* 1610. fol. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 678

9) V. *Jo. Pet. de* LUDEWIG de Sueviæ Tribunali S. R. I. Austriaco, *Halæ* 1725. 4. c. f. *Andr. Christoph.* SCHNEIDERI Processus Juris provincialis Sueviæ, *Frf.* & *Ulm.* 1670. 4. *ibid.* 1723. 4. Joseph Anton Bürckhle Des freyen Kayserl. Landgerichts in Ober-und Nieder-Schwaben auf Leykircher

schwehrungen [10]) vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition [10]) halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen (einschließlich deren Reichs-Ritterschafft,) Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immit-

cher Hayd und in der Gepürß gerichtlicher Proceß, wie selbiger nach dessen erneuerter Ordnung von 1618. heut zu Tage in Ubung ist, Frankf. und Leipz. 1742. 2 Theile in 8. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. II. p. 376. sq.

10) Die Deductiones so die Beschwehrungen der Stände wider diese Gerichte in sich enthalten, stehen den Titeln nach, und zwar a) das Rothweilische Hof-Gerichte betreffend, in der Bibl. Deduct. Lünig. Jenich. T. III. p. 60 sq. conf. quoque LONDORPII Acta Publ. T. VIII. Lib. VI. c. 247. In Ansehung der Schwäbischen Land-Gerichte, in der Bibl. Ded. Lün. Jen. T. III. p. 173. sq. und in der Bibl. Lippen. T. II. p. 377.

10) Von den Argumentis pro und contra besiehe SCHWEDERI Theatrum Prætensionum, edit. GLAFEYANÆ T. I. p. 176. sq. und 182. sq. ingleichen das Repertorium Juris Publici & Feudalis p. 375. sq.

XVIII.

immittelst aber und innerhalb einer Jahres-Frist die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) förderlichst aufgehoben.

Exemptions-Privilegia dagegen zu manuteniren.

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden.

Appellationes zu gestatten.

§. 10. Und nechst deme jedem gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs-Cammer-Gericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren.

Hergebrachte Exemptiones auch zu manuteniren.

§. 11. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer, von Alters hergebrachter Exemption von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.[11])

ARTI-

11) Herr Moser bemerket in seinen Anmerkungen

XIX

ARTICULUS XIX.

§. 1.

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren Geist- oder Weltlichen Stands ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions Receß zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden, der Billigkeit nach, wider

Rückständige Restituenda ex pace Westphalica zu befördern.

ckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation P. II. p. 258. über den §. 8-11. dieses Articuls, er habe 1742. eine Schrift völlig elaboriret, die den Titul führe, Actenmäßige Erläuterung des Westphälischen Friedens- und Kayserl. Wahl-Capitulationen, in der Materie von denen Beschwerden wider das Kayserliche Hofgerichte zu Rotweil und das Kayserl. Landgerichte in Schwaben, nebst einigen Anmerckungen darüber, er sey aber von hohen Ort ersuchet worden, diese Schrift nicht herauszugeben, doch wolle er davon einige Anmerckungen beybringen, welche aber meistens Excerpta aus den Wahl-Protocollis über diese Materie betreffen.

der männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen. [1])

Und selbst ein gleiches zu thun rc.

§. 2. Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluß und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwederen so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen.

Denen in denen Erb-Landen eingesessenen Reichs-Ständen unpartheyisch Recht wiederfahren zu lassen.

§. 3. Auch so wohl denen in Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4. [2]) Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand, (die freye unmittel-

1) Vid. Erörterung verschiedener in den Westphälischen Friedens-Schluß einschlagender Fragen, in Select. Jur. Publ. Noviss. T. 37. p. 1. T. 38. p. 313. T. 41. p. 374.

2) Von den Rechten der Stände, v. oben p. 9. die Anmerckung ad Art. I. §. 9. No. 9. Von den Prärogativen aber der Reichs-Ritterschaft, besiehe gleichfalls oben p. 9. die Anmerckung ad Art. I. §. 9. No. 10. Vid. & *Em.* BIERMANNI Controversiæ quædam circa Recessum Executionis A. 1649. & 50. Norim-

XIX

mittelbare Reichs-Ritterschafft mit einge- schlossen,) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen, zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern viel mehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen.

Bedrückte Stände nicht an den Processen zu hindern.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens deren Churfürsten und sonsten, dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Procefs oder Mandata nicht erkennen.

Keine unrechtmäßige Zölle, 2c. zu manuteniren.

§. 6. Wann auch Land-Stände a) und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag,

Klagen der Unterthanen wider

rimbergæ conclusum ejusque convenientiam cum ipso Instrumento Pacis Westphalicæ, *Jenæ* 1758. 4.

a) V. Discurs. von Land-Ständen, Cöln 1709. 4. Darwider erschienen 1) Unvorgreifliche Gedanken eines Teutschen, i. e. Herm. Burc. Rößlers über den Discurs von Land-Ständen, 1711. 1716. 4. 2) Ungegründeter Discurs von Land-Ständen, nebst desselben wohlgegründeter Refutation, 1711. 4. Begründete Deduction von Land-Ständen, dersel-

ihre Landes-Herren.

Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien, so wohl überhaupt, als in specie, die Jura Collectarum, [3]) Arma-

derselben Befugnissen, Pflichten und Nutzen, 1718. 4. *Christian* WILDVOGEL de Statibus provincialibus, *Jenæ* 1711. 4. *Dav. Geo.* STRUBEN de Statuum provincialium origine & præcipuis juribus, 1740. 4. & in EJUSD. Observ. jur. & hist. Germ. Decad. p. 157. EJ. von Land-Ständen, in Ej. Neben-Stunden, Part. II. p. 424. Von der Collision widriger neuer Reichs-Gesetze mit ältern Landes-Compactaten und Privilegien, in J. Mosers Neben-Stunden, Part. IV. p. 506. EJ. von Land- oder Land-Ständischen Sigillen, ibid. p. 568. EJ. Von der Teutschen Land-Stände Gerechtsame bey Errichtung neuerer und Abänderungen älterer Landes-Gesetze, ibid. Part. I. p. 177. sq. Part. II. p. 165. sq. *Matthias de* SCHULENBURG de Privilegiis ac Prærogativis nobilium mediatorum in Germania, *Giessæ* 1733. 4. *Fr. ad Mœn.* 1749. 4. Christian Gottl. Riccii Entwurf vom Landsäßigen Adel, Nürnb. 1735. 4. *Frid. Ulr.* PESTEL de Comitiis Provincialibus, *Rint.* 1732. 4. Von der Teutschen Land-Stände Conventen, ohne Landesherrl. Bewilligung, in J. Mosers Neben-Stunden, P. VI. p. 876. *Christ. Henr.* FREISLEBEN de Jure Fisci Landsassiorum, *Lips.* 1726. 4. *Gottfr. Lud.* MENCKE Jus Fisci mero adhærens imperio, *Witt.* 1735. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lippen. T. II. p. 354. sq.

[3]) Armaturæ,[4]) Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen u. Unterhaltung der Garnison, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie rc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria[5]), oder Conservatoria ertheilen, sondern, nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. benebens sollen Cammer-Richter rc. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen rc. zuförderst die Austräg in Acht nehmen.

§. 7.

3) Von den Land-Steuern v. oben p. 120. die Anmerckung ad Art. XV. §. 3. No. 1.

4) V. *Nic.* MYLERI *ab* EHRENBACH Stratologia Germanici Imperii Statuum, sive militandi libertas Germanorum, cura *Jac. Dav.* MOEGLINGII, *Ulm.* 1710. 4. *Casp. Henr.* HORN de Libertate Germanorum exteris militandi, *Witteb.* 1699. 4. *Just. Geo.* CHLADENIUS de Jure avocandi Vasallos exteris militantes speciatim ordinibus imperii, vi territorii, vindicato, *Witteb.* 1731. 4.

5) V. *Jo. Burc.* ROESLER de Protectoriis Cæsareis, *Cob.* 1688. 4. *Jo. Just.* BRAUN de Protectorio Imperii, *Giessæ* 1700. 4. *Ern. Mart.* CHLADENII Diplomata protectoria intelligi salva jurisdictione ordinaria, cum legum imper. fundamentalium tum actorum publicorum fide, præsertim vero authentica Augustissimorum Cæsarum interpretatione, firmata, *Viteb.* 1750. 4.

Wie darinn zu verfahren?

§. 7. 6) Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten,) und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Keine Hoffnung zu Straf-Geldern zu machen.

§. 8. In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

ARTI-

6) Bey diesem und dem folgenden §. erinnerte 1745. das Fürstliche Collegium bey H. Mosern Part. I. der gegenwärtigen Wahl-Capitulation p. 109: Ist der *passus intermedius* der *perpetuæ*, so von den Land-Ständen und Land-Steuern *disponiret*, ausgelassen worden, und es dahero bey der verglichenen *perpetua* zu lassen.

XX

ARTICULUS XX.

§. 1. [1])

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß rc verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten. General-Regel in Achts-Sachen.

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niederen Stands, Churfürst, Fürst, oder Stand, Erforderter Consens der Reichs-Stände.

L 2

1) Vid. *Lud. Bernh. L. B. de* ZECH de Proscriptione Statuum Imperii ad Art. XX. Cap. Caroli VI. *Lips.* 1735. 4. *Joh. Bapt.* KRAUSSII (Abbatis & Princ. Monast. ad S. Emeranum Ratisb.) Wichtige Frage, ob in den Geschäffte Declarationis-Banni imperii eine itio in partes Platz finden könne? fol. Hierbey verdienet auch nachgeschlagen zu werden H. Mosers Anmerckungen ad Capitulationem Caroli VII. Part. II. p. 525. sq. Und von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 106. sq. Die neuesten Streitigkeiten in puncto der Achts-Erklärung, und die dieserwegen zum Vorschein gekommenen Schriften enthält unter andern die Teutsche Kriegs-Kanzley, und zwar a) vom Jahr 1757. 4ter Band p. 903. No. 46. b) vom Jahr 1758. erster Band p. 237. No. 46.

Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret;

Führung des Processes.

§. 3. Sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation, entweder vom Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht, pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuförderst in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde.

Abfassung des Urtheils.

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich ver-

verendigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaßt,

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Dessen Approbation, Publication und Execution.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen.

Des Geächteten Güter und daraus leistende Satisfaction.

§. 7. Jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herren, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

Seine Particular-Lehen.

§. 8. Gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Aechters desselben Verbrechen denen Agna-

Acht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.

Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemachet, an ihrem Jure succedendi in Feudum und Stamm-Güteren nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben solle.

Ohnverzügliche Restitution des Beleidigten.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno effectu, verholffen werden solle.

Was gegen obiges geschiehet, ist nichtig.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weiß, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

Bannum Contumaciæ abgeschafft.

§. 11. Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches

liches Mittel, gar abthun, und es in Civilibus Causis auch bey denen Civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, (die Freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren Lehen-herrlichen Befugnüssen, auch Gerichtbarkeit [1]), in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings

Manutenenz den Reichs-Stände Lehenherrlichen Rechte.

1) Vid. *Joh. Frid.* KAYSER de Causis feudalibus in judicio disceptandis, *Gissæ* 1751. 4. *Joh. Aug.* HELFELD de Genuino fundamento jurisdictionis feudalis ejusque limitibus, *Jenæ* 1753. 4. *Jo. Casp.* HEIMBURG de Jurisdictione in Vasallum nondum investitum Jure Saxonico competente, *Jenæ* 1743. 4. *Joh. Geo.* ESTOR de jurisdictione curiarum clientelarum Germanicarum ac de causis feudalibus ibi tractandis, *Marb.* 1746. 4. Die Monita der Grafen über diesen §. bey H. Mosern in den Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation, Part. II. im ersten Anhang p. 363. sind besonders merckwürdig, und verdienen dahero nachgelesen zu werden.

XXI.

dings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub prætextu continentiæ causarum [2]), neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.

§. 2. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen [3]) ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen,

§. 4.

2) Vid. *Jo. Phil.* CARRACH Dissertationes II. de Foro continentiæ causarum, *Halæ* 1750. 1751. 4. *Jo. Aug.* BACH de Causis conjunctis earumque foro competente, *Lips.* 1754. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 196. sq.

3) Vid. *Jo. Nic.* KÆMPFER ad Const. Henr. VII. quomodo in læsæ majestatis crimine procedatur & qui sint rebelles, *Argent.* 1675. 4. *Nic. Hier.* GUNDLINGII Singularia ad legem majestatis, *Halæ* 1721. 4. *Geo. Dav.* ALAND de Lege Majestatis ab Imp. Carolo IV. ad eos qui in S. R. I. Principum Electorum vitam conspirarunt, extensa, *Lips.* 1755. 4. *Gottf. Guil.* DINCKLER de Calamitate parentum in posteros continuanda, ex l. 5. Cod. ad legem Jul. Maj. *Lips.* 1721. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. II. p. 8. sq.

XXI.

§. 4. Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, vorgesetzter massen verwürckt seynd, oder verwürckt werden möchten, denen mit denen Juribus Fisci [4]) belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen haben den

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

4) V. *Christ.* THOMASIUS de Regalibus Fisci principum Germaniæ circa acquisitionem præcipua, *Halæ* 1713. r. *ibid.* 1728. 4. *Geo. Henr.* AYRERI de Jure fisci occupandi bona vacantia, acc. Dn. de MEYERN Gutachten, wie es mit dem Jure Albinagii so wohl in Franckreich als Teutschland gehalten werde, Gött. 1740. 4. *Alb.* SCHULTE de Jure Fisci in hæreditates privatorum, *Lips.* 1740. 4. *Joh. Frid.* SCHARFF de His quæ juribus ac privilegiis fisci perperam accensentur, *Giessæ* 1711. 4. *Geo. Sam.* LUDOVICI de Sacro fisci jure circa feuda Silesiæ immediata ex crimine læsæ majestatis commissa, *Lips.* 1724. 8. *Carol. Otton.* RECHENBERGII Vindiciæ Jurium Reipublicæ & Fisci in doctrina retorsionum, *Lips.* 1726. 4. *Paul. Guil.* WEIDLICH de Jure Fisci circa persecutionem eorum, quæ scelere quæsita sunt, *Lips.* 1732. 4. *Joh. Zach.* HARTMANN de Partibus ac juribus fiscalium in processu singularibus, *Kil.* 1736. 4. EJUSD. de Tribus fiscalium virtutibus cardinalibus tribusque, quæ cum illis pugnant, vitiis, *ibid. eod.* Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 520. und meine Notitiam Domaniorum maxime litterariam §. IX. p. 179. sq.

XXI.

benden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Verbotene Vergewaltigung sub specie justitiæ.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzählten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen.

Streitigkeiten via juris auszumachen.

§. 6. Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einen insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gericht, nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen.

Und darinnen keine Thätlich-

§. 7. Auch daselbst so wohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-

Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden. keiten zu gestatten.

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkänntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen ersetzet werde. Vergewaltigte zu restituiren und schadlos zu stellen.

ARTICULUS XXII.

§. 1.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten [1]), sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

1) Vid. *Jo. Volckm.* BECHMANN de Jure dignitates conferendi in Imperio Rom. Germ. *Jenæ* 1685. 4. *Jo. Christ.* BECMANN. Notitia Dignitatum illustrium Civilium,

XXII

chen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

Keinem Neu-Erhöheten die

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session

vilium, Sacrarum, Equestrium, *Fr.* 1670. 4. *Jenæ* 1677. 4. und besonders starck vermehrt, *Fr. & Lips.* 1695. 4. *Ern. Joh. Frid.* MANTZEL de Jure Imperatoris Rom. Germ. cira conferendos honores, *Rost.* 1734. 4. *Ehrenfried* REINBOTH de Eo, quod justum est circa dignitates imperii conferendas, *Erf.* 1745. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 396. sq. 602. sq. und 614. sq. Ao. 1745. erinnerten die Gräfliche Collegia in einem besondern denen Fürstl. in der Capitulations-Materie correspondirenden Gesandten übergebenen Schrifft ad hunc Art. bey H. Mosern Part. II. der gegenwärtigen Wahl-Capitulation, im ersten Anhang p. 364. daß die in neuern Zeiten fast allzu *frequent* gewordene Erhebungen in den Reichs-Grafen-Stand, allerdings *pro futuro* um so mehr den abhelflichen Betracht verdienen, als Chur- und Fürsten selbsten daran gelegen, daß die Ihnen am näheſten kommende *dignitas* eigentlicher *Comitum imperii* durch die so allgemein werdende Comitiven nicht vilesciren ꝛc.

Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst, als wann er vorhero dasjenige erfüllet, was nach dem 1sten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird, zu statten kommen. Reichs-Standschafft zu ertheilen.

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Stands und üblichen Tittels, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Briefen begaben. Niemand anderen præjudicirliche Dignitäten, 2c. zu ertheilen.

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kinderen [2]) eines Stands des Reichs, oder aus Miß-Heyrathen.

2) Vid. Die bestätigte Hoheit der Fürsten, Grafen und Herren des teutschen Reichs, in Ansehung der gleichen Heyrathen, Frf. 1747. Ist eigentlich eine Sammlung einiger kleinen hieher gehörigen Schrifften, und ist besonders folgendes darinnen enthalten: Kurtze, doch unpartheyische gründliche Reflexiones über ein Helmstädtisches Responsum juris, darinnen 2. Quæstiones validitatem pacti domus illustris libertatem circa matrimonia constringentis, betreffend, erörtert werden, von F. L. E. G. von B. 1723. 4. *Jo. Geo.* ESTORIS Dissertat. exhibens vestigia juris germanici in jure canonico & quidem Cap. IX. de Sponsal. de odio in matrimonia inæqualia & restricto jure nobilitatis Germanicæ quoad connubia, *Jen.*

XXII

aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Successions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpræjudicirlich.

§. 5. So sollen auch des ein- oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe so wohl, als die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

Beschwerden in diesem Stück abzuthun.

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget wor-

Jenæ 1740. 4. *Geo. Lud.* BOEHMER de Impari matrimonio & jure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem, *Gottingæ* 1755. 4. Selecta Juris Publici Novissima, Part. IX. p. 2. sq. Part. XII. p. 231. sq. P. XIII. p. 303. sq. P. XIV. p. 294. sq. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 311.

worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Was unter Kayserlichen Nahmen ergehet, in der Reichs-Cantzley zu expediren.

§. 7. Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten [3]), (auf deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs

3) Vid. *Thom.* REINESII de Palatio Lateranensi ejusque Comitiva, una cum *Geo.* SCHUBARTHI Exercit. de Comitibus Palat. Cæs. *Jenæ* 1679. 4. *Jac. Car.* SPENERI Pr. de Vera Origine Comitum Palatinorum Cæsareorum Lateranensium, *Viteb.* 1726. 4. und sehr vermehrt in EJUSD. deutschen Jure Publico, Part. VI. p. 285. sq. *Christian.* CRUSII Pr. de Antiquitatibus Comitium Palatinorum, *Viteb.* 1759. 4. Die übrigen stehen in der Bibl. Lipp. T. I. p. 270.

Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

Was dawider geschiehet, ist nichtig.

§. 8. Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer anderen, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley, gegen gebührende Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Der Reichs-Cantzley Intimationes von den Erb-Land-Cantzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax, oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titel in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn gesetzten Poen, nicht zu entziehen.

Chur-Mayntz kan allein den Tax moderiren.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß

laß und Moderation der Tax-Gefäll, so dann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet: Als sollen und wollen Wir, zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist: an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen, oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11. Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

Unausgelösete Diplomata sind nichtig.

§. 12. Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso Facto hinwieder gefallen, casßirt und aufgehoben, und Unsere

Straff derer, die sich derselben anmassen.

sere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle welche dergestalt unbefugter Weis solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, dieselbe, nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen, rc.

§. 13. Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley bis daher nicht ausgelöset haben, noch in 6. Monathen von nun an würcklich auslösen.

ARTICULUS XXIII.

§. 1.

Kayserliche Residentz.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten.

§. 2.

§. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als ihren Bottschaffteren und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen,) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Schleunige Audientzen und Expeditionen.

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs, an Unserm Kayserlichen Hof keine andere Zung noch Sprach [1]) gebrauchen lassen, denn die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch, sonderlich letztern Falls, in alle Weeg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig.

Sprachen, so am Kayserlichen Hof zu gebrauchen.

§. 4. Sollen und wollen auch ins künfftig, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd

Besetzung der Hof-Aemter.

1) *Joh. Chrift.* BECMANN de Jure idiomatis, *Franc.* 1688. 4. *Nic. Chph.* LYNCKER de Idiomate imperiali, *Jenæ* 1687. r. *Halæ* 1736. 4. *Ewald de* KLOPMANN de Usu Linguæ Latinæ in Comitiis Imp. Rom. Germ. *Jenæ* 1753. 4.

Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen-Cämmerers, Hof-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kundig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen.

Erhaltung deren Rechten ꝛc.

§. 5. Auch obgemeldtete Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen [2]), (in so weit selbige vermöge dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemteren nicht vorbehalten seynd,) auch Recht und Gerechtigkeiten, bleiben und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTI-

2) Vid. Geschichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archiv-Urkunden bestärckter Bericht, von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter, mit den Kayserlichen Hof-Aemtern, wegen der Lehen-Gelder und Amts-Verrichtungen, wie auch von denen wegen Belehnung und Incumbentz der Erb-Aemter vorgefallenen Verhandlungen, vom Jahr 1356. bis 1745. in Friedrich Carl Mosers Kleinen Schrifften, Part. IV. No. 1. p. 1. sq.

ARTICULUS XXIV.

§. 1.[1])

Deßgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten, beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Craysen besetzen, Besetzung des Reichs-Hof-Raths

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrerern theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten, erworbener Experientz, Qualitäten der Reichs-Hof-Räthe

§. 3. Und niemand dann Uns und dem Reich, (Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künff- Ihre Pflichten, &c.

M 3

1) Die vornehmsten den Reichs-Hoff-Rath erläuterten, und also auch hieher mit gehörigen Schriften, sind oben beym XVI. Artic. No. 3. u. 4. p. 126. ingleichen p. 128. angeführet worden.

künfftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eyds-Notul,) und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld verwandt seyn.

Beschwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 4. Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn; so sollen und wollen Wir nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neubestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger gedultet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 5. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung [2]) erforderen, und so weiter sothane Verbesserung möglich-ster

2) Vid. Fried. Carl. von Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterung der Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, 1. und 2ter Band, Franckf. und Leipz. 1751. und 1752. in 8.

XXII

ster Dingen befördern, so fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

§. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht so gleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben.

Form der Reichs-Hof-Raths-Visitation auszumachen.

§. 7. Inzwischen aber und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, längstens Ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung vor erst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, biß in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahlen der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

Interims Visitationes.

§. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath so wohl, als denen verordneten Visitatoribus, biß von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset

Interims Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.

ſet werden kan, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebſt demjenigen, was der von Unſerm vornächſten Vorfahrern im Reich A. 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inſeriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch, daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdruck von Uns beſorget werden ſoll.

Rang zwiſchen den Reichs-Hof-Räthen.

§. 9.[3]) So dann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichs-Hof-Rath auf der Ritter-Banck zwiſchen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Graffen und Herren, ſo in denen Reichs Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienſte, ohne einigen von Standswegen ſuchenden Vorzug, verbleibe.

§. 10.

3) Ein beſonderes Monitum der Reichs-Grafen über dieſen §. ſtehet gleichfalls in H. Moſers Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation, Part. II. im erſten Anhang, p. 364.

XXIV.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist. Ihr Rang gegen andere ꝛc.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernannten Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert. Reichs-Hof-Raths-Præsident und Vice-Præsident.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse. Jenes Directorium.

§. 13. Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden. Alles in Pleno zu verhandlen.

XXV.

ARTICULUS XXV.

§. 1.

Chur-Mayntzische Bestellung der Reichs-Cantzley.

IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley [1]), so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben.

Cassation alles widrigen.

§. 2. Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Verbotener Eingriff gegen die Reichs-Cantzley.

§ 3. Jngleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths und

1) Vid. *Just. Henn.* BOEHMER de Episcopo Vice-Cancellario imperii, *Halæ* 1731. 4. *Jo. Guil. de* GOEBEL de Capellanis imperii & Cancellariis, *Helmst.* 1733. 4. *Herm.* KIRCHNER de Officio & dignitate Cancellarii, *Marb.* 1613. 1620. 4. *Rutg.* HORST Cancellarius, *Dantisci*, 1632. & 1646. 4. Von den übrigen besiehe die Bibl. Lipp. T. I. p. 157. sq.

und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4. Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Geschäffte, die Instructiones Unserer Kayserlichen Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung Ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern, gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen. Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, dann Vice-Præsidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde. Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.

§. 6. Wie selbige dann auch wegen der Zöll-Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden. Und Zoll-Steuer-u. d. Freyheit.

§. 7. Und sie so wohl, als auch deren Ständen, Gesandten Residenten und Agen- Ihrer und anderer Exemtion

vor anderen Jurisdictionen. Agenten, von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn.

Ihr freyer Abzug. §. 8. Auch diejenige, so sich von Unserm Hof anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End, auf Begehren, behörige Paß-Brieff ertheilet werden sollen.

[1]) ARTICULUS XXVI.

§. 1.

Von den Savoyschen Reichs-Lehen. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Per-

1) Dieser Articul, welcher zuerst in die Wahl-Capitulation Caroli VI. gesetzet, aus der Wahl-Capitulation Caroli VII. hingegen, aus bewegenden Ursachen, gar weggelassen worden, erscheint allhier wiederum auf eine etwas geänderte Art und Weise, so theils die Zeit, theils auch die Erkenntlichkeit des Chur-

XXVI.

Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. *Cæs. Maj. &c.* frey und unbedingt neben anderen gebührende, folglich von unseren Vorfahren am Reich geleistete, Belehnungen des Montferat, [2]) auf die Form und Weiß, wie sie von

Churfürstl. Collegii gegen den König von Sardinien, für das, was er bisher vor das gemeine Beste gethan, scheint verursachet zu haben. Die Aenderungen zeiget Herr Moser in seinen Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation P. II. p. 335. sq. Und aus selbigen, zum Theil, Herr M. Schumann in der neuesten Ausgabe des Schmausischen Corp. Jur. Publ. Acad. p. 1559. sq.

2) Vid. *Ant.* FABRI de Montisferrati Ducatu, contra Ducem Mantuæ, pro duce Sabaudiæ, consultatio, *Lugd.* 1717. 4. *Francof.* 1618. 4. Ad Consultationem *Ant.* FABRI pro duce Sabaudiæ responsio Collegii Jureconsultorum Mantuæ, pro duce Mantuæ, *Mantuæ* 1622. 4. Ihro Königl. Hoheit des Herrn Herzogs von Savoyen Gerechtsame auf das Herzogthum Montserat, Cöln 1708. 4. Die übrigen hieher gehörigen Schrifften stehen in der Bibl. Lipß. T. I. p. 649. sq. sub rubr. Montisferatum, wie nicht weniger noch in etwas umständlicher in Christ. Gottf. Hoffmanns Bibliotheca Juris Publ. p. 443 sq. No. 1910-1923. Einige davon habe ich auch angemerckt in meiner Historia Doctrinæ de Finibus Imperii, beym Gundling de Jure

von Weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special Reservatori-Salvatori-oder dergleichen Clausul, samt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters a), dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme dazu auch durch Unser Kayserliches Amt executive verhelffen.

Mehrers von dem Montferat.

§. 2. Keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwandt,

Jure Imperii in Magnum Etruriæ Ducacatum, p. 23.

a) Dieser neue Zusatz soll sich wahrscheinlich auf die zwischen dem Kayser Leopoldo und dem Hertzog von Savoyen geschlossene Tractaten beziehen, und so dann auf das, was in denen A. 1735. geschlossenen Friedens-Præliminarien, und dem darauf gefolgten Definitiv-Tractat, zum Besten des Königes von Sardinien, enthalten.

XXVI

wandt, sonderlich die Belehnung des Montferat wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener vier Hundert vier und neuntzig tausend Cronen, wovon der §. *Ut autem omnium &c.* disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, seiner Ihme in dem Montferat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen mög.

§. 3. Wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachtem Montferats und sonsten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und dieser Unserer Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwider zu handeln sich unterstehe. Desgleichen.

§. 4. So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium untern 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Von den Savoyischen Reichs-Vicariat.

Kay-

XXVII.

Kayserl. Reichs-Vicariats[3]) und Generalats[4]) in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTICULUS XXVII.

§. 1.

Der Auswärtigen Schutz-Briefe über mediate

Als auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Römischen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdi-

3) *Just. Chr.* DITHMARI Diss. de Vicariis S. R. I. in Italia, *Frf.* 1725. 4. & in EJUSD. Diss. junctim editis p. 75. sq. *Gerlach. Adolph.* de MÜNCHHAUSEN de Vicariatu Italico, *Jenæ* 1712. *Halæ* 1712. & 1738. 4. *Jo. Carl.* KOENIGII Pr. de Vicaria potestate in partibus regni Arelatensis & Italiæ, *Marb.* 1742. 4. Besiehe auch die Bibl. Lipp. T. II. p. 448.

4) Herr Moser in seinen Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation, P. II. p. 336. muthmaßet hierbey, daß vielleicht der Sinn sey, daß nicht Sardinien an statt eines Vicariats in Italien, sich mit der Zeit gar eines Vicariats über Italien anmaßen möge.

XXVI

risdiction eximirten, Fürsten und Potentaten, über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefe, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit merck- lich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; als sollen und wollen Wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbare Städt und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch

Reichs-Glieder nicht zu bestätigen.

XXVII.

Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren,

Sondern abzuthun oder wenigstens einzuschräncken.

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria, aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret,

Kayserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

§. 3. Also männiglich forthin in Unserem und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst-vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten,

§. 4.

§. 4. Die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil, herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde. Verbotene Evocationes ausser Reichs.

ARTICULUS XXVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandten [1]), sich heim- Verbotene Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.

 oder

1) Vid. *Gottl. Sam.* TREUERI Diss. de Jure Statuum Imp. circa legatos exteros in comitiis, *Helmst.* 1728. 4. Und von den Ceremoniel-Streitigkeiten mit den auswärtigen Gesandten, besonders dem Holländischen auf

oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.

Und derselben Aufzug mit bewehrter Garde.

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus, mit bewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTICULUS XXIX. [1])

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichs-Post, wegen der Post-Meister,

Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach An-

auf dem Reichs-Tage, handeln die Selecta Jur. Publ. Novissima, Part. 32. p. 116. sq. Part. 34. p. 231. sq. Part. 35. p. 106. sq. Unter den Erinnerungen der Alt Fürstl. Häußer, über die Wahl-Capitulation, so dieselben 1741. entworfen, befindet sich sub No. 22. auch eine, wegen Ausschaffung fremder Gesandten auf dem Reichs-Tage, und zwar in H. Mosers Wahl-Capitulation Caroli VII. Part. I. in App. Doc. p. 45. Wie dann auch hierbey verdienet nachgeschlagen zu werden: Abhandlung von Ausschaffung der Gesandten, und was derselben anhängig, nach den Grund-Sätzen des Europäischen Völcker- und Teutschen Staats-Rechts, in Friedr. Carl von Moser Kleinen Schriften, Part. VIII. p. 81. sq. u. Part. IX. p. 1. sq.

1) In den Fürstlichen Beschwerden und Gesuch

Anweisung Instrumenti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen Wir, mit Beobachtung dessen, keines-

N 3 weegs

such vom Jahr 1745. Beym Herrn Moser, in seiner Ausgabe der gegenwärtigen Kayserl. Wahl-Capitulation T. I. p. 109. sq. wird bey diesem Articul folgendes erinnert: Das Post-Wesen gehöret ohnedem *ad Comitia*, wohin es auch zu *remitti*ren, und bis dahin, in *Conformit*ät der *Perpetuæ*, *in Suspenso* zu lassen, und dem *Anno* 1670. *in Comitiis* gemachten *Concluso*, und *Anno* 1711. zwischen beyden *Collegiis* getroffenen Vergleich zu *inhæriren*, auch inzwischen in dieser, das gesamte Reich und dessen Rechte *in Corpore* angehender, vor die Reichs-Gerichte gar nicht, sondern *ad Comitia* gehörigen Sache, denen Ständen mit *Mandatis* beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird. Was nun aber die vielen das Post-Wesen im Heil. Röm. Reich betreffende Schrifften anbelanget, so wollen wir von denselben allhier nur die vornehmsten anführen. Es verdienen also vorzüglich bemercket zu werden: Scriptores & Excerpta Juris Postarum, sive Miscellanea & Collectanea Jur. Publ. Curiosa de Regali Postarum Jure, Studio *Christiani* LEONHARDI, *Lips.* 1710. in fol. u. in CORTREJI Corp. Jur. Publ. Tom. IV. Ist eine bloße Sammlung einzelner das Post-Wesen erläuternder Schrifften. Weiln sich jedoch selbige sehr rar gemacht, so ist sie die Oster-Messe des 1761sten Jahres, besage des Leipziger Universal-Meß-Catalogi, zu Franckfurt am Mayn, unter eben den

Titul

weegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter

ter

Titul, wieder aufgeleget worden. Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals, und was dem anhängig überhaupt, und insbesondere, in Ansehung des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, von Joachim Ernst von Beust, 1. Theil, Jena 1746. 4. 2ter u. 3ter Theil, *ibid.* 1748. 4. *Ludov. von* HOERNICKG de Regali Jure Postarum, *Marb.* 1639. *Viennæ* 1649. *Francof. ad Mœn.* 1663. 8. stehet auch beym LEONHARDI. *Joh. Henr.* BOCRIS de Reservato postarum Cæsaris proprio & qua tali a statibus imperii agnito, *Bambergæ* 1745. 4. Ungrund der gegen das Kayserliche Reichs-Post-Regale und dessen gerechteste Obristrichterliche Handhabung, ausgesonnene Verunglimpfungen, Wien 1758. 4. Diese drey sind sonderlich zum Vortheil des Kayserl. General-Reichs-Post-Meister-Amtes geschrieben. *Andr.* OCKEL de Regali postarum jure Electorum Principumque imperii, *Halæ* 1698. 4. und beym LEONHARDI T. I. p. 35. sq. der alten Edition. *Sam.* COCCEJUS de Regali postarum jure, *Frf. ad Viadr.* 1703. 4. und beym LEONHARDI P. II. p. 79. sq. *Christian.* WILDVOGEL de Jure principis eminenti circa postas, *Jenæ* 1705. 4. und beym LEONHARDI P. III. p. 19. sq. *Ad.* CORTREJI Observata de Regali postarum jure Electoribus & Principibus S. R. I. competente, *Lipf.* 1710. fol. & T. IV. Corp. Jur. Publ. EJUSDEM. *Joh. Pet. de*

LUDE-

ter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

§. 2. Nicht weniger wollen Wir dem General-Reichs-Postmeister dahin halten, daß

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

N 4

LUDEWIG de Jure Postarum hæreditario, *Halæ* 1704. 4. und in seinen *Opusculis Miscell.* T. I. p. 919. sq. ingleichen beym LEONHARDI P. III. p. 1. sq. Diese 5 Schrifft-Steller suchen insgesamt das Recht der Reichs-Stände, Posten anzulegen, darzuthun. Die übrigen hieher gehörigen ältern, besonders Streit-Schrifften, recensiren die *Bibl. Deduct. Lünigio-Jenichiana*, T. II. p. 331. sq. ingleichen die *Bibliotheca Lippen.* selbsten, und zwar nach der neuesten Leipziger Ausgabe, T. II. p. 183. sq. Die allerneuesten, bey Gelegenheit des jetzigen Krieges entstandenen Streitigkeiten, enthalten die Staats-Cantzley T. 114. C. IV. p. 501. sq. T. 115. C. IV. p. 587. sq. Die Neue Staats-Cantzley, T. I. c. 5. p. 120. sq. T. II. c. 10. p. 159. sq. T. III. c. 1. p. 1. sq. Die *Selecta Juris Publici Novissima*, Part. 38. Cap. 3. p. 49. sq. P. 40. c. 1. p. 1. sq. Part. 41. c. 1. p. 1. sq. P. 42. c. 7. p. 116. sq. Das beliebte Reichs-Tags-*Diarium*, Part. IV. p. 641. sq. 668. sq. 720. sq. 741. sq. 773. sq. 774. sq. 792. sq. 810. sq. 816. sq. 833. sq. 835. sq. 837. sq. 839. sq.

daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren, zu jedermanns guter Nachricht, in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördere, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

Einschränckung der Land- und Reichs-Stätten-Boten.

§. 3. Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Stättischen Boten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bote seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechslung deren Pferden und Aufnehmung derer Personen und Paqueten nicht zugelassen, sondern die Reichs-Stätte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, denen bereits in Annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeugen, und solcher gestalten dieses Botenwesen so wohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Postmeistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn [2].

§. 4.

2) Von den Streitigkeiten der Reichs-Stadt Cöln mit dem Kayserlichen Reichs-General-Post-Meister-Amt, handeln insonderheit: Die Reichs-Fama, T. IX. C. II. p. 198. & T. XIII. C. IX. p. 425. ingleichen die Selecta

§. 4. Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich- und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Statt, als sonsten im Reich, jederzeit in richtiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen werde [3]).

Manutenenz des Reichs-Post-Amts.

N 5 §. 5.

lecta Juris Publici Novissima, T. XVII. p. 15. sq. T. XIX. p. 230. sq. T. XX. p. 232. sq. T. XXI. p. 296. sq. & T. XXII. p. 278. sq.

3) Bey diesem §. macht Herr **Moser** in seinen Anmerckungen über die gegenwärtige Kayserl. Wahl-Capitulation Part. II. p. 338. sq. folgende Betrachtung: **Wie dieser** *An.* **1742. nach Beschaffenheit derer damaligen Umstände, in die Wahl-Capitulation gekommene** *Sus*, **nunmehro, da die Umstände wiederum gantz anderst seynd, dennoch habe beybehalten werden können? sehe ich nicht ab. Denn einmal ist gewiß, daß man dem Hause Oesterreich an und für sich sein General-Erb-Land-Post-Amt nicht** *disputiret*, **und daß die zwischen Taxis und Paar obgewalteten Streitigkeiten nur die Fälle, wann der Kayser sich außer denen**

Reservation wegen dieses Articuls.

§. 5. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesem Articul, das Post-Weesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, biß von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

ARTICULUS XXX.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und

nen Oesterreichischen Erb-Landen aufhalte, ingleichen die Feld-Posten bey einer Kayserlichen Reichs-Armee, betreffen, und eben so gewiß ist auch, daß, wann ein Kayser aus dem Hause Oesterreich erwählet worden ist, demselben an und für sich nicht bestritten worden ist, das Kayserliche Hof-Post-Amt mit dem General-Erb-Land-Post-Amt *combiniren* zu können, wie es denn auch nicht wohl anderst practicabel ist. Nun ist zwar der jetzige Kayser eigentlich nicht aus dem Hause Oesterreich; doch ist er *moraliter* und *politice* als eine Person und Haus mit demselben anzusehen, residiret auch in denen Oesterreichischen Erb-Landen; daher dieser §. billig anderst zu fassen gewesen wäre. In *praxi* aber wird es ohne Zweifel eben so wieder gehalten werden,

und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen so wohl, als anderen Unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Capitulatio perpetua zu befördern.

§. 2. So dann sollen und wollen Wir, gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ [1]), (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben,) bey dem Reichs-Tage vornehmen und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen [2]).

§. 3.

den, wie zur Zeit derer Oesterreichischen Kaysere. In der Capitul. Caroli VI. ist er auch etwas anders eingerichtet.

1) Von dem Ursprung und den Schicksalen der Materie von der Kayserlichen perpetuirlichen Wahl-Capitulation, haben wir in unserer Einleitung zu der Kayserl. Wahl-Capitulation §. 9. biß 14. eine hinlängliche Nachricht, nebst den dazu gehörigen Schrifften, zu ertheilen uns bemühet, dahero wir allhier den geehrten Leser dahin verweisen.

2) Dieser Disposition zu folge, ist so gleich nach ange-

Beobachtung der Churfürstlichen Collegial-Schreiben.

§. 3. [3]) Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum würcklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten.

§. 4.

angetretener Kayserlichen Regierung den 16 Oct. 1745. ein Kayserliches Commissions-Decret an das Reich ergangen, welches unter andern bey dem Herrn Moser in seinen Anmerckungen über die gegenwärtige Kayserl. Wahl-Capitulation Part. II. p. 339. sq. anzutreffen ist. Es wurde auch dasselbe den 4. Febr. 1746. von Saltzburg im Fürstlichen Collegio in Proposition gestellet, und ein ebenfalls beym Herrn Moser l. c. p. 342. sq. zu lesender Auffsatz bekannt gemacht, was man dieser Sache halber an das Churfürstl. Collegium gelangen lassen wollte. Allein dieses Commissions-Decret stehet noch im Ansage-Zettel, und freylich, wie es nicht anders seyn kann, ziemlich oben an. Es ist aber seit dem auf dem Reichs-Tage nichts weiter in dieser Sache vorgefallen. Kurtz vor dem Ausbruche des jetzigen Krieges wollte man einmal daran gedencken. Allein, eben durch den jetzigen Krieg, ist dieser gute Gedancke wieder in Vergessenheit gerathen.

3) In den Fürstlichen Monitis d. a. 1745. ad hunc §. bey dem Herrn Moser l. c. Part. I. p. 110. heißet es: **Hat der Kayser**

§. 4. Demnach Wir auch, wegen Unserer Abwesenheit, die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen. Beschwörung der Wahl-Capitulation durch Bevollmächtigte.

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Cron, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden. Und in eigener Person.

§. 6. Auch, ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen lassen, daß die in der güldenen Bull benahmte Vicarii indessen an Bis dahin verschobener Regierungs-Antritt.

ser so gar *ad ignota*, oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der Wahl von dem Churfürstl. *Collegio*, wie die 12. *Collegial*-Schreiben, (deren *Contenta* man jedoch eben nicht verwerffen, sondern nur, wie hiermit beschiehet, sich gegen den *Modum* verwahren will,) seyn mögen, verglichen worden, zu gantz deutlicher Prob, wie weit man das *Jus adcapitulandi* (ob schon das *Instrumentum Pacis* davon nichts wissen will) zum *Præjuditz* der übrigen Stände zu erstrecken gedencke.

an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Verspruch wegen Festhaltung der Capitulation.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und in Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit, zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschworen, dasselbe stät, fest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn zu thun noch zu schaffen daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Exemplarien der Capitulation.

4) §. 8. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe Neun in gleicher Form und Laut,

4) Bey diesem §. bemercket der Herr Moser in seinen Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation Part. II. p. 344. fol-

Laut, fertigen und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt, den 13den Monaths Tag Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn und See-

folgendes: Es haben zwar nur 7. Churfürsten der Wahl beygewohnt, indessen ist doch auch für die, so sich davon absentiret haben, für jeden ein Exemplar gefertiget worden, und so auch eines für Böhmen, welches sonsten, wann der neue Kayser zugleich König in Böhmen ist, nicht geschiehet. In jener Absicht ist auch das Wort: obgemelt, so sich sonsten in der Capitulation an diesem Ort findet, ausgelassen, weil nemlich im Eingang nur 7. hier aber 9. Churfürsten gedacht wird. In den ältern Capitulationen, bis auf Ferdinandum II. kommen der Briefe 6. vor, weil Böhmen keinen bekam. In Ferdinandi IV. aber zuerst 7, weil Pfaltz dazu gekommen, so hernach in der Leopoldina und Josephina also wiederholet worden. Hingegen in der Capitul. Caroli VI. finden sich wiederum nur 6, indem Chur-Cöln und Chur-Bayern in die Reichs-Acht erkläret worden, und in der Capitul. Caroli VII. kommt wiederum die 7te Zahl vor, weiln die Böhmische Chur-Stimme damahls suspendiret worden, und der Kayser, als Churf. von Bayern, keinen nöthig hatte.

Seeligmachers Geburt im 1745sten Jahr.[5])

Joh. Wilh. Graf von Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer erster Wahl-Bottschaffter.

Johann Joseph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Bottschaffter.

Carl Ludwig Hillebrand, Freyherr v. Prandau, hierzu bevollmächtigter Kön. Chur-Böhmischer dritter Wahl-Bottschaffter.

(L. S.)

5) Hierbey erinnert der Herr Moser in seinen offt angezogenen Anmerckungen über die gegenwärtige Wahl-Capitulation, Part. II. p. 344. folgendes: Der Grund, warum nunmehro alle Wahl-Botschafftere des Neuerwählten, oder (wie hier) dessen Gemahlin, die Capitulation unterschreiben, und zwar in einer Reyhe, mag wohl seyn, weil nach denen drey letztern Wahl-Capitulationen alle Wahl-Botschafftere, sie mögen die Erste, Zweyte oder Dritte rc. seyn, einander gleich seyn, und einerley Ceremoniel genießen sollen.

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
FRANCISCI.

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc. 1)

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, als am Tag unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der dreyzehende jetzt-ablauffenden Monaths Septembris, die von Uns, vermöge Unseres Ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Ge-

1) Einiger Vorgeben nach, führet auch der Kayser für seine Person, als Groß-Herzog, noch die Titel: Des Heil. Röm. Reichs Feld-Marschall, und der Oesterreichischen Erb - Königreichen und Landen Mit-Regente.

Gesandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Joh. Joseph Graf von Khevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigsten Fürsten Johann Friedrich Carl zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Unserm lieben Neven und Chur-Fürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respectivè Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten auch Großmächtigen Fürsten Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cöllen Ertz-Bischoffen ꝛc. Marien Theresien zu Hungarn und Böheimb Königin, von wegen der Chur Böheimb ꝛc. Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern ꝛc. Friederichs August, Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen ꝛc. und Georgen, Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs respectivè durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Ertz-Cantzlarn, Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und Ertz-Schatz-Meistern, Unsern lieben respectivè Neven, Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vetteren und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschaffteren Dietrich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adol-

phen von Münchhausen, GOtt dem allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul Gedings- und Pacts-weiß in Unserm Nahmen und an Unserer Statt sich vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet und Ihnen unter Unserem Nahmen und angehenckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIR FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den dreyzehenden Tag Monaths Septembris nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert fünff und vierzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Gemahlin, Brüdern, Vetteren und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antretten, persöhnlich erneueren, und mit Unserem Eydt bestättigen und bekräfftigen sollen ꝛc.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft und vor empfangener Königlichen Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte

Unsere gevollmächtige Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten, bedungen, bewilliget, und endlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch sonsten alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu Gott und denen Heiligen geschwohren haben, und thun das hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den Fünff und Zwantzigsten Monaths-Tag Septembris, im Siebenzehen Hundert Fünff und viertzigsten Jahre.

Frantz.

Mppr.

(L. S.)

Vt. Rudolph Graf
von Colloredo Mppr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Chur-

Churfürstl. Collegial-Schreiben a)
an
Ihro Röm. Kayserl. Majest.
verschiedene in
# Deroselben
Wahl=Capitulation enthaltene Materien
betreffend.

Ad Art. VIII.

Die Erledigung der Zoll=Differenzen auf dem Rhein und Maaß betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. Reichs-Väterlichen Sorgfalt für des werthen Vaterlandes Aufnehmen und Wohlfarth ist vorhin unverborgen, auch haben Allerhöchst Dieselbe in Dero Wahl-

a) Diese Schreiben hat das hohe Churfürstl. Collegium, zu erst an dem Kayser Carl VII. ergehen lassen, und darein verschiedene Angelegenheiten gebracht, die es in der Capitulation selbsten nicht berühren wollen. Weßwegen sie auch der Herr Moser seiner Ausgabe der Wahl=Capitulation Carl VII. im ersten Theil nach p. 92. abdrucken lassen. Sie sind hernach insgesamt, ohne alle Veränderungen, gegen Ihro jetzt Reg. Kayserl. Maj. wiederhohlet,

Capitulation an verschiedenen Stellen wohl anzuerkennen geruhet, wie viel dem gemeinen Wesen an bestmöglichster Herstell-und Aufrechthaltung derer Gewerb-und Handelschafften gelegen seye, wessen Beförderung mithin, bevorab auf denen schiffbahren Ströhmen und die folgliche Benutzung dessen, was Gott durch die Natur selbsten verliehen, mit Kayserl. Schutz zu handhaben und zu verbessern Euer Kayserl. Majest. allermildest übernommen und zugesaget haben.

Indem nun unter sothanen vortreflichen Gelegenheiten zur gemein-nützlichen Commerciirung beede stattliche Flüsse, der Rhein und die Maas, eben wohl vornehmlich mit zu zählen seynd, als herentgegen kundbar und äußerst zu bedauern ist, was maßen durch die an diesen 2. Ströhmen derer Zölle halber entstandene Beschwernüssen und Mißhelligkeiten die Kaufmanschafft von dannen sich

hohlet, und unter andern dem *Corpori Juris Publici Academico* weyl Herrn Hoffr. Schmausens, und zwar der neuesten Leipziger Ausgabe, von 1759. No. CXVIII. p. 1569. hinzugefüget worden. Sie stehen jedoch auch, in oberwehnten Herrn Mosers Staats-Historie Teutschlandes, unter der Regierung Carl VII. p. 95. seq. Sie enthalten eigentlich 12. besondere Schreiben, davon jedoch in den nur erwehnten Moserischen und Schmausischen Ausgaben, das letztere weggelassen worden, weilen es nur dem Erb-Marschall zu einer convenablen remuneration recommendiret. Dahero wir es auch übergangen, indem es zu Erläuterung des teutschen Staats-Rechts selbsten nichts beyträget.

sich fast gänzlich hinweg-und theils sogar ausserhalb Reichs gezogen habe, welches dann zum allgemeinen schwerеsten Nachtheil gereichet und bey hierinnen länger entstehender gemessenen Fürsehung ein unwiederbringlicher Verfall sothanen Commercii erfolgen müßte:

Solchemnach haben wir unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, Euer Kayserl. Maj. annoch ins besondere diese Angelegenheit hierdurch geziemend vorstellig zu machen, und dieselbe zu Allerhöchst-Dero gütlicher billigsamer Vermittlung, oder, bey deren Entstehung, zu Obrist-Richterlicher Erörterung, auch, gestallten Dingen nach, Kayserl. Beschirmung inständigst zu empfehlen.

Euer Kayserl. Majestät zu Göttlicher Obhut und uns zu Kayserl. Hulden erlassende, verbleiben, mit allschuldigster Verehrung, Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Ad Art. X. §. 6.

Die gegen die Fürstliche Costantzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. geruhen aus hierbey verwahrter Abschrifft allergnädigst zu ersehen, was ein bey nächst-vorigem Kayserl. Wahl-Convent im Jahr 1711. allhier versammlet gewesenes Churfürstliches Collegium an die Cantons in der Schweitz darum ergehen zu lassen, Sich bemüßi-

müßiget gesehen hat, damit die einvermeldete Fürstlich Costantzische Reichs-Lehenbare in dem Schweitzerischen District gelegene Herrschafften deren an Seiten einiger Cantons eine Zeit hero unternommene Beeinträchtigungen fordersamst enthoben und bey deren zuständigen Reichs-Immedietät allerdings ungeschmälert gelassen werden mögen, gestalten sich Reichs-Verfassungs- und Friedens-Schluß-mäßig allerdings gebühre.

Nachdeme aber hierauf einige Antwort nicht eingeloffen und gleichwohln höchlich daran gelegen, daß dergleichen wiedrigem Vornehmen keinesweges nachgesehen, sondern vielmehr ein gäntzliches Ende gemacht werde, allermaßen Euer Kayserl. Maj. von selbsten erleuchtest ermessen und preißlichst gemeynet seynd, auch in der mit Euer Kayserl. Maj. aufgerichteten Wahl-Capitulation, und besonders derselben 10. Art. gemessen versehen ist:

Als können wir nicht umhin seyn, Euer Kayserl. Maj. gegenwärtig zu belangen, Ihro Allergnädigst gefallen wolle, hierinnen gestalten Dingen nach, und auf etwa vorgängig einziehende Erkundigung über den eigentlichen der Sachen ietztmahligen Stand des Reichs Nothdurfft bey erwähnten Schweitzerischen Cantons zu beobachten.

Womit Euer Kayserl. Maj. wir der Göttlichen Obsorg und Ihro uns zu beharrlichen Hulden allergehorsamst empfehlen und verbleiben. Franckfurth, den 14. Febr. 1742.

Ad

Ad Art. X. §. 10.

Die wegen der Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommene Vorstellungen betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. sollen wir mittelst deren zu Folg der beyverwahrten Verzeichniß mit anschlüßigen verschiedenen Schreiben und Vorstellungen allergehorsamst zu vernehmen geben, wohin wir wegen derer einvermeldeten Italiänischen Landen und Reichs-Lehenschafften in mehrerem belangt worden. Inmaßen nun ein und anderes von besondern uns zulänglich nicht bekannten Umständen eben wohl zu seyn scheinet, als in Euer Kayserl. Maj. allerhöchstes Richterliches Amt, annebst in den Statum pnblicum und das allgemeine Interesse des Reichs wohlbemercklich einschlagen will:

So haben wir einer Nothwendigkeit zu seyn befunden, sothane sämtliche Exhibita Ihro gegenwärtig allergehorsamst einzuschicken und deren Innhalt gestallten Dingen nach, zu Allerhöchst Deroselben Obrist-Richterlichen Vorsehung so wohl, als auch das unter etwan obwaltende Interesse des Reichs, zur Reichs-Väterlichen höchsten Einsicht und Vorkehr, auch, bewandten Umständen nach, nöthiger Vornehmung mit gesammten Reich, best-geziemend anzuempfehlen. Gestalten Euer Kayserl. Maj. in Verfolg Dero, besonders wegen der Italiänischen Reichs-Lehen

gnädigst bekannter maßen obhandenen Wahl-Capitulation und Deroselben 10den Art. von Selbsten preißwürdigst gewillet seyn werden. Die wir mit vollkommenster Veneration verharren ꝛc. Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Verzeichniß verschiedener bey dem hohen Chur-Fürstl. Collegio wegen derer Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommenen Anzeigen und Vorstellungen.

1) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato Innocentii & J. Queida, mandatario nomine des Herrn Marquisen Hieronymi de Caretto de Balestrino. pto feudorum Langarum in Italia, sub præs. 20. & comm. 24. Nov. 1741.

2) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato Innocentii & Josephi Queida, mandatario nomine D. Marchionis de Caretto suæque familiæ. pto feudorum Langarum, præs. 14. Dec. 1741. & comm. 2. Jan. 1742.

3) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato F. M. Burck, mandatario nomine des Herrn Marquisen Hieronymi de Caretto de Balestrino. pto feudorum Langarum in Italia, sub præs. 30. Dec 1741. & comm. 2. Jan. 1742.

4) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato D. Jo. Bapt. March. Rangoni Machiavelli pro restitutione feudi imperialis Comacli, sub præs. 8. & comm. 9. Dec. 1741.

5) D. Comitis de Stampa Literæ informatoriæ ad Eminent. Moguntinum, d. d. 5. Dec. 1741. pto Du-

Ducatuum Massæ & Carrariæ, sub præs. 14, comm. 15. Dec. 1741.

6) D. Comitis de Stampa litteræ informatoriæ ad Eminent. Moguntinum d. d. 2. Jan. 1742. pro Ducatuum Massæ & Carrariæ, sine præs. sed sub dictato 23. Jan. 1742.

7) Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale, mandatario nomine fratrum Marchiorum de Malaspina, sine dato pro conservanda Immedietate Feudorum Lunensium, sub præs. 4 & comm. 5. Jan. 1742.

8) Supplicatio F. M. Burck ad Collegium Electorale mandatario nomine des Herrn Marquis Hieronymi de Caretto de Balestrino. pro Feudorum Langarum, sine dato & præs. comm. tamen in octuplo d. 18. Jan. 1742.

9) Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale sine dato, mandatario nomine D. Francisci Mariæ Pico, Ducis de Mirandula. pro Massæ & Carrariæ Ducat. cum præs. 9. & comm. 10. Jan. 1742.

10) Supplicatio Guil. Frid. Bozenhardt ad Collegium Electorale sine dato, mandatario nomine Franciscæ Mariæ Pico, Ducis de Mirandula. pro Mirandulæ & Concordiæ, sub præs. 9. & comm. 10. Jan. 1742.

11) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ D. Sigismundo Gonzaga S. R. Imp. Principi & ex Mantuæ Marchionibus in Successionem Mantuæ & Guastallæ Ducum competunt, sub præs. 8. Jan. 1742. & comm. eod. d.

12) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ in principatum Castilionensem habet D. Franciscus Gonzaga ex Mantuæ Principibus Sulferini Dux & S. R. Imp. Princeps, sub præs. 12. & comm. 13. Dec. 1741.

13) Supplicatio ad Collegium Electorale sine dato & expositio Jurium, quæ in Principatum Bozulanum habet D. Franciscus Gonzaga ex Mantuæ Principibus Sulferini Dux & S. R. Imp. Princeps, sub præs. 12. & comm. 13. Dec. 1741.

Ad Articulum XIII. §. 3. & 5.

Die Sammlung derer während jüngeren Reichs-Tags abgefaßter Reichs-Schlüsse in einem Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, weniger nicht Beschleunigung derer weiteren Comitial-Deliberationen betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. ruhet in allerhöchstem Andencken, was massen bey dem bekanntlich von dem Jahr 1663. her gewährten Reichs-Tag gar vilfältige durchgehends sehr momentose Reichs-Schlüsse abgefasset worden seyn, ohne daß dieselbe gleichwolen, da erwähnter Reichs-Tag zu seiner förmlichen Endigung nicht gelanget, in einen hiebey sonstgewöhnlichen Reichs-Abschied gebracht worden wären.

Nach-

Nachdeme nun aber Euer Kayserl. Majestät nach Ihrer Selbstigen höchsten Erleuchtung, wohl erachten werden, wie nützlich und nöthig es seyn wolle, daß sothane Reichs-Schlüsse, so viel anderst derenselben nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, wenigstens in einen einsweiligen Auffsatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied je eher je besser gesammlet und der Gebühr ausgefertiget und also hierinnen des Reichs-Dienst-Ordnungs-mäßig ergäntzet werde; als ersuchen Euer Kayserl. Maj. Wir gegenwärtig gehorsamst, hierüber und wie die Sache eigends zu greiffen seyn möchte, ein unverlängtes Reichs-Gutachten zu erforderen und darauf Dero beförderliche Kayserliche Entschließung zu ertheilen, mithin daran zu seyn, damit deme nach dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch ferneren Comitial-Erfolg ein geziemendes Genügen wiederfahre.

Nebst welchen Euer Kayserl. Maj. von Selbsten preißwürdigst bedacht seyn werden, so wohl auf die währendem sothanem viljährigen Reichs-Tag zu des Vaterlandes Besten mit Verwendung viler Zeit, Mühe und Kosten ausgearbeitete und gebührend erstattete, aber mit Kayserl. Resolution nicht versehene Reichs-Gutachten Dero allerhöchste Entschließung fordersamst zu ertheilen, als auch die annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen zu ihrer Endschafft best-möglichst zu beförderen.

Welch alles Euer Kayserl. Maj. unter Göttlichen Beystand angetrettene Regierung ausnehmend

mend verherrlichen wird und Wir darzu allen Göttlichen Segen beharrlich erwünschen, so fort mit schuldigster Devotion verbleiben. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

Ad Articulum XIII. §. 7. & 8.

Puncto Regulativi wegen der ad Comitia gehörigen Vorstellungen, dann auch die Abstellung derer Comitial-Defectuum betreffend.

P. P.

Es ist wohl mehr als kundbar, mithin Euer Kayserl. Maj. weitläufftiger vorzustellen ohnnöthig, was für eine gemeinschädliche Unverläßigkeit wegen deren an die allgemeine Reichs-Versammlung von Zeit zu Zeit eingebrachten Schreiben und Bitt-Schrifften bis anhero obgewaltet habe: ob nemlich dieselbe ohne Unterschid von Seiten des Reichs-Directorii anzunehmen, so fort zur Ordnungsmäßigen Dictatur und Proposition zu bringen, oder ob auch und was dabey für eine Ausnahm, auch durch wen zu machen seye? als worüber bewustlich die schwereste Mißhelligkeiten und Grund-verderbliches Mißtrauen, mithin die Gefahr einer unheilbaren Zerrüttung, offtmals erwachsen.

Euer Kayserl. Maj. ist sofort gnädigst gefällig gewesen, Innhalts des 13den Articuls, besonders im 7den und 8ten §. Dero Wahl-Capitulation preiswürdigst zu belieben und fest zu stellen, was maßen mit Annahm, Dictir-und Vortra-

tragung solcherley Vorstellungen halber, ohne ungebührlichen Auffenthalt, zu Werck zu gehen seye.

Nachdeme gleichwolen der Erforderniß seyn will, außerdeme, was, hieroben bemerckter massen, zu Maßnehmung des Reichs-Directorii versehen worden, noch weiters von gesammten Reichs wegen, nach Innhalt der Grund-Verfassungen, sichere Reguln und Schrancken zu setzen, zu folg welcher wegen solcher an das Reich eigenes gehörigen mithin anzunehmenden oder abzuweisenden, Händel und Beschwerden sich zu achten:

Als ersuchen Euer Kayserl. Maj. Wir gehorsamst, darüber ein ehebaldiges Reichs-Gutachten einzuziehen, und dieses wichtige Anliegen zu einem erst-möglichsten Reichs-Schluß zu bringen, dabenebens auch insonderheit daran zu seyn, damit die bey dem Reichs-Tag zeithero angewachsene Mängel und Unordnungen nach Maaß der Reichs-Verfassungen, mittelst eines weniger nicht hierüber erforderenden Reichs-Gutachtens und darauf mittheilenden Kayserl. Entschließung schleunigst gehoben, verfolglich ein gemein-nöthiges vertrauliches Vernehmen ehestens wieder hergestellt werde.

Euer Kayserl. Maj. bewähren anmit den Dero höchsten Kayserl. Amt und Würde gemäßen Eifer für das Heil des Vaterlandes, zu Dero unsterblichen Ruhm, ausnehmend, und Wir verbleiben mit allgeziemender Devotion, 2c. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

Ad

Ad Articulum XVI. §. 7.

Puncto interpretationis Tit. 7. Part. 2. der Cammer-Gerichts-Ordnung.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. wohnet sonder Unser Anführen vorhin gnädigst bey, was beschwerlicher Mißverstand verschidentlich ab dem Innhalt des 7den Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung entstanden und was massen der Zeitliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath hierunter seine privative Gerichtbarkeit weiters zu erstrecken gesucht, als das Kayserl. Cammer-Gericht zu geben zu können nicht vermeinet, worab also eine gemeinschädliche Hemmung der geheiligten Justitz offtmals erwachsen.

Gleichwie dann sothaner beständige Zwispalt unter denen beyden Reichs-Gerichtern dereinstens zu erledigen seyn will, und es hierinnen auf eine deutlichere der Sachen Ausdruckung und Erläuterung der angezogenen Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, mithin künfftige Zil- und Maaßgebung ankommt: So seynd Wir des Dafürhaltens, der Nothdurfft zu seyn, daß hierüber, nach eingezogener genugsamer Erkundigung des eigentlichen der Sachen Herkommens und Grunds, bey allgemeinem Reichs-Tage die endliche Abmaaß je eher je besser genommen werde.

Euer Kayserl. Maj. solchemnach gehorsamst belangende, Ihro allergnädigst gefallen wolle, darab

darab ein Reichs-Gutachten ehebaldest zu erforderen und mittelst Dero darauf ertheilenden gedeylichen Entschliessung einen nöthigen Reichs-Schluß zum Stand zu bringen, inzwischen aber Dero Reichs-Hoff-Rath dahin anzuweisen, daß Derselbe aller eigenmächtigen Auslegung der erwähnten Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung sich allerdings enthalten, mithin besonders keine dahin einschlagende bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen, von dannen abruffe und zumahlen dessen darinnen ergangene Erkenntnissen gar aufzuheben nicht unternehme, wobey Wir jedoch denen bisanhero von dem Reichs-Hoff-Rath solchergestallten abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung und Ruhe halber, einigen Anstand nicht erwecken wollen.

Zu Euer Kayserl. Maj. höchst-erleuchteter Einsicht leben Wir des ungezweifelten Vertrauens, Allerhöchst-Dieselben die bey diesem Unserem Antrag waltende Nothwendigkeit allerdings wohl ermessen, mithin denselben statt zu thun förderlich geruhen werden. Die Wir mit vollkommenster Verehrung beharren. Franckfurt den 14. Febr. 1742.

Ad Articulum XVII. §. 2. seqq.

Die Cammer-Gerichts-Visitation und und Revision betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. entsinnen Sich aus Dero Wahl-Capitulation allergnädigst, was für

eine heilsame und nöthige Vorsehung in derselben 17den Articul geschehen seye, und die von so langen Zeiten her ersessene Cammer-Gerichts-Visitationen und Revisionen auf den Grund des jüngeren Reichs-Abschieds hinwieder in Gang zu bringen, also zwar, daß in sothanem Verfolg vorerst dieser hochwichtigen Angelegenheit mit nächstkommenden Monath September den nothdringlichen Anfang zu machen provisorie festgesetzet, anbenebens aber beliebet worden, welcher gestallt Euer Kayserl. Maj. solcherhalben dem gesammten Reich nicht nur die erforderliche Eröffnung zu thun, sondern auch die Gebühr, nach Maaß des gedachten Reichs-Abschieds zu Stand zu bringen gruhen möchten.

Allermaßen nun hiebey sich die billige Zuversicht zu machen ist, es werde männiglich, der es mit dem Vaterland überhaupt und desselben Mit-Gliedern insbesondere, ja mit sich selbsten wohl meinet, hierunter gäntzlich einverstanden seyn und zu fernerer der Sachen so nützlich-als nothwendigen Ausführung patriotisch mit beywürcken, gestalten Wir an sämtlicher Reichs-Mit-Ständen Gesinnung wohl nicht zweifeln können und Euer Kayserl. Maj. bestens gnädigst wissen werden, hierunter dem gesammten Reich die Nothdurfft zu erkennen zu geben; so haben wir beynebens für nöthig angesehen, annoch ein so anderes Euer Kayserl. Maj. gegenwärtig gehorsamst beyzubringen und zur gutfindenden erforderlichen Entleitung und Fürkehr geziemend anheim zu geben.

Zuforderist besaget der angezogene Reichs-Abschied §. 130. unter anderem, daß zwar die erstere beede Classen derer zur Visitation und Revision Innhalts ausgetheilter Reichs-Stånden, sothaner Verrichtung ein gantzes Jahr über abzuwarten haben, dagegen denen übrigen 3. Classen hierzu nur eine halbjährige Zeit bestimmet wird. Nachdem jedannoch sowohl die, zumalen zeithero, so weiters hochangestiegene Mångel dessen, was hierunter zu verrichten seyn wird, keinen Zweifel übrig låsset, daß auch gemeldete nachfolgende 3. Classen eben wohl genung zu thun finden werden; als minder nicht bey diesem von denen Stånden des Reichs mit so mercklichen Kosten besorgenden Geschåfft eine Gleichheit zu beobachten seyn will: Als erachten wir für diensam und gebührend, auch mehrgedachte letztere 3. Classes zu einer ebenmåßigen Einjährigen Tragung dieser Bürde anzuweisen, welches wie es aber als eine Abånderung des mehrberührten jüngern Reichs-Abschieds comitialiter zu Stand zu bringen seyn wird; also Euer Kayserl. Maj. Ihro nicht entgegen seyn lassen werden, zu dem End das erforderliche Innhalts Dero ohnehin dieserhalben ans Reich ergehenden Commissions-Decrets dahin mit gelangen zu lassen.

Sodann ist hiebey zu erwågen fürgekommen: Wie vil Råthe von jedem Deputirten Stand abzuschicken seyn möchten, als weßhalben, ob zwar nicht leicht zu vermuthen, daß die Stånde des Reichs mit ohnnöthiger Vermehrung derer abordnenden Råthen sich selbst in

grössere Kosten setzen werden, und wann auch dergleichen beschehete, dannoch die in mehrerer Zahl von einem Stand abgeordnete Räthe darum gleichwohl einigen Vorzug nicht haben, sondern nur einen Reichs-Deputatum repræsentiren würden: So wollte uns jedannoch rathsam zu seyn bedüncken, wann Euer Kayserl. Maj. geruhen möchten, unter denen, vermöge classis primæ dieser extraordinari-Reichs-Deputation den Anfang machenden Ständen eine billigmässige Auskunft und Vereinigung zu so erspriesslicherer der Sachen Einleit- und Vollbringung mit Gelegenheit der nächst bevorstehenden Comitial-Zusammenkunfft zu stifften.

Nachdeme ferner die bedauerliche Erfahrniß vielfältig gegeben, was maßen die zu sothaner Visitation und Revision auf eine oder andere Weise Deputirte Stände des Reichs deme verschidentlich sich nicht gefüget, dannenhero in denen Reichs-Satzungen wiederhohlte Vorsehung zu Ersetzung sothanen Abgangs und Bestraffung derer säumigen Stände geschehen; so ist in erwähnten 17den Art. und dessen 7den §. gemeldter Euer Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation deme allerdings insistiret worden. Da aber zu befahren, daß es hierinnen einen und zwar solchen Schärfung wohl bedürffen möchte, von welcher der Vollzug keiner besondern Weitläufigkeit unterworffen wäre; Als will unsers gehorsamsten Ermessens wohl gut und nöthig seyn, daß Euer Kayserl. Maj. Ihro gefallen ließen, auch hierüber mittelst Dero in dieser Sache ohnehin

nehin an das Reich ergehenden Comissions-Decreti ein fördersames Gutachten zu erfoderen. Gleichwie in weiterem §. 6. des gedachten Articuls der Wahl-Capitulation die deputirte Reichs-Stände einsweilen auf die vorhandene Reichs-Satzungen und Verordnungen instructionis loco angewiesen seynd und aber hiebey von gesammten Reichs wegen eine fernere Anordnung zu thun für gut angesehen werden möchte: So stellen Euer Kayserl. Majestät wir gehorsamst anheim, dieserhalben mehrberührtem von Ihro erlassenden Commissions-Decreto das nöthige mit einfließen zu lassen, ohne jedoch, wie wir nochmahln anzumercken und allenthalben zum Grund zu setzen nicht unterlassen können, dadurch den nach denen bereits vorhandenen Reichs-Satzungen einsweilen ausgemessenen Fortgang sothaner Extraordinari-Reichs-Deputation im mindesten aufzuhalten.

Da auch nur zu bekannt ist, was gestalten die überschwenglichen Kostspieligkeiten, welche bey dergleichen Begebenheiten sich eingeschlichen haben, eines theils verursachen, daß die Stände des Reichs an die so nöthige Schickung Ihrer Räthen so ungern kommen, mithin dieselbe wohl gar unterlassen, oder aber sich mit einem beschwerlichen Aufwand belästiget sehen müssen, andern Theils aber das viele Gast- und Gesellschaffts-halten einen mercklichen Zeitverlust nach sich führet: Als überlassen wir Euer Kayserl. Maj. gepriesenster Erleuchtung, wie Allerhöchst-Dieselbe die hierunter rathsame und nothwendige Ab-

maaß und Einverständniß zum Eingang und künftiger Nachfolge zwischen denen vermöge Classis 1. deputirten Ständen, zu Unterlassung alles ohnnöthigen Prachts mit Bedienung und Equipage, auch übermäßigen Gastereyen und Gesellschafften, Reichs-Väterlich zu bewürcken geruhen wollen.

Die von Euer Kayserl. Maj. zu Vollbringung dieser großen Angelegenheit fürkehrende allerhöchste Sorgfalt, wird die Göttl. Güte mit unendlichen Segen und Ruhe beglückseligen, und wir verbleiben mit allergehorsamster Ehrerbietung. Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Ad Artic. XVIII. §. 4.

Die Summam appellabilem betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. erinnern sich allergnädigst, was gestalten in dem Justitz-Wesen darüber mehrmalige Beschwerden entstanden, daß bey Annehmung derer Appellationen an denen Reichs-Gerichten, wann die Frage von der Summa appellabili ist, nicht auf den Werth der anfänglichen Klage und Haupt-Sache, sondern allein auf die Summam gravaminis, so weit jemand durch das vorhergegangene Urtheil beschweret zu seyn vermeynet, das Absehen zu nehmen, mithin anderer gestallten weder ratione summæ unqualificirte Rechts-Händel an die Reichs-Gerichte, zu derer Interessenten schweren

Zeit-

Zeit- und Kosten-Verlust gezogen, noch auch zumahln denen von Ständen des Reichs des erlangten privilegiis de non appellando dadurch entgegen gehandelt werden möge.

Inmaßen nun Euer Kayserl. Maj. von selbsten höchst-erleuchtet erachten werden, wie sothaner Beschwerde dereinst gemessen abzuhelffen und beyden Dero Kayserl. Reichs-Gerichten die deutliche Anweisung hierinnen zu geben seye:

So haben Ihro wir hierdurch allergehorsamst anheim geben sollen: ob mildest gefällig wäre? auch hierüber bey dem gesammten Reich die Nothdurfft dermaßen förderſamst zu veranlassen, daß mittelst eines Reichs-Schlusses in des Reichs-Hoff-Raths und des Cammer-Gerichts ohnehin zu verbessernden Ordnungen, das nöthige dißfalls versehen und ausgedruckt werde. Und wir verharren mit devotester Verehrung 2c. Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Ad Art. XVIII. §. 8. seqq.

Den Schwäbischen Crayß betreffend.

P. P.

Was an uns, der Schwäbische Crayß wegen ihme von der Land-Voigtey in Schwaben und sonsten verschiedentlich entzogener Reichs-Ständen und steuerbarer Güther gelangen lassen, um demselben zu seiner dißfalsiger Herstell- und Ergäntzung Unsere beyhülffliche Hand zu bieten; davon haben Euer Kayserl. Maj. wir hier-

hierdurch und vermittelst der Anlagen die gehorsamste Anzeige zu thun nicht umgehen sollen.

Und immaßen Allerhöchst Dieselbe von Selbsten preißlichst geneigt seynd, auch in Dero Wahl-Capitulation, bevorab Innhalts derselben 12ten Artic. zuzusagen geruhet haben, die Ergänz- und Aufrechthaltung derer Reichs-Crayße Ihro mildest angelegen seyn zu lassen:

Als empfehlen wir darzu sothanes des Schwäbischen Crayßes Suchen insonderheit zu Rechtsgebührlicher Kayserl. Vorsehung hiermit in Unterthänigkeit, und verharren. Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Ad Artic. XXII. §. 4.

Die Miß-Heurathen betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. hat allerpreißlichst gefallen, bereits in Dero Wahl-Capitulation Artic. XXII. §. 4. die denen Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung deren wohlhergebrachter Abstammung gegen ungebührliche notorische Miß-Heurathen in gemessene Sicherheit zu setzen, dergestalten, daß denen daraus entsprießenden zu Verkleinerung des Hauses die Väterliche Titel, Ehren und Würden nicht beygelegt, weniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne Deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successions-fähig erklähret, auch, wo dergleichen

vor-

vorhin geschehen, solches für nichts geachtet werden solle.

So höchlich nun hierab die Stände des Reichs sich consoliret sehen, und derenselben vorzüglichen Geburt und Stand, so fort des gesammten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings wiederfähret, so nöthig will beynebens in weiterem seyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaftig scheinenden Miß-Heurathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglichst zu Stande zu bringen.

Wannenhero Euer Kayserl. Maj. wir hierdurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen nicht umhin können, Ihro erleuchtest belieben wolle, darüber ein fördersamstes Reichs-Gutachten zu erforderen und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu beförderen. Die wir unter allerhöchster Hulden Empfehlung verharren. Franckfurth den 14ten Febr. 1742.

Ad Artic. XXIV. §. 4.

Die Gravamina gegen den Reichs-Hoff-Rath betreffend.

P. P.

Euer Kayserl. Maj. ist aus dem 24sten Artic. Dero Wahl-Capitulation allergnädigst erinnerlich, was wegen nöthiger guter Ordnung bey Dero nun aufzurichtenden Reichs-Hoff-Rath zu des allerhöchsten Ober-Richter-Amts

und der Justitz Besten vorgesehen worden seye und wie insonderheit in dem 4ten §. daselbst wegen ein-so anderer vormahliger Contraventionen künfftiger Abstellung Euer Kayserl. Maj. nach Dero allergepriesensten Rechts-Liebenheit die nachdrucksame Zusage zu thun, allergnädigst beliebet haben.

Angesehen nun wegen sothaner vormaligen Contraventionen einige Special-Beschwerden bey uns vorkommen:

Als sollen wir gehorsamst unermangeln, davon gegenwärtig und mittelst derer Anlagen Euer Kayserl. Maj. die besondere unterthänigste Anzeige zu thun und Allerhöchst Dero gerechtesten Einsicht und Fürkehr zur künftigen Abhülff geziemend zu überlassen. In wessen ungezweifelter Zuversicht Wir mit allschuldigster Devotion verharren. Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Dict. Franckfurth den 12ten Mart. 1742.

Ferners angezeigte Justitz-Mängel bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath.

Neben deme, daß bey einer vorgehenden Visitation des Reichs-Hoff-Raths sich ergeben dürffte, daß die Ao. 1711. geklagte Mängel desselbigen auch noch nach Ao. 1714. continuiret haben, ist sonderlich mehrmahlige Beschwerde darüber geführet worden.

1) Daß

1) Daß zuweilen die Præsidenten selbsten sich gar vieles wieder ihre Amts-Pflichten, und die Vorschrifft der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 4. 14. 15. Tit. 4. in specie §. 18. Tit. 5. §. 25. und so weiter.

2) Daß die sogenannte Herren-Banck gar zu sehr mit Räthen, welchen es noch darzu grossentheils an denen erforderlichen Qualitäten und Fleiß, ja an erforderlichem Alter und Erfahrenheit wieder die Verordnung Tit. 1. §. 1. 2. 3. ermangelt, überladen werden, ja daß

3) Selbst auf der gelehrten Banck zuweilen Subjecta genommen werden, welche dieser Stelle nach denen Reichs-Gesetzen und der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 1. & 3. nicht fähig gewesen.

4) Daß das Examen und die Prob-Relation wieder die Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. 24. und die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 3. unterlassen worden.

5) Daß die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 15. wegen annehmenden Verehr- und Schenckungen, nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.

6) Daß besonders in Rescripten und Communications-Processen auch Commissions-Sachen offt sehr tumultuarisch verfahren, und darüber die Partheyen mehrmahlen um ihre remedia juris gebracht worden, wieder die Verordnung Tit. 11. §. 8. seq.

7) Daß

7) Daß Rechts-kräfftige Bescheid, Partheyen zu Gefallen, wieder allen Ordinem processus aufgehoben, und so auch in denen wichtigsten Materien keinen gewissen Principiis Juris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wieder den Art. 16. der Wahl-Capitulation und Tit. 5. §. 19. & Tit. 1. §. 15. der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung.

8) Daß man die Commissiones zur Güthe zur Durchtreibung allerhand Neben-Absichten mißbrauchet, und die Partheyen mit Gewalt darzu genöthiget, wieder das ausdrückliche Verbott Tit. 11. §. 5.

9) Daß häuffige der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung gantz unbekannte Hof-Commissiones angeordnet, und die Räthe dadurch distrahiret worden.

10) Daß wieder die klare Maßgebung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 14. vieles für Deputationes, und zu diesen so gar Leuthe, so zum Reichs-Justitz-Wesen nicht verpflichtet waren, gezogen, ja wohl alles durch sie dirigiret und die Sache hernach nur pro forma in den Reichs-Hoff-Rath gebracht worden.

11) Daß man denen einträglichen Processen mit Fleiß kein Ende machen wollen.

12) Daß der Verordnung Tit. 5. §. 24. und Tit. 6. §. 13. zuwieder kein Secretum gehalten worden.

13) Daß man wieder den Art. 16. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hoff-Räthe darzu

gezo-

gezogen, wenn Kayserl. Maj. die Reichs-Hoff-Raths-Gutachten vorgetragen worden.

14) Daß selbst der Reichs-Hoff-Raths Præsident, und Reichs-Vice-Cantzlar wieder die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht gezogen, oder selbige durch sie verhandelt worden.

15) Daß das Hoff-Marschall-Amt, wieder die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 8. und die Wahl-Capitulation Tit. 16. §. 20. und die Erb-Vogt-Amts-Cantzley dem Reichs-Hoff-Rath große Eingriffe gethan.

16) Daß in Sachen, so vor dem Reichs-Hoff-Rath anhängig gewesen, Haupt-Resolutiones ohne dessen Vorbewust ausgefertiget worden, wieder den 16. Artic. der Wahl-Capitulation.

17) Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und dem Tit. 11. §. 8. der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung zuwieder, je länger je mehrere Eingriffe geschehen.

18) Daß wieder den Art. 25. Capitulationis die Erb-Land-Cantzleyen auch der Reichs-Cantzley große Eingriffe gethan.

19) Daß der Reichs-Hoff-Rath die bekannte Constitution Tit. 7. §. 11. der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkenntnüß über Reichs-Lehen, nach Gefallen interpretiret und seine Jurisdiction zu weit extendiret, indem derselbe

20) Diese Constitution auch auf diejenigen Fürstenthümer rc. welche vom Reich nicht zu Lehen

hen rühren, wann sie nur von weyl. denen Röm. Kaysern mit Regalien begabet seynd, ziehen will.

21) Dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputiret, wenn gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theil gäntzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankommet, oder einen Theil desselben.

22) Der Reichs-Hoff-Rath von denen Reichs-Cammer-Gericht Sachen avociret, welche daselbst von langen Jahren consensu utriusque partis zuweilen bis zur Submission getrieben worden. Ja gar

23) in dergleichen Causis ausgesprochene, ja gar exequirte Urtheil, als a judice incompetente ausgesprochen, rescindiret, und darüber de integro cognosciren will.

24) Man so gar auch geringere Lehns-Sachen vor den Reichs-Hoff-Rath ziehen will.

Regi-

Register.

Die erste Zahl bedeutet das Blatt, die zweyte den §. der dabey gesetzte Buchstabe E. die Einleitung.

A.

Accisen, neuerliche, sind abzuschaffen 69. 11
Acht ist den unschuldigen Agnaten nicht schädlich 165. 66. 8
Acht-Sachen, wie darinnen zu verfahren? 163. 1
Adcapitulandi Jus den Churf. vorbehältl. 203. 2
Advocatie der Kirche 5. 1. ist nicht gegen den Westphälischen Frieden anzuziehen 11. 10
Aechter, wie mit ihren Gütern zu verfahren? 165. 6
Agenten der Reichs-Stände am Kays. Hof, stehen nicht unterm Hof-Marschall-Amt 187. 88. 7
Agnaten, ihnen schadet die Acht nicht 165. 66. 8
Alienatio, s. Veräuserung.
Allianz, s. Bündniß, Bund.
Allodia, s Reichs-Allodia.
Allodial-Güter verwürckter, wie es damit zu halten? 169. 4
Alt-Fürstliche Häuser, s. Fürsten.
Anfalls-Gelder, s. Laudemien.
Anlagen, s. Reichssteuren.
Anschlag, s. Reichs-Anschlag; Reichs-Matric.
Anwartschafft, s. Expectanz.
Appellation an den Pabst oder dessen Nuntios, in Civil-Sachen verboten 117. 4
Appellabilis summa 230 sq.
Arreste, wenn sie verboten? 127. 5
Assignationen sind an die Creyse und Stände nicht auszustellen, 56. 8
Attentaten durch neuerliche Zölle, wie darbey zu verfahren 159. 3
Audienz, will der Kayser den Reichs-Ständen schleunig ertheilen 179. 2
Auflagen, neuerliche, wie dabey zu procediren 159. 5

Aufzug

Aufzug mit bewehrter Garde, ist den frembden Gesandten nicht erlaubt 196. 2
Augspurgische Confessions-Verwandte sollen vom Kayser gleichen Schutz bekommen 11. 10
— deren Beschwerden will der Kayser abthun 11. 12. 11
— ihre Reservation, wegen der Advocatie 11. 10
it. wegen des Ryßwickischen Friedens 50. 12
— Händel mit dem Pabst, wegen der Processe 119. 6
Avocation vom Cammer-Gericht am Reichs-Hoff-Rath ist verboten 134 sq. 17
Ausdrückungen, ungebührliche in Memorialien, ob diese so denn zu dictiren? 109 sq. 7
Austräge Austrægæ, dabey sollen die Reichs-Stände geschützet werden 151. 4

B.

Banck, s. Reichs-Collegium.
Bann, s. Acht, Acht-Sachen.
Bannum contumaciæ ist abgeschaffet 166 sq. 11
Bayern, s. Chur-Bayern.
Beförderungs-Schreiben, s. Promotoriales.
Belehnung, s. Lehen, Reichs-Lehen.
Benachbarte, mit denen soll Friede gehalten werden 42. 8
Bericht vor Ertheilung der Mandatorum, zu erfodern 122. 5. 162. 7
Beneficium Revisionis, s. Revision.
Beschwerden, siehe Gravamina.
Bischöffe, sind nicht wider die Concordaten zu beschwehren 114. 1. 116. 2
Boten, Land- und Reichs-Städtische, wie sie sich zu verhalten 200. 3
Bottschaffter, s. Gesandten.
Brabantische Bulle, deren Mißbräuche sind abzustellen und die gravirten Stände dagegen zu schützen 195. 4
Braunschweig-Lüneburgische Chur, s. Chur-Braunschweig.
Bremen, Hertzogthum, an wessen statt es der Cammer-Visitation beyzuwohnen? 141. 5
Bremen, Reichs-Stadt 61. 2
Bücher-Commissarius, dessen Amt und Pflicht 20 sq. 7. 8
Bulle, güldene, ist auf die Braunschweigische Chur zu extendiren 13 sq. 3
Bund, Bündniß, ist ohne Bewilligung der Stände nicht

nicht zu schlüssen 42 sq. 2 58. 1
— oder doch die Churfürsten dabey zu Rathe zu ziehen 58 sq. 2
— wenn die Stände solche machen können? 59 sq. 4
Bürgschafft, ist wegen durchziehender Völcker zu leisten 53. 17

C.

Cammer-Gericht kan keine Gesetze machen, noch interpretiren 18 sq. 4. 5.
— dessen Sitz ist von Quartieren frey 48. 10
— soll die Justiz unpartheyisch administriren, 126. 4
— demselben ist durch Kayserliche Rescripta nicht Einhalt zu thun 128. 7
— an selbiges die nöthigen Erinnerungen zugleich mit dem Reich zu thun ibid.
— daselbst hat nur die Revision statt 133. 16
— dessen Gerichtsbarkeit und Ansehen zu befördern 129. 8
— davon will der Kayser keine Sache avociren 134 sq. 17
— und dessen Urtheile schleunig vollstrecken 135. 1
— es soll über die Caution in casum succumbentiæ erkennen 138. 2
— soll zur Zeit der Revision ein Justitium haben 144. 11
— die Einkünffte dessen Beysitzer sind zu vermehren 145. 13
— soll die Reichs-Stände mit Commissionen und Mandaten nicht beschweren 152. 5
— ist auf die Wahl-Capitulation zu verpflichten 202 sq. 1
— daran wird vom Schwäbischen Land-Gerichten appelliret 156. 10
Cammer-Gerichts Assessores, deren Anzahl zu vermehren 145. 13
Cammer-Gerichts-Ordnung, darüber ist fest zu halten 127 sq. 6
— darnach die Urtheile zu vollstrecken 135. 1
— deren Concept ist zu revidiren und zu verbessern 143. 9
— Interpretation betreffend 224
— darnach ist mit den eximirten zu verfahren 145. 2
Cammer-Gerichts-Revision und Visitation will der Kayser befördern 138. 3
— wie sie geschehen soll 140. 4 sq. ingleichen 225 sq.

Cammer-Gerichts-Revision und Visitation, währender selbiger hat kein Justitium statt 144. 11
Cantzley-Gelder, damit soll niemand ohne Noth beschwehret, 54. 1 noch selbige erhöhet werden 146. 17
Capitulation, Kayserl. deren verschiedene Benennungen E. 1. sq. 1. 2
— — Bedeutungen E. 5. 4
— Commentatores und allgemeine Schrifft-Steller E. 72 sq. 16 sq.
— Schicksaale E. 16. 8
— Uhrsprung E. 11. 7
— ob dadurch die Kayserl. Majestät eingeschräncket werde? E. 8. 6
— darauf sind die Reichs-Gerichte zu verpflichten 202. 203. 1
— selbe lässet der Kayser durch Commissarien beschwören 205. 4
— oder soll sie selbst beschwören und darüber fest halten 205. 5
— auch Neun Exemplare davon ausstellen 206. 8
Capitulatio perpetua soll auf dem Reichs-Tag zu Stande gebracht werden 203. 2
— Schicksaale derselben, und der darüber entstandenen Streitigkeiten E. 19 sq. 9-14
Cautio in casum succumbentiæ, wer darüber erkennet? 138. 2
Christenheit will der Kayser schützen 5. 1
Christliche Kirche, siehe Kirche.
Chur-Bayern, dessen Vergleich wegen des Vicariats, wie es damit zu halten? 35. 18
— dessen Vicariats-Handlungen werden approbiret 34. 19
Chur-Braunschweig, darauf ist die güldene Bull zu extendiren 13. 3
— dessen Chur soll manuteniret und mit einem Ertz-Amt versehen werden 23. 5
Chur-Cölln, dessen Vergleich mit Mayntz, wegen der Crönung, wird bestätiget 25. 9
Chur-Mayntz, dessen nur erwehnter Crönungs-Vergleich wird bestätiget 25. 9
— ingl. dessen Directorium und Ertz-Cancellariat 109. 6
— kan allein die Tax-Gefälle moderiren 177. 10

Chur-

Chur Mayntz soll ad interim die Reichs-Hoff-Raths-Visitation verrichten 183. 7
— besetzet die Reichs-Cantzley 183. 1
Chur-Pfaltz, wie es mit dessen Vicariats-Vergleich zu halten? 33 sq. 18
Churfürsten, Conservation deren Rechten 5 sq. 2. 9 sq. 9 21 sq. 1
— Titul 22. 2
— Rath in wichtigen Reichs-Sachen 22. 3. 101. 21
— Handhabung bey ihrer Chur-Würde und Vorzügen 22. 4
— Confirmation deren Verein 23 sq 6
— ihr Consens, wenn ein Reichs-Stand von Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage zu suspendiren oder auszuschlüßen 6 sq. 3
— sollen bey ihrem Wahl-Recht und gesondertem Rath gelassen werden 25. 10. 29. 14
— ihrer Gesandten Rang 35 sq. 21
— deren Recht bey Deputations- und Friedens-Handlungen 48 sq. 11
— sind bey Reichs-Bündnissen im Nothfall allein zu Rathe zu ziehen 58 sq. 1. 2
— und wegen Anlegung der Zölle 65. 2
— oder anderer Auflagen 73. 19
— wie auch Stapel-Gerechtigkeiten 74. 23
— Exemptions-Privilegien 75. 24. 25. und in andern wichtigen Reichs-Sachen 101. 21
— geniessen, nebst ihren Räthen und Gesandten die Zoll-Freyheit 75. 26
— deren Argumenta vor das Recht der Wahl-Capitulation E. 56 sq. 14
— reserviren sich das Jus adcapitulandi 203. 2
— deren Collegial-Schreiben an den Kayser 213 sq.
— dieselben will der Kayser in Obacht nehmen 204. 3
Churfürsten-Täge sind zu gestatten 28. 12
— Verein wird confirmiret 23 sq. 6
Civil-Sachen sind nicht nach Rom oder vor die Päbstl. Nunciatur zu ziehen 117. 4
Cölln, s. Chur-Cölln.
Collegial-Schreiben an den Kayser 213 sq.
— dieselben will er in Obacht nehmen 204. 3
Collegial-Tage sind zu halten erlaubt 113. 10

Collegium, s. Reichs-Collegium.
Comitial - Berathschlagungen, s. Reichs-Tag.
— Defecte, deren Abstellung 222
— Deliberationes, deren Beschleunigung 220
— Regulativ, wegen dahin gehöriger Vorstellungen 222
Comitial - Gesandten sind Zoll-frey 77 sq. 31
Commercien sollen befördert werden 60. 1
— sonderlich in Hansee-Städten 61. 2
— wegen ihrer Sperrung sind Repressalien zu gebrauchen 64. 6
— sollen durch Schiff-Ausläger und Licenten nicht gehemmet werden 66. 6
— darüber soll in Kriegs-Zeiten die Kayserl. Generalität nicht cognosciren 44 sq. 4
Commissarien, Kayserliche, bey Reichs-Deputationen 106. 7
— auf Reichstägen 107. 2
— in Reichs-Sachen 152 sq. 5
Commissionen, wie sie in Streitigkeiten zwischen Landes-Herren und Unterthanen, zu erkennen? 122. 5. 123. 7
— sollen wider die Reichs-Gesetze nicht statt finden 129 sq. 9
— wie sich der Kayser dabey zu verhalten? 152 sq. 5
Commissions-Decrete, Kayserliche, wie sie zu erfolgen? 109. 5
Compensationes, wie sie zu gestatten? 56. 8
Conclusa, s. Reichs-Tags-Conclusa.
Concordata principum, will der Kayser handhaben 113 sq. 1
— und die Beschwerden der Stände dagegen abthun ibid.
Conservatoria sind wider die Landes-Herren nicht so gleich zu ertheilen 161. 6
Costantzische (Fürstl.) Reichs-Lande, und Schweitzerische Eingriffe gegen dieselben 215
Consumtibilia der Reichs-Stände und ihrer Gesandten, wenn sie Zoll-frey? 77 sq. 31
Contradictionen wider den Westphälischen Frieden sind ungültig 19 sq. 6
Contributionen, damit soll niemand ungebührlich beschwehret werden 54. 1. 93. 12

Crayß-

Crayß-Ausschreib-Aemter, deren Bericht wegen der Zölle zu hören 76 sq. 28
— ihnen will der Kayser hülffliche Hand leisten 101 sq. 1. 2.
Creys-Directoren, deren Amt in Bestraffung der Müntz-Verbrecher 83. 2
Creys-Exemtionen, s. Exemtion.
Creys-Müntz-Städte, siehe Müntz-Städte.
Creys-Verfassungen und Ordnungen sind zu handhaben 104. 3. 4
Creys-Täge können frey gehalten werden 113. 10
Crimen læsæ majestatis, die dadurch verlohrne Lehn- und Allodial-Güter fallen dem Landes-Herrn heim 168. 3. 4
Crönung, verspricht der Kayser bald zu suchen, und die Churfürsten dazu zu erfordern 24. 8
— Vergleich darüber zwischen Mayntz und Cölln wird bestätiget 25. 9

D.

Decreta, Kayserliche, sollen dem Reichs-Hoff-Rath nicht Einhalt thun 131. 12
— in Reichs-Sachen nur aus dem Reichs-Hoffr. ergehen 131. 13
— nicht aber aus dem Geh. Rath 145. 15
— auf Reichs-Gutachten bald erfolgen 109. 5
Deputation, s. Reichs-Deputation.
Deputationen finden im Reichs-Hoff-Rath nicht statt 185. 13
Deputirte, s. Reichs-Deputirte.
Desideria der Stände sind bald auf den Reichs-Tag zu bringen 110 sq. 8
Dictatur, wann und in welcher Zeit sie zu bewerckstelligen ibid.
Dignität, s. Standes-Erhöhung.
Diplomata, Kayserliche, sind aus der Reichs-Cantzley auszufertigen, ausser dem sie ungültig sind 175. 7. 176. 8. sollen bey andern Cantzleyen ohne neue Taxe gelten, ibid. 9. nicht eingelöste sollen nicht gelten, 177. 11. sondern cassirt seyn, 177. 12. auch die von vorigen Kaysern ertheilte 178. 13
Directorium, s. Reichs-Directorium.

Dom-Capitel, deren Vorrechte und Staturen sind zu conserviren 113 sq. 1
Durchlauchtigst, diesen Titul soll der Kayser den Chur-fürsten geben 22. 2
Durchzüge, wie es damit zu halten 47. 9. 52. 15

E.

Einigkeit im Reiche zu erhalten 124. 1
Einnahme der Reichs-Steuren 55. 3. 4
Einquartirung, wie es damit zu halten 47. 9 und selbige einzurichten? 52. 15
Erb-Aemter Vorzüge und Nutzungen zu erhalten 39 sq. 24
Erb-Folge, s. Succeſſion.
Erb-Lande, Kayserliche, Rechte der Immediat-Stände in denselben 158. 3
Erb-Recht, will sich der Kayser nicht anmassen 13. 2
Erb-Verbrüderungen der Stände werden confirmiret 10. 9
Erb-Vergleiche 97. 9
Ergänzung der Reichs-Creyſſe, s. Reichs-Creyſſe.
Erstgeburth, s. Primogenitur.
Ertz-Amt, damit soll Chur-Braunschweig versehen werden 23. 5
Ertz-Bischoff, s. Bischoff.
Ertz-Marschall-Amt, dessen Rechte 41. 25
Evangelische, s. Augsp. Confeſſions-Verwandte.
Evocations-Proceſſe werden aufgehoben 195. 4
Execution der Urtheile, sollen befördert, 135 sq. 1. und wider auswärtige Mächten geschützet werden, 146 sq. 16. wie damit in Reichs-Sachen zu verfahren? 165. 5
Executions-Ordnung, nach selbiger sollen die Reichs-Kriege geführt, 43 sq. 3. wider die säumigen Reichs-Stände verfahren 57 sq. 11. die Urtheil vollstrecket, 135. 1. sonderlich in Achts-Sachen, 165. 5. und auf den Reichs-Tag revidiret werden 104 sq. 3. 5
Executions-Receſs, darüber soll gehalten, 17. 3. 129. 9. und das Rückständige restituiret werden, 157. 1. auch vom Kayser selbst ibid.
Exemtion vom Hoff-Gericht zu Rotweil ist denen, so sie hergebracht, zu gestatten 156. 9
— von der Landsherrl. Jurisdiction ist nicht zu gestatten, 119 sq. 2. und die erschlichene zu caſſiren 122.

122. 5. vom Reich, 88. 2. die wohl hergebrachte ausgenommen, 149. 2. Reichs-Steuren, 56. 7. 9. it. von Zöllen, 74 sq. 24. 25. soll nicht mehr ertheilet, sondern abgeschafft werden.
Exemtions-Irrungen sind abzuthun 57. 10
Expectantien auf Reichs-Lehen, wo sie auszufertigen? 97. 8. was dabey zu beobachten? 98. 10. die darwider ertheilte Lehn-Brieffe sind ungültig 97. 9
Expedition der Kayserl. Diplomatum soll in der Reichs-Cantzley, 175. 7. und schleunig geschehen 179. 2

F.

Familien-Verträge, wie es mit deren Edition zu halten 95. 2
Fiscal, wie auf dessen Angeben der Reichs-Hoff-Rath zu verfahren, 20. 7. soll den Recurs in Civil-Sachen nach Rom ahnden 117. 4
Fisci Jura der Reichs-Stände 169. 4
Flüsse im Reich, wie sie schiffbar zu machen? 67. 7
Freyheiten der Reichs-Stände 9 sq. 9
Friede soll im Reich, 124. 1. und mit den Benachbarten gehalten, 42 sq. 2. auch nach dessen Erhaltung, alles im vorigen Stand gesetzet werden 50 sq. 12
Friede, Religions, 14. 3. 129. 9
— Ryßwickischer, und dessen Reservation 50. 12
— Westphälischer, und was in Ansehung dessen, durchgehends verordnet 14. 2. 19. 6. 24. 7. 51. 13. 59. 4. 129 sq. 9. 145. 14. 149. 2. 152 sq. 5. 163. 1
Friedens-Handlungen, wie sie zu unternehmen? 48 sq. 11.
Fürsten, sind bey ihren Rechten zu erhalten, 6. 2. und nur qualificirte in ihr Collegium aufzunehmen, 7. 5. 172 sq. 2. dabey ihr Sitz- und Stimm-Recht nicht von einer Linie auf die andere zu bringen 8. 6
— deren Argumenta vor das Recht bey der Kayserl. Wahl-Capitulation zu concurriren E. 64 sq. 15
Fürsten, Geistliche, wie sie die Lehn empfangen können? 95. 4
— der minderjährigen Belehnung 95 sq. 5

Fürstl. Collegium, wie die darinnen aufzunehmende qualificiret seyn müssen? 7. 5. 8. 7

G.

Gebräuche, dabey sind die Stände zu schützen 9 sq. 9
Geheimer Rath, Kayserl. was in Ansehung dessen geordnet? 131. 12. 13. 145 sq. 15
Generalität, Kayserliche, wie sie sich zu verhalten, 44 sq. 4. auch in Ansehung der Quartiere? 47. 9
— Reichs, soll von beyderley Religion seyn 43 sq. 3
Gerechtigkeit ist zu erhalten 124. 1
Gerichtsbarkeit, s. Jurisdiction.
Gesandten, Kayserliche, sollen den Churfürsten nicht aufgedrungen werden 29. 13
— Königlicher, Churfürstlicher, Rang 35 sq. 21
— der Reichs-Stände, was in Ansehen derer geordnet? 77 sq. 31. 179. 2. 187 sq. 7
— fremder Machten, sollen sich nicht in Reichs-Sachen mischen, 195 sq. 1. deren Aufzug, wie er beschaffen seyn soll? 196. 2
Gesetze, siehe Reichs-Gesetze.
Gewalt, wider der auswärtigen, die res judicatas zu schützen 146. 16
Gewohnheiten der Reichs-Stände zu conserviren 9 sq. 9
Glimpflicher Stylus, s. Stylus.
Gnaden-Briefe, Kayserliche, was dieserhalb verordnet? 175 sq. 7 sq.
Grafen 5 sq. 2
Gravamina, sind auf den Reichs-Tag zur Berathschlagung zu befördern 110 sq. 8
— wider die Standes-Erhöhungen 174 sq. 6
— — den Reichs-Hoff-Rath 182. 4
—— — Reichs-Post-Wesen 196 sq. 1
— — Päbstl. Stuhl 113 sq. 1
Gutachten des Churfürstl. Wahl-Collegii 204. 3
Güter der geächteten 165. 6

H.

Hamburg 61. 2
Hansee-Städte 61. 2
Hecke-Müntzen 81 sq. 2
Herkommen, s. Gewohnheit.
Herren im Reich, was davon verordnet? 5 sq. 2. deren Rang 38 sq. 23

Herrschafft, unmittelbare, wer selbe haben muß? 7. 5
Hochwürdigst = Churfürstl. Titul 22. 2
Hoff = Aemter, Kayserliche, sollen den Erb = Aemtern nicht eingreiffen 39 sq. 24
Hoff=Commissionen, wo sie nicht Platz finden? 185. 13
Hoff=Gericht, s. Rotweilisch, Land=Gericht.
Hülffe, wie sich der Kayser bedienen kan? 45. 5. deren Werbung, Durchzug, 46. 7. 51. 14. 52. 15. und wie sie sonsten beschaffen seyn muß? 60. 5

I.

Immedietät der Stände 149 sq. 4
Imposten, was dabey zu beobachten? 68 sq. 11
Instanz, erste, der Reichs=Stände 149 sq. 4
Instrumentum Pacis, siehe Frieden
Interpretation der Reichs=Gesetze 19. 5
Investitur, s. Reichs=Lehn.
Johanniter Orden, wie dessen entzogene Güter wieder herbey zu bringen? 91. 8
Italiänische Reichs=[illegible] s. Reichs=Lehn.
Jurisdiction in Ansehung der Standes=Erhöhungen 174. 5
Justitium, wann es nicht statt findet? 144. 11
Justiz, wie zu administriren? 126 sq. 4
Justiz-Mängel und deren fernere Anzeige 234 sq.

K.

Kauffmanns Gesellschafften, welche abzuschaffen? 62 sq. 3
Kayser, dessen Rechte, siehe unter jeden Articul, besonders.
Kinder aus Miß= Heyrathen 173. 4
Kirche, Christliche, ist zu schützen 5. 1
König, Römischer, dessen Wahl wenn sie vorzunehmen? 26 sq. 11
Königl. Gesandten, s. Gesandten.
Kriege, des Kaysers, it. frembde rc. darein soll das Reich nicht gezogen werden 42. 2
Kriegs=Beschwerden, damit sollen die Stände nicht beleget werden 47 sq. 9
Kriegs = Rath, Kayserlicher 44 sq. 3. 4
Kriegs=Volck, was in Ansehung des frembden und ein-

einheimischen verordnet? 46. 7. 47. 8. 52 sq. 15. 16

L.

Land-Boten Wesen wird eingeschräncket 200. 3
Land-Friede, wird bestätiget 14. 3
Lands-Fürst, siehe Reichs-Stand.
Landes-Hoheit, ist zu erhalten 158 sq. 4
— und nicht darüber zu streiten 159 sq. 6
Landes-Regierung, ist den Ständen nicht zu entziehen 7. 4
Landsassen, Verordnung davon 119 sq. 1. 2. 3. 121. 4. 122. 5. 6. 123. 7. 8. 159 sq. 6
Land-Stände, siehe Landsassen.
Land-Steuren, wer dabey die Disposition hat? 120. 3
Laudemien-Gelder, streitige, können die Belehnung nicht aufhalten, und sind von bereits empfangenen Lehen nicht zu fordern 95. 2. 96. 6
Leg-Städte, sollen die Reichs-Steuren empfangen 55. 3
Lehen, s. Reichs-Lehen.
— verwürckte der Land-Stände 168. 2. 3
Lehn-Brieffe, wie und wo sie zu expediren? 93 sq. 1. 97 sq. 8. 9
Lehen Empfängniß 124. 2
Lehen-Herrl. Rechte, dabey die Stände zu schützen 167. 1
Lehn-Revers will der Kayser dem Reich ertheilen 93. 11
Lehen-Sachen s. Jurisdiction it. Reichs-Gerichte.
Lehen-Taxe 95. 2. 146. 17
Libri Symbolici, s. Symbolische Bücher.
Licenten, welche verboten und abzuschaffen 66 sq. 6. 68 sq. 11
Litispendenz, erlaubt keine Thätlichkeiten 127. 5
Lübeck 61. 2

M.

Malteser, s. Johanniter-Orden.
Mandata, wider den Landes-Herrn, ohne Bericht, sind null 122. 5. 162. 7
— wie sie sonsten beschaffen seyn sollen 129. 9. 131. 13. 152. 5
Manufacturen, siehe Waaren.
Marche-Wesen, s. Durchzüge.
Matricul, s. Reichs-Anschlag.

Mayntz,

Mayntz, s. Chur-Mayntz.
Memorialien der Reichs-Stände, was davon verordnet? 109 sq. 7. 110 sq. 8
Minderjähriger Reichs-Fürsten-Belehnung 95 sq. 5
Ministerium, Kayserliches, soll dem Reichs-Hoff-Rath nicht eingreiffen 131. 12
Misheyrathen 173. 4. 232 sq.
Mobilien, der Reichs-Stände rc. sind Zollfrey 77. 31
Moderation der Reichs-Anschläge 56. 9. und Tax-Gefälle 176 sq. 10
Monopolia sind abzustellen 63. 3. 4
Montferat, damit soll Savoyen beliehen werden 189. 1. 190 sq. 2
Müntze, was davon verordnet? 79. 1. 81. 2. 83. 3. 84. 4
Müntz-Freyheit, wie zu verleyhen? 85. 6. deren Mißbrauch, wie zu bestraffen? 85 sq. 7
Müntz - Probations - Täge 84 sq. 5
Müntz-Recht, Müntz-Regal, s. Müntz-Freyheit.
Müntz-Sorten, frembde, wie sie gelten sollen? 85. 5
Müntz-Städte 82 sq. 2. 85. 6
Müntz-Verbrechen, deren Straffen 85. 7. 86. 9. 87. 10. 11
Müntz-Verordnungen sind zu machen 80. 1
Müntz-Wesen, s. Müntze.
Municipal-Städte, s. Land-Städte.
Muster-Plätze, damit ist niemand zu beschweren 47. 9

N.

Nachreisen, damit sind die Stände nicht zu beladen 54 sq. 1
Niederlag - Gerechtigkeit, welche nicht gelten soll? 72 sq. 17
Nürnberg soll an statt Straßburg der Cammer-Visitation beywohnen 141. 5
Nürnbergischer Executions-Receſs, v. Executions-Receſs.
Nuntius, Päbstlicher, an ihm ist in Civil-Sachen kein Recurs zu nehmen 117. 4

O.

Ober-Acht, s. Acht.
Orden, Malteser, s. Johanniter-Orden.
-- Teutscher, s Teutscher Orden.

P.

Pabst, verschiedene Verordnungen in Ansehung dessel-

desselben 5. 1. 11. 10. 113. 1. 116 sq. 2. 3. 117. 4. 118. 5. 119. 6

Pacta Familiæ 95. 2

Palatinate 175. 7

Pfaltz, s. Chur-Pfaltz.

Pfaltz-Lautern 141. 5

Policey-Ordnung, 60 sq. 1. und Tax-Ordnung 41. 25

Policey-Wesen, s. Policey-Ordnung.

Post-Amt, siehe Reichs-Post.

Prälaten, 6. 2. s. Reichs-Prälaten.

Primogenitur-Recht der weltlichen Chur-Häuser zu erhalten 5 sq. 2

Privilegia der Reichs-Stände werden bestätiget 9 sq. 9

— contra jus tertii sind ungültig 122. 5

— de non appellando, non evocando, 149 sq. 4. 153. 6. electionis fori, wie sie zu ertheilen? 153. 6

— ingleichen, wegen der ersten Instanz, 154. 7. ferner über monopolia, 63. 4. und über Stapel-Gerechtigkeit 74. 23

— wegen exemtion 148 sq. 1. 2

— erschlichene wieder die Lands-Herren zu cassiren 122. 5

Processe in Achts- 163 sq. 1 sq. in Religions-Sachen, 11 sq. 11. wegen Edit. Symb. Bücher, 20 sq 8 wider die Landes-Herren, 121. 4. 122. 5. 123. 9. 131. 13. die Reichs-Stände, 158 sq. 4. wegen neuerlicher Zölle, 159 sq. 5. Römische 116. 2

Promotorial-Schreiben, was dieserwegen verordnet? 66. 4. 74. 24. 128. 7

Proposition auf dem Reichs-Tage, was davon verordnet? 107 sq. 2. 3. 4

Protectoria, welche zu cassiren? 122. 5. 161. 6. und wie sie zu ertheilen? conf. Schutz-Brieffe.

Protestationen wider den Westphälischen Friedens-Schluß, sind ungültig 19. 6

Provisional-Verordnungen, wie sie einzurichten? 129 sq. 9

Pupillen, siehe Minderjährige.

Q.

Qualificirung der Reichs-Stände, zur Reichs-Tags-Fähigkeit 6. 3. 7. 5 sq.

Quar-

Quartier, siehe Einquartierung.

R.

Reassumirung des Reichs-Tags, s. Reichs-Tag.
Rechts-Händel, s. Proceß, it. Streitigkeiten.
Recurs ad comitia, ist einzuschräncken, 138 sq. 3 nach Rom in Civil-Sachen verboten 117. 4
Redintegration der Reichs-Creyse, siehe Reichs-Creyse.
Reformirte, im Westphäl. Frieden begriffen 13 sq. 3
Regalien der Stände, sind zu schützen 9 sq. 9. 159 sq. 6
— s. Reichs-Stände, Landes Hoheit 2c.
Reich, Römisches, verschiedene Verordnungen in Ansehung desselben 5. 2. 13. 1. 2. 42 sq. 2. 59 sq. 3. 4. 5. 87. 1. 88. 3. 91 sq. 9. 124. 1. 2. 178. 9
Reichs-Abschied und Executions-Ordnung von 1555. sind zu halten, zu erneuern und zu verbessern 13 sq. 3. 18 sq. 4
Reichs-Abschied, jüngster 163. 1. Vorstellung wegen eines Reichs-Interims-Abschieds 220 sq.
Reichs-Acht, s. Acht.
Reichs-Aechter, siehe Aechter.
Reichs-Aemter, wie sie zu besetzen? 179. 4
Reichs-Agenten, s. Reichs-Hoffraths-Agenten.
Reichs-Anlagen, s. Reichs-Steuren.
Reichs-Anschlag, wie er beschaffen seyn müsse? 2c. 7. 5. 8. 7
Reichs-Belehnung, siehe Reichs-Lehen.
Reichs-Cammer-Gericht, s. Cammer-Gericht.
Reichs-Cantzley, deren Rechte, Vorzüge, und andere dieserhalb gemachte Verordnungen 97. 8. 175. 7. 176 sq. 10. 177. 11. 186. 1. 3. 187. 4
Reichs-Collegia, wer darein aufzunehmen? 7. 5
Reichs-Creyse, deren Rechte, Ergäntzung, Ausschreib-Aemter, Verfassung 2c. 57. sq. 10 sq. 101. 1. 102. 2. 104. 3. 4
Reichs-Deputationen, (ordinari) deren Erneuerung, Beschaffenheit, Eintheilung, und andere dabey gemachte Dispositiones 105. 6. 106. 7. 138 sq. 3. 140. 4. 141. 5. 142. 7. 8. 143. 9. 144. 12

Reichs-Deputirte, bey Friedens-Handlungen 48 sq. 11
Reichs-Dictatur, s. Dictatur.
Reichs-Directoria 110 sq. 8
Reichs-Directorium, Chur-Maynzisches, dessen Amt, Pflicht 2c. 109 sq. 6. 7. 110 sq. 8
Reichs-Einnehmer, s. Reichs-Pfennigmeister.
Reichs-Erb-Aemter, s. Erb-Aemter.
Reichs-Ertz-Marschall-Amt, dessen Vorrechte zu erhalten 41. 25
Reichs-Festungen 44 sq. 4. 45 sq. 6
Reichs-Fiscal, s. Fiscal.
Reichs-Fürsten, s. Fürsten, it. Reichs-Stände.
Reichs-Gelder, sind zu berechnen 55. 4
Reichs-Generalität, s. Generalität.
Reichs-Gerichte, deren Pflicht, untersagte Gewalt und Einmischung, Gerichtsbarkeit, wo diese statt oder nicht statt hat? Aufrecht Erhaltung, und andere dieserhalb gemachte Verordnungen 8. 8. 18 sq. 4 5. 104. 4 117. 4. 121 sq. 4. 124 sq. 3. 126 sq. 4. 128. 7. 133. 16. 135. 1. 146. 16. 148. 1. 149. 3. 204 sq. 1.
Reichs-Gesetze, was dabey zu beobachten? 13 sq. 3. 18 sq. 4. 19. 5
Reichs-Grafen, s. Grafen.
Reichs-Gräntzscheidungen, wie sie geschehen sollen? 89. 5
Reichs-Gutachten, wegen Ergäntzung der Reichs-Creyse, Cammer-Visitation, Acht-Sachen, Verbesserung des Reichs-Hoff-Raths und dessen Visitation 102. 2. 104. 5. 144. 12. 164 sq. 4. 182 sq. 5. 183. 6
Reichs-Güter sind nicht zu veräusern, sondern zu restituiren 87. 1. 91 sq. 9
Reichs-Hoffrath, dessen eingeschränckte Gewalt, Pflicht, Aufrecht-Erhaltung, Ansehen, Gutachten, üblicher Proceß, und andere denselben betreffende Verordnungen 2c. 18. 4. 19. 5. 20. 7. 109. 6. 124. 1. 131. 12. 13. 132. 14. 15. 133. 16. 134. 17. 152. 5. 181 sq. 1. 2. 3. 183. 6. 185. 13. 204 sq. 1
— Gravamina gegen denselben 233 sq.
Reichs-Hoff-Räthe, deren Eigenschafften, Pflicht, Vorzüge, Besoldung 2c. 181

181 sq. 2. 3. 185. 10. 187 sq. 5. 6. 7. 188. 8
Reichs-Hoffraths Agenten 187 sq. 7
Reichs-Hoffraths Gutachten 132 sq. 15
Reichs-Hoffraths Ordnung, worüber zu halten 127. sq. 6. 135. 1. 145. 14. Beschwerden dagegen, 182. 4. Verbesserung 182 sq. 5
Reichs-Hofraths-Præsident, wer er seyn soll? 185. 11
Reichs-Hoffraths-Vice-Præsident 185. 11
Reichs-Hoffraths-Visitation 183 sq. 6. 7. 8
Reichs-Krieg, wie er zu führen? 43 sq. 3
Reichs-Lehen, verschiedene Verordnungen in Ansehung derselben 89 sq. 6. 92. 10. 93 sq. 2. 95 sq. 4. 5. 96. 7. Italiänische, Vorstellung dieselben betreffend, 217. Verzeichniß derer dieserhalb beym Churfürstl. Collegio vorgekommenen Anzeigen und Vorstellungen, 218 sq. Savoyische 188 sq. 1 sq.
Reichs-Lehen-Pflicht 95. 3
Reichs-Lehen-Taxe 147. 18
Reichs-Matricul, was dabey zu beobachten? 57. 10
Reichs-Pfandschafften, deren Manutenenz 9 sq. 9. 89. 4
Reichs-Pfennig-Meister 55. 4
Reichs-Pflicht, wer darein zu nehmen? 44. 3
Reichs-Post-Amt, verschiedenes davon disponiret 196 sq. 1. 2. 3. 201. 4. 202. 5
Reichs-Prälaten 5 sq. 2
Reichs-Referendarien 186. 1
Reichs-Ritterschafft, ist bey ihren Rechten zu schützen 5. sq. 2. 9 sq. 9
Reichs-Sachen, was davon verordnet? 22. 3. 101. 21. 131. 12. 187. 4. 195. 1
Reichs-Schlüsse und deren Sammlung betreffend 220 sq.
Reichs-Städte, deren Reichs-Steuren, 100. 16. und Boten betreffend 200. 3. 201. 4
Reichs-Stände, deren Rechte, Sitz, Stimm, Landes-Regierung, Bündnisse, Frieden, Immunitäten, Exemtion, Moderation, Privilegia, Zölle, Gesandten, Müntz- und andere Gerechtigkeiten, auch sonstige zum Besten derselben, gemachte Verordnungen 5 sq. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 41 sq. 1. 2. 45. 6. 47. 9. 48 sq. 11. 51 sq. 14. 54. 1. 55. 2. 56. 9. 57 sq. 11. 59. 4. 63. 4. 66. 5. 70 sq. 13.

71 sq. 16. 74. 21. 77 sq. 31. 85 sq. 7. 86. 8. 9. 87. 10. 11. 87. 1. 101. 21. 108. 4. 109 sq. 7. 119. 1. 119 sq. 2. 123. 8. 124. 2. 145 sq. 15. 146 sq. 17. 147 sq. 19. 148. 1. 149 sq. 2. 3. 4. 152 sq 5. 154 sq. 8. 156. 9. 157. 1. 159 sq. 6. 163 sq. 1 sq. 167. 1. 168. 2. 3. 169. 4. 170 sq. 6. 7. 171. 8. 173. 3. 174. 6. 176. 9. 179. 2. 187 sq. 7. 188. 8

Reichs-Steuren, was diesserhalb disponiret? 54. 1. 55. 2. 3. 4. 56 sq. 5. 6. 9. 57 sq. 11. 99. 13. 100. 16. 17. 18. 19

Reichs-Tag, wer darauf Sitz und Stimme erlangen kann? 7. 5. 8. 7. dessen Ansetzung, Kays. Commissarien, Proposition, Gutachten, ꝛc. 106. 1. 107. 2. 3. 109. 5. s. auch oben Comitial-Defecte, Comitial-Deliberationes, Comitial-Regulativ.

Reichs-Tags-Gesandten, s. Comitial-Gesandten.

Reichs-Vicariat, Italiänisches, wird dem Hause Savoyen confirmiret ꝛc. 191 sq. 4

— Rheinisches, Vergleich darüber, ist auf den Reichs-Tag zu bringen, 33. 18. dessen Acta werden unterdessen, sub spe rati, vor genehm gehalten 34. 19

— Sächsisches 35. 20

Reichs-Vicarii, deren Rechte, Befugnisse ꝛc. 32. 16. 96 sq. 7. 111 sq. 9

Reichs-Vice-Cantzler wird von Mayntz ernennet 186. 1

Reichs-Vollmacht 48 sq. 11

Relation der Reichs-Hoff-Raths Gutachten, wie sie geschehen solle? 132 sq. 15

Religions-Beschwerden sind abzuthun 11 sq. 11

Religions-Friede wird confirmiret, 13 sq. 3

Religions-Sachen leiden keine Processe 11 sq. 11

Remedia gegen Urtheile der Reichs-Gerichte 133. 16. s. Revision, Supplication.

Repressalien, wenn sie zu gebrauchen? 64. 6

Republiquen Gesandten Rang 35 sq. 21

Rescripte, wie sie zu ertheilen? 125 7 128 sq. 7

Reservation der Augsp. Confeßions-Verwandten, s. Augsp. Confeßions-Verwandte.

Residenten der Stände 187 sq. 7

Residentz, Kayserliche, soll im Röm. Reich seyn 178. 1

Rela-

Resolutiones, Kayserl. woher sie zu ertheilen? 131. 13
Restituirte zu manuteniren 157. 1. 158. 2
Restitution, aus dem Westphälischen Frieden, zu befördern 51. 13. 157. 1
Restitution der Beleidigten 166. 9. und Vergewaltigten des Reichs 171. 8
Reversales des Kaysers 209 sq.
Reversirung, wegen Zollfreyheit der Churfürsten 75 sq. 26
Revision der Cammer-Gerichts-Urtheile, wenn und wie sie statt hat? 133. 16. 136. 2 143 sq. 10
Rheinische Zölle, s. Zölle.
Ritterschafft, s. Reichs-Ritterschafft.
Römischer König, s. König.
Rottweilisch Hofgerichte, dessen Mißbräuche sind abzustellen, 154 sq. 8. von dem kann an die Reichs-Gerichte appelliret werden 156. 10
Ryßwickischer Friede, und wegen dessen Religions-Clausul, Reservation 50. 12. s. auch Friede.

S.

Sardinien oder Savoyen, dessen Gerechtsame auf die Italiänische Reichs-Lehen, Montferat, und dem Italiänischen Vicariat, werden confirmiret 188 sq. 1. 190 sq. 2. 191 sq. 3. 4
Schaden, erlittener, zu restituiren 171. 8
Schiffarth, verschiedene Dispositiones davon 61 sq. 2. 66 sq. 6. 7
Schrifften, gegen den Religions- und Westphälischen Frieden, nicht zu allegiren, 19 sq. 6. des Reichs, wie sie zu expediren? 179. 3
Schutz, so den Ständen zu leisten 54. 19. 194. 3
Schutz-Briefe auswärtiger Machten, will der Kayser nicht bestätigen 192 sq. 1. 194. 2
Schwäbischer Crayß und dessen Angelegenheiten 231 sq.
Schwäbische Land-Gerichte, s. Rottweilisch Hoff-Gerichte.
Selbst-Hülffe, wem sie erlaubt? 71 sq. 16. 123. 8
Sitz und Stimme der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage, was dabey zu beobachten? 6. 3. 7. 4. 5. 8. 6. 7. 172 sq. 2
Sprachen, die am Kayserl. Hoff zu gebrauchen 179. 3

R Städte,

Städte, s. Reichs-Städte.

Stände, unmittelbare, deren Bestraffung, wegen Mißbrauch des Müntz-Rechts 87. 10

Stände, unmittelbare, siehe Reichs-Stände.

Standes-Erhöhungen, sollen den Territorial-Rechten unschädlich, 119 sq. 2. dem Landesherrn nicht nachtheilig seyn, 173 sq. 4. 174 sq. 5. und nur meritirten ertheilet werden, 171 sq. 1. auch was sonsten dabey zu beobachten? 175 sq. 7. 176. 8. 9

Stapel-Gerechtigkeit, welche nicht gelten soll? 72 sq. 17. oder was sonsten dabey zu beobachten? 74. 23

Steuren, s. Reichs-Steuren.

Stimme, siehe Sitz und Stimme.

Straff-Fälle, was dabey zu observiren? 162. 8

Straff-Gelder, wer dazu nicht gelangen soll? ib.

Straßburg 141. 5

Streitigkeiten der Stände sind via juris auszumachen 170. 6

Stuhl, Päbstlicher, siehe Pabst.

Stylus, glimpflicher, wo zu gebrauchen? 126 sq. 4

Summa appellabilis 230 sq.

Supplication, wo und wie sie statt findet? 133. 16. 136 sq. 2

Suspension, von Sitz und Stimm, siehe Sitz und Stimm.

Symbolische Bücher, was davon verordnet? 20 sq. 8

T.

Tageleistungen, wo sie nicht geschehen sollen? 124. 2

Taxe, Tax-Gefälle, sollen nicht erhöhet, 146 sq. 17. noch weiter moderiret werden 176. 77. 10

Tax-Ordnung, was davon disponiret? 41. 25. 146 sq. 17

Thätlichkeiten, wenn sie cessiren, 127. 5. und nicht gebrauchet werden sollen? 170 sq. 7

Thron-Lehen, wer sie ertheilen kan? 96 sq. 7. siehe Reichs-Lehen.

Tituln, wie sie zu ertheilen? 173. 3

Trier, s. Chur-Trier.

V.

Valvations-Tabellen, 84. 4. s. Müntze.

Vasallen, deren verwirckte Güter fallen an den Landes-

des-Herrn, 168. 3. 169 sq. 4. s. Land-Stände.
Veräusserungen, wie sie vorzunehmen? 87. 1
Verein, siehe Churfürsten-Verein.
Vergewaltigungen, sind verbothen, 170. 5. die geschehenen sollen abgestellet und der Schade ersetzet werden 170 sq. 7. 171. 8
Verpfändungen, wie damit zu verfahren? 87. 1
Verpflegung der Kayserl. Hülffs-Völcker 52. 15
Verrechnung der Reichs-Steuren 55. 4
Vestungen, sind nicht in den Landen der Stände anzulegen 45 sq. 6
Vicariat, s. Reichs-Vicariat, Reichs-Vicarii.
Visitation, s. Cammer-Gerichts-Visitation, Reichs-Hoffraths-Visitation.
Umgeld, s. Accise, Imposten.
Unterthanen, der Reichs-Stände, verschiedene Verordnungen von denselben 119. 1. 119 sq. 2. 123. 9. 149. 3. 149 sq. 4. 159 sq. 6. 162. 7. 168. 3. 169 sq. 4. 174. 5
Vollmacht des Reichs, siehe Reichs-Vollmacht.
Vorkauff, siehe Monopolien.
Vormünder, empfangen die Lehen ihrer Pupillen 95 sq. 5
Votum, s. Sitz und Stimm, Reichs-Hoffraths Gutachten.
Urkunde, siehe Diploma, Schrifft.
Urtheile, in Achts-Sachen und der Reichs-Gerichte, ingleichen was bey beyden zu beobachten? 164 sq. 4. 133. 16. 136 sq. 2. 146. 16

W.

Waaren, ein und ausgehende, ingl. Frembde, was davon disponiret 64 sq. 1. 68 sq. 11
Wahl eines Röm. Königs, wie sie geschehen soll? 26 sq. 11
Wahl-Capitulation, s. Capitulation.
Wahl-Recht der Churfürsten 25. 10
Wapen-Briefe, wie sie zu ertheilen? 173. 3
Wasserbau, was dabey zu beobachten? 67. 7
Werbungen, wie es damit im Reich zu halten? 46. 7. 51. 14
Westphälischer Friede, siehe Friede.

Wucher, ist im Reich abzuthun 62 sq. 3

Z.

Zoll, Zölle, was bey deren Ertheilung, Erhöhung der alten, ingleichen wegen der neuerlich angemasten, und sonsten hiebey zu beobachten? 64 sq. 1 65 sq. 2. 3. 66. 4. 5. 67. 8. 68 sq. 9. 10. 11. 70. 13. 71 sq. 16. 76 sq. 28

Zoll-Befreyung wird aufgehoben, 74 sq. 24. und ist nicht weiter zu ertheilen ibid.

Zoll-Differenzen und deren Erledigung 213 sq.

Zoll-Freyheit, wem sie angedeyen, 75 sq. 26. und was sonst dabey observiret werden solle? 76. 27. 77. 31

Zoll-Neuerungen, wie sie angezeiget, 76 sq. 28. 77. 29. 30. und abgeschaffet werden sollen? ibid.

Zoll-Reverse, wem sie zu ertheilen? 76. 27.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1708-1765 / Franz / Francke, Heinrich Gottlieb,

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Francisci Wahlcapitulation und Reversales oder allerneuestes Grund-Gesetz zwischen Haupt u. Gliedern d. H.R. Reichs samt d. gewöhnl. Marginalien

Franckfurth u.a. 1762

J.publ.g. 47#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558467-7
VD18 15186563-001